J. austr. 90
57

2° J. austr. 57

Protokoll

Protokoll

deren

Kaiserl. Königl. Landesfürstlichen

Verordnungen, und Gesetze

in Publico Ecclesiasticis.

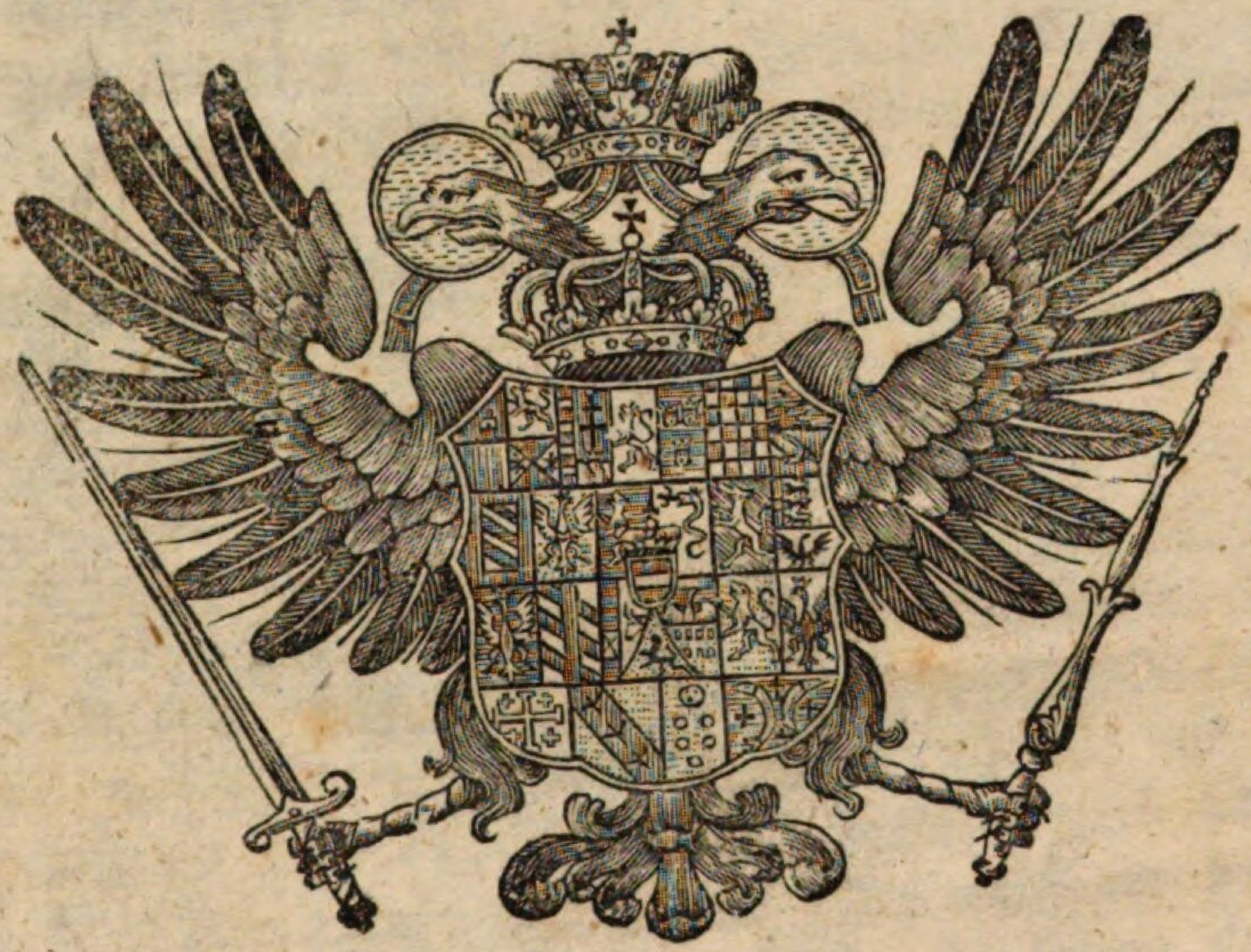

Grätz,

mit von Widmanstättenschen Schriften.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Nr. 1.

Da Se. Kaiserl. Königl. Apostol. Majestät die Beförderung der Ehre Gottes und die genaueste Erfüllung derjenigen Gebote, wodurch die christkatholische Religion von ihrem heiligsten Urheber ins besondere bezeichnet ist, ungemein am Herzen liege, so hätten Ihre Majestät in Erwägung verschiedentlich bereits eingeschliechener Mißbräuche, unter anderen auch wahrgenommen, daß die zu beobachtende Heiligung, und Feyerung der Sonn- und gebotenen Festtäge durch mehrere Wege, sonderlich von dem gemeinen Mann vernachläßiget werde.

Se. Kaiserl. Königl. Apostol. Majestät wollen dahero einerseits demselben die Gelegenheit zum Müßiggang, und denen hieraus entspringenden Ausschweifungen an obbesagten Tägen so viel thunlich benehmen, auch andererseits dasjenige ankehren, wodurch ein jeder zu besserer Unterrichtung im Christenthume, und schuldige Andacht am Tage des Herrn, und seiner Heiligen geleitet werden möge.

In Folge dessen gebieteten Se. Kais. Kön. Ap. Majestät hiemit alles Ernstes, daß von nun an in keinem Orte weder ein Jahr- noch Wochenmarkt in Sonn- und gebotenen Feyertägen gehalten, sondern auf den nächst vorhergehenden, oder kommenden Arbeitstag versezet, und da, wo der Jahrmarkt längere Zeit daure, der jedesmal inzwischen ausgesetzte Sonn- und Feyertag durch andere Arbeitstäge ergänzet werden solle, wobey es sich jedoch von selbsten verstehe, daß die dispensirten Feyertäge denen andern Werktägen hierinnen gleichgehalten, und folglich auch an solchen die Jahr- und Wochenmärkte verstattet werden möchten.

Nebst deme wollen Se. Kaiserl. Königl. Apostol. Majestät unter einem, daß künftig nicht allein in Städt- und größern Märkten, sondern auch in allen Pfarreyen und Filialen, so weit es das Personale der Geistlichkeit zulasse, wie auch in denen Beneficiatkirchen, und Kapellen, wo diese leztere in einem Orte alleine seyen, an denen Sonn- und gebotenen Feyertägen Nachmittags die Christenlehre, und nach dieser die Vesper gehalten, oder der Rosenkranz gebethet werde, damit das Volk derley Täge nicht in Müßiggang, oder in Wirthshäusern zubringen möge, wie dann die Wirthshäuser Fruhe sowohl, als Nachmittag währendem Gottesdienst gesperret, hernach aber eröfnet werden sollen.

Das J. Oe. Gubernium habe demnach seines Orts auf den genauesten Vollzug dieser Gegenstände alles Fleißes zu sehen, die Herren Ordinarios einer jeglichen Diöces in Ansehung der auf dem Lande zu haltenden nachmittägigen Andacht zu weiterer Ankehrung an den Clerum im allerhöchsten Namen zu verständigen, und wann sich allenfalls in Betref der zu versezenden Jahr- oder Wochenmärkten irgendwo ein ganz besonderer wichtiger Umstand ergeben solle, selben alsogleich zu Handen dero Kaiserl. Königl. Böheimisch- und Oesterreichischen Hofkanzley mit seiner Gutmeinung einzuberichten, übrigens aber mit Vollstreckung dieser Verordnungen vorzugehen.

Welches aus in Sachen hereingelangten Kaiserl. Königl. allergnädigsten Resolution dd. Wien den 14ten J. Oe. Gubernii Intimato 24ten July lezthin, & præsentato 9ten curr. hiemit erinneret wird. Grätz den 16ten August 1770.

Ex Conf. Sac. Cæs. Reg. Maj. Regim. Int. Austr.

A Nr. 2.

Nr. 2.

Maria Theresia ꝛc.

Hoch- und Wohlgebohrne ꝛc. Demnach Wir aus wichtigen Beweggründen hiemit ernstlich zu gebieten befunden, daß alle Studia in allen geistlichen Orden, ohne Ausnahme eines einzigen, von denen Ordensgliedern, Candidaten, und Studenten nach dem nämlichen Grund- und Lehrsätzen, wie auch nach denen nämlichen Lehrbüchern, welche auf Unserer hiesigen Wienerischen Universität vorgeschrieben sind, gelernet und gelehret werden sollen.

Als werdet ihr diesen Unseren höchsten Befehl allen geistlichen Ordensvorsteheren mit dem Auftrag bedeuten, daß sie ohne weiterem mit nächstfolgendem Schuljahre dessen genaueste Vollziehung unter schwerester Ahndung zu beobachten wissen mögen.

Hieran beschiehet Unser ernstlicher Will und Meinung.

Und Wir verbleiben anbey mit Kaiserl. Königl. und Erzherzoglichen Gnaden euch wohlgewogen.

Geben in Unserer Stadt Wien den 13ten Monatstag Oktober im Jahr 1770.

Ad Mandatum Sacr. Cæs. Reg. Maj. ppr.

Nr. 3.

14 Nov: 770.

Da die Verbreitung des christkatholischen Glaubens, die Aufnahme der katholischen Kirche, das Ansehen der geistlichen Personen, und das gegen diese höchst nöthige Vertrauen ungemein beförderet werde, wann die von Zeit zu Zeit aus menschlicher Schwachheit eingeführten Mißbräuche in zufälligen Dingen des äußerlichen Kirchenwesens abgestellet werden.

So hätten auch Sr. Kaiserl. Königl. Majestät unter denen Ihro von Gott auferlegten Pflichten bloß, und allein zu gesicherter Erreichung des gleichberührten Endzweckes hierauf die möglichste Sorgfalt gerichtet.

Die Vollkommenheit der geistlichen Ordensmänner, und der damit verbundene Nutzen für die Religion, und das Seelenheil seye der Grund ihrer Einsetzung, die Vergrößerung des Lobes, und der Ehre Gottes seye hiebey das Absehen der heiligen katholischen Kirche, ihr gutes Beyspiel mache fromme Christen, und diese Eigenschaft verbessere den Bürger des Staats, welcher zugleich durch ihr eifriges Gebeth die Vermehrung des göttlichen Seegens zu hoffen habe.

Es gehöre aber nebst der Gnade Gottes auch eine sonderbare Mitwirkung der Ordensglieder zu Erfüllung ihres strengen Berufs, der eine immerwährende Abtödtung, Selbstverläugnung, und Ausübung der evangelischen Räthen mit vieler Standhaftigkeit begehret, auch um so schwerer seye, als selber nach abgelegtem feyerlichen Gelübde unwiderruflich werde.

Jedermann falle in die Augen, was hierzu für eine reife Beurtheilungskraft, scharfsinnige Ueberlegung, und ernsthafte Selbstprüfung erforderlich seye, wann anderst der heilsame Zweck nicht verfehlet, oder gar der Grund zu jenen betrübten Folgen geleget werden solle, welche allemal eine mit Unverstand, und

Ueber-

Uebereilung getroffene Wahl dieses unabänderlichen Standes zum Nachtheil der Religion, und selbst der Geistlichkeit auf den Fuß begleiten.

Die zu einem so wichtigen Werke höchst nothwendige Einsicht könne man aber bey Menschen nicht eher, als in dem Alter forderen, wo der Verstand zu seiner Reife kommet, und durch die Erfahrung fähig werde, in diesem entscheidenden Geschäfte vernünftig zu wählen.

Wie leicht seye hingegen die unerfahrne Jugend von der Hofnung ihrer beständigen Versorgung, von den anscheinenden Bequemlichkeiten, und derley bloß das Aeußerliche betreffenden Gegenständen angelocket, sich einer Verbindlichkeit auf immer zu unterziehen, worinnen alsdann die bitterste Reue mit denen unseligsten Folgen eine ungestüme Begleiterinn des mißvergnügtesten Lebens seye.

Um also die Unterthanen in jedem Stande, so viel es nur an Ihro Kaiserl. Königl. Apostol. Majestät liege, beglückt zu sehen, auch hiebey das Beste für Unsere heilige Religion, und Kirche, nicht minder die Wohlfahrt der geistlichen Orden selbst zu beförderen, hätten Ihre Kaiserl. Königl. Apostol. Majestät nach reifer Berathschlagung, kraft der Ihro selben zustehenden Macht, in Ansehung der von Ihren Unterthanen zu erwerbenden Fähigkeit für die Ablegung der feyerlichen Ordensgelübder folgendes gesetzmäßig anzuordnen entschlossen: daß

1mo. Keiner von Ihro Kaiserl. Königl. Apostol. Majestät Unterthanen beyderley Geschlechts, und wessen Standes er immer seye, vor Erreichung des vollen vier und zwanzigsten Jahrs, sowohl Priester, als Layen, Chor- und Layschwestern die Ordensprofeßion, oder die unwiderruflichen feyerlichen Ordensgelübde ablegen solle. Wie nun Ihre Kaiserl. Königl. Apostol. Majestät hiebey

2do. Einerseits den Willen allerhöchst Ihroselben weltlichen Unterthanen in diesem bloßen Berufs-Geschäfte aus landesfürstlicher Macht auf die gleichbesagten Jahre durchaus beschränket wissen wollten: so gebieten Allerhöchstselbe auch andererseits: daß hievon kein einziger geistlicher Orden, was immer derselbe für eine Einrichtung, Befreyung, oder sonstige Begünstigung vorschützen möge, ausgenommen werden solle. In Ansehung des Eintritts in einen geistlichen Orden wollten Ihre Majestät zwar keine Zeit bestimmen, dannoch aber

3tio. Hiemit verordnet haben: daß, wann ein in jüngeren Jahren angenommener Candidat, oder Candidatinn vor Ablegung der auf 24 vollständige Jahre nunmehr hinausgesetzten Profeßion wiederum auszutreten gedächte, der Orden weder einiges Kostgeld für die Zeit seines Aufenthalts in dem Kloster zu forderen, noch sonst hierwegen sich etwas zu paktiren, oder zuzueignen befugt seyn möge. Sollte sich nun

4to. Ein Ordensoberer, eine Oberinn, oder eine geistliche Gemeinde mit dessen Uebertretung vergehen, und etwa jemanden unter dem bestimmten Alter die Ablegung der Profeßion gestatten, so solle für jeden in dem Uebertretungsfall enthaltenen Candidaten, die Provinz überhaupt, oder das Ordenshaus ins besondere (wann die Annehmung, oder die Profeßion ad Locum geschehen seye) ipso facto in eine Geldstrafe von drey tausend Gulden verfallen seyn, welche zu Verpflegung der Armen von denen güterfähigen Geistlichen alsogleich mit Sperrung der Temporalien, und anderen ordnungsmäßigen Zwangsmitteln auf ihre alleinige Unkösten von dem Kaiserl. Königl. Fisco einzutreiben seyen, und wovon der das Faktum allenfalls anzeigende Denunciant jedesmal den dritten Theil zu empfangen habe. Denen lediglich von Allmosen lebenden Mendicanten seye die nächst-

kommende Sammlung ohne weiteren zur Strafe zu verbieten, auch über dieses alles der wider den Verbot in was immer für einen Orden eher zugelassene Professus alsogleich in die Welt in so lange zurück zu schicken, bis er, und der Orden in Ansehung des vollständig zu erreichenden Alters sowohl, als mit Erlag des Personalis alle angemerkte Bedingnissen vollkommen erfüllet habe. So lange demnach

5to. Die Profeßion nicht in dem gegenwärtig-vorgeschriebenen completen Alter vollzogen seye, genieße das pur weltliche Subjektum alle Wohlthaten der weltlichen Rechten, und zwar dergestalten: daß ihme der Orden bey seiner etwann erfolgenden Ruckkehr in den weltlichen Stand alles, und jedes, so dem Orden, unter was immer für einen Namen, in Ansehung des Austretenden zu Theile geworden seye, ohne dem mindesten Aufenthalt zurückgeben, auch solches in dem Fall, wo einer ante Professionem verstürbe, gegen die rechtmäßigen Succedentes in bona defuncti beobachten müsse. Zumalen nun

6to. Nichts leichter seye, als daß die geistlichen Oberen diese zur Verherrlichung ihrer Orden, und vielerley anderen heilsamen Wirkungen eingerichtete Vorschrift in voller Maaß pflichtschuldigst beobachten:

Dahero seyen Ihro Kaiserl. Königl. Apostol. Majestät auch entschlossen, in unverhofftem Falle der Uebertretung die Verachtung allerhöchst Ihroselben Gesetze um so empfindlicher zu ahnden, und wollen hiemit ausdrücklich geboten haben: daß der wider einen der obigen Punkten zum zweytenmal vorsetzlich handlende Ordensvorsteher die Kaiserl. Königl. deutsche Erblande raumen, und hiernächst das betreffende Ordenshaus nach Schwere der Umständen, und widerholten Verbrechen, seine gänzliche Aufhebung gewärtigen solle.

Uebrigens werde es denen Kaiserl. Königl. Landesstellen, Fiscalen, Königl. Richtern, und anderen Beamten allerdings obliegen, auf genaueste Vollziehung dieser gesetzmäßigen Anordnung ein wachsames Auge zu tragen; wobey die wider besseres Verhoffen dennoch etwann in Vorschein kommende Uebertretungsfälle jedesmale an die Kaiserl. Königl. Böheimische und Oesterreichische Hofkanzley umständlich zu Ihrer Majestät allerhöchsten Wissenschaft einzuberichten seyen.

Welches aus in Sachen eingelangter Kaiserl. Königl. allerhöchsten Immediat-Resolution de dato 17ten J. Dc. Gubernii Intimato 30ten Oktob. letzthin, & præsentato 8ten curr. hiemit erinneret wird. Grätz den 14ten Novemb. 1770.

Ex Conf. Sac. Cæf. Reg. Maj. Regim. Int. Auftr.

Nr. 4.

9. 9ber 1771.

Es hätten Se. Kaiserl. Königl. Majestät um denen bey den Bruderschaften sich verschiedentlich zeigenden Mißbräuchen, und der darunter vielmals verborgen liegenden Gewinnsucht behörige Schranken zu setzen, allergnädigst anzuordnen für nöthig befunden, daß in das künftige gar keine Bruderschaft ohne allerhöchster Einwilligung, wie ohnehin bishero hätte beschehen sollen, zu errichten gestattet, und in Absicht auf die verflossene Zeiten die ohnehin bestehenden Bruderschaften untersuchet, und somit die entdeckende Mißbräuche, und unnöthige Geldeinflüße aufgehoben, oder doch dergestalten beschränket werden sollen, daß davon niemanden

er-

etwas übriges in Handen verbleiben, sondern alles für Arme, oder andere fromme Endzwecke verwendet werde.

Wie dann auch jene Bruderschaften, welche entweder wider die Kirche, oder dem Staat anstößige Satzungen zu enthalten befunden werden sollen, nach vorläufiger Anzeige aufzuheben seyen.

Welche allerhöchste Entschließung dem J. Oe. Gubernio zur genauesten Nachachtung mit dem Beysatz erönet werde, daß dasselbe die diesfällige Untersuchung dieser Stiftungs-Commißion auftragen, und seiner Zeit den Erfolg und Befund zu berichten, auch ein Verzeichniß aller hier befindlichen Bruderschaften, und Congregationen, und derselben Statuten nacher Hof einzusenden.

So aus in Sachen hereingelangten Kaiserl. Königl. Hofkanzleydekret dd. 17ten August, J. Oe. Regierungs Intimato 18ten & præsentato 28ten Sept. letzthin Ihro Bischöfl. Kanzley zu dem Ende anmit erinneret wird, damit selbe belieben wolle, von allen in dem Grätzerkreis befindlichen Pfarren, und Filialen bestehenden Bruderschaften, derenselbe gesamte Einkünften, dann deren Verwendung verläßlich auszuweisen, und diesen Ausweis nebst in der Bruderschaft eigenthümlichen Statuten in copia authentica anhero einzureichen, massen ratione deren in den übrigen Kreisen befindlichen Pfarren und Filialen die Untersuchung denen Kreisämtern aufgetragen worden ist. Grätz den 9ten Oktober 1771.

Ex Commissione piarum causarum.

Nr. 5.

Wir Maria Theresia ꝛc.

Entbieten allen und jeden ꝛc. Und geben euch hiemit sammt- und sonders gnädigst zu vernehmen: Ob zwar Unsere ruhmwürdigste Vorfahrere und Anherren, sonderlich aber die frommen Kaiser Ferdinandi, und Unser geliebtester Herr Vater weil. Kaiser Karl der Sechste glorreichesten Andenkens in Betref der Erwerbungen unbeweglichen Gütern zu Handen der Geistlichkeit aus landesväterlicher Obsorge für das allgemeine Beste die jedermann bekannten Amortisationsgesetze eingeführet, denen Wir gleich nach Antretung Unserer Regierung vollkommen beygetreten, und ob zwar bereits von Unseren Vorfahreren Herzogen Albrecht in Oesterreich Anno 1340 auch quoad acquisitiones Bonorum mobilium gemessene Schranken gesetzet, auch diese sodann von Kaiser Ferdinand dem Ersten im Jahr 1526 abermal begnehmiget worden sind.

So hat doch die Erfahrung gelehret, wie der für das allgemeine Beste abzielende Endzweck zu Aufrechthaltung des weltlichen Standes bishero nicht erreichet worden seye.

Wir bestehen demnach nicht allein auf denen bereits eingeführten Amortisationsgesetzen, quoad immobilia alles Ernstes, sondern Wir sehen Uns zugleich aus aufhabender landesmütterlicher Vorsorge veranlasset hiemit in vim pragmaticæ perpetuæ gesetzmäßig zu verordnen, und zwar

Erstlich bestimmen Wir hiemit das Quantum der von Unseren sowohl in innländische, als auch mit Unserer jederzeit anzusuchender besonderen Erlaubniß in auswärtige Klöster und Orden eintretenden Unterthanen sowohl männlichen

als weiblichen Geschlechts mitbringenden Dotis ohne Unterschied der geistlichen Orden auf die Summam von 1500 fl. rheinisch, und zwar dergestalt, daß solche lediglich in fahrenden Vermögen oder Bonis mobilibus bestehen, auch unter diesem Quanto nicht nur die Dos selbsten, sondern auch die sogenannte Ausstattung oder Ausstaffirung, und all übrigen Kösten, welche unter was immer für einem Namen und Vorwand bey der Einkleidung und Profeßion geschehen, verstanden werden sollen.

Gleichwie nun diese Summa pr. 1500 fl. bey denen vermöglichsten innländischen Candidaten und Candidatinnen niemals auf das mehrere erstrecket werden solle, so lassen Wir die Behandlung auf ein wenigeres mit denen Klöstern und Orden deren Candidaten ihren Eltern oder Vormündern allein bevor. Wenn jedoch

Zweytens, jemand seinem Kinde oder Befreunden beyderley Geschlechts in einem Kloster oder Orden auf die Lebenszeit als ein Vitalitium zu seiner Dispoßition etwas zudenken wollte, so darf dessen Betrag höchstens des Jahrs 200 fl. ausmachen, mit dem ernstgemessenen Beysatz, damit das Capitale von diesem Vitalitio niemals dem Kloster oder dem Orden abgegeben, sondern in fundis publicis, oder in anderen sicheren Orten angeleget werde, folglich nach Absterben des das Vitalitium genießenden Theils wiederum an jene gelange, denen es vermög rechtlicher Ordnung gebühret.

Drittens, sind außer dem pro dote oben ausgemessenen Betrag, worunter zugleich verstanden wird, was dem Eintretenden in Rucksicht seines Eintritts geschenket oder vermachet werden wollte, oder er selbst dem Kloster per actus inter vivos, oder mortis causa zuwendet, alle anderweitige acquisitiones sub quocunque Titulo denen geistlichen Orden und Klöstern anmit verboten. Da Wir nun

Viertens, über den mehrbesagten Dotationsbetrag pr. 1500 fl., und auch nur diesen in dem ohnehin verstandenen Falle der Profeßion eines Candidaten beyderley Geschlechts alle übrige acquisitiones per actus inter vivos & mortis causa, folglich auch per Successionem ex Testamento vel ab intestato von wannen es immer kommen könne zu Handen der geistlichen Orden und Klöster gänzlich eingestellet wissen wollen, so nehmen Wir hievon bloß und allein dasjenige aus, was als ein wahres Allmosen, als ein Vermächtniß auf heilige Messen oder Jahrtäge, und andere derley fromme Fundationen denen Klöstern und Orden zugedacht wird, jedoch mit dem ausdrücklichen Befehl, und nicht anders, als daß das zu diesen letzteren Fällen bestimmte Geld und Capitale niemals dem Orden oder dem Kloster abgegeben, sondern in fundis publicis angeleget, und nach Maßgebung der bereits in Stiftungssachen von Uns erlassenen Anordnung damit fürgegangen, folglich auf dessen Aufrechthaltung von der Behörde die Obsorge getragen werde.

Zu Errichtung derley Stiftungen, und Ausübung solcher guten Werke bedarf es zwar nicht des zu erwirkenden landesfürstlichen Consenses, es wäre dann, daß zu dergleichen Fundationen liegende Güter, oder Bona immobilia bestimmet würden, in welchem Falle die landesfürstliche Bewilligung allerdings vermöge der ohnehin bestehenden Anordnung erhalten werden muß.

Wenn übrigens ein Candidat oder Candidatinn einiges Vermögen besitzet, und sui Juris ist, so bleibt ihm allerdings bevor nach Ordnung der Rechten, und in soweit dem gegenwärtigen Verbot nichts zuwiderlaufet, damit behörig zu dispo-

niren,

niren, welche Disposition dann auch gewöhnlichermassen allemal vor Ablegung der Profeßion zu geschehen hat. Endlich erklären Wir

Fünftens, alle actus inter vivos & mortis causa, welche wider dieses Gesetz, oder in fraudem legis directe vel indirecte heimlich oder offentlich geschehen, anmit im Voraus für null und nichtig, und halten Uns bevor die Uebertretere samt jenem, welche auf was immer für eine Art und Weise mitgewirket haben, durch ansehnliche Geldbußen, und anderweitige Ahndungen ernsthaft zu bestrafen, wie dann denen Denunciaten der gewöhnliche Theil ebenfalls abgereichet werden wird.

Wir gebieten und ordnen demnach hiemit allen Unseren oberen und unteren Landesstellen, Gerichten und Obrigkeiten, auch allen denen, welchen die Vollziehung Unserer Befehle zu besorgen obliegen, diese Unsere heilsame Pragmaticam zu jedermanns Wissen und Nachachtung kund zu machen, und hierob zu allen Zeiten die pflichtschuldigste Obsicht zu tragen, so, als jedem lieb ist Unsere schwere Ungnade und Strafe zu vermeiden. Dann dieses ist Unser ernstlicher Wille, Befehl und Meinung.

Geben in Unserer landesfürstlichen Hauptstadt Grätz, den 18ten September 1771.

Ex Conf. Sac. Cæf. Reg. Maj. Regim. Int. Auftr.

Nr. 6.

Von der Röm. Kaiserl. zu Hungarn und Böheim Königl. Apostol. Majestät, Erzherzoginn zu Oesterreich rc. unserer allergnädigsten Frauen wegen: dero Gubernio in denen J. Oe. Fürstenthum, und Landen hiemit in Gnaden anzufügen; Allerhöchst-gedacht Ihre Kaiserl. Königl. Apostol. Majestät, welchen die Aufrechthaltung der in den sämmtlichen Erblanden befindlichen geistlichen Orden, und Klöstern vorzüglich am Herzen lieget, wollen nicht gestatten, daß ein oder anderes Kloster, oder Orden sich mit unnöthigen Aufwand in Schulden stecken, und nachmals wegen der etwann unterlaufenen Unwirthschaft ihrer Prälaten, und Vorsteher, die zwar hierunter ohnehin ohne Vorwissen ihrer Priorn, oder Convents-Kapiteln nichts veranlassen sollen, in Verfall gerathe; Dahero wird denn ihme Gubernio auf allerhöchsten Befehl aufgetragen, auf das diesfällige Betragen der Ordens-Obern, ein wachsames Aug zu halten, und wenn ein geistlicher Oberer, oder Oberinn bey dem Stift, oder Kloster mit Anhäufung der Schulden, oder sonstigen üblen Wirthschaft excedirte, alsogleich die den Umständen angemessene Aushilfe vorzukehren, und alles Nöthige zur Aufrechthaltung der geistlichen Communität zu veranlassen.

Und es verbleiben Ihre Majestät mit Kaiserl. Königl. und Erzherzogl. Gnaden demselben wohlgewogen.

Signatum Wien unter allerhöchst widerholt Ihrer Majestät aufgedruckten Sekret-Insigel den 31ten Augusti, im siebenzehen Hundert ein und siebenzigsten Jahre.

7. 13 Aug 771.

Nr. 7.

d. 31. Aug 771.

Von der Röm. Kaiserl. zu Hungarn und Böheim Königl. Apostol. Majestät, Erzherzoginn zu Oesterreich ꝛc. unserer allergnädigsten Frauen wegen; dero Gubernio in denen F. Oe. Fürstenthum- und Landen hiemit in Gnaden anzuzeigen; Allerhöchst gedacht Ihre Majestät hätten mißfällig vernommen, daß einige, besonders die exempten geistlichen Orden durch verschiedene veranlaßte Affiliationes ihrer Geistlichen an fremde, und auswärtige Ordenshäuser, auch sogar das Vermögen dergleichen einheimischen Ordensmänner in die auswärtige Klöster, wohin die Affiliationes beschehen, zu transferiren sich beygehen lassen:

Ihre Majestät wollten demnach diesen Unfug keineswegs mehr gestatten, noch außer jener Affiliation, welche bloß die communionem Suffragiorum, ohne der mindesten Abgab, oder Beytrag im Geld, oder Geldeswerth betrift, mithin unter gegenwärtiges Verbot keineswegs gehöret, eine andere, am allerwenigsten aber eine solche Affiliation mehr geschehen lassen, welche auf das Temporale, oder Uebertragung einiges Vermögen eine Beziehung haben; Es wäre denn, daß hierüber der allerhöchste Consens angesucht, und erhalten würde.

Welch-so geschöpfte allerhöchste Entschließung demnach ihme Gubernio zur Wissenschaft, genauen Darobhaltung, und dem Ende hierdurch erinneret wird, um solche den allseitigen Ordensoberen behörigermassen zu bedeuten.

Und es verbleiben Ihre Majestät mit Kaiserl. Königl. und Erzherzogl. Gnaden denselben wohlgewogen.

Signatum Wien unter allerhöchst widerholt Ihrer Majestät aufgedruckten Sekret-Insigel den 31ten Monatstag August im siebenzehen hundert ein und siebenzigsten Jahre.

Nr. 8.

d. 7. 7br. 771.

Ihro Kaiserl. Königl. Apostol. Majestät haben unterm 31ten August nächsthin und præsentato hodierno folgende allerhöchste Immediat-Resolution allermildest an mich gelangen zu lassen geruhet.

Allerhöchst denenselben wäre zu vernehmen gekommen, daß einige in Ihro Kaiserl. Königl. Apostol. Majestät höchsten Erbstaaten befindliche Ordensgeistliche in ihren Klöstern zu Bestrafung ihrer in verschiedene Verbrechen verfallenen Mitbrüder eigene, und förmliche Strafkerker zu errichten, und darinnen die in solche verurtheilte Personen durch mehrere Jahre, vielmals gar durch die ganze Lebenszeit eingesperrter, und zugleich sehr strenge zu halten, sich die unerlaubte Freyheit genommen hätten.

Obwohl allerhöchst dieselben nun zwar keineswegs gemeinet wären, denen Ordensoberen die denenselben allerdings zustehende Correctionem paternam ihrer Untergebenen zu benehmen.

So könnten, und wollten Ihro Kaiserl. Königl. Apostol. Majestät jedoch diesen wider Ihro höchste Majestäts Rechte und die von Gott allerhöchst denenselben eingeraumte landesherrliche oberste Gewalt laufenden Unfug in Beybehaltung förmlicher Gefängnisse, und derley zu weit getriebenen Bestrafungen fürohin keineswegs mehr geschehen lassen, und befehleten demnach mir hiemit ernst-

lich,

sich, allen Klostervorstehern in Ihro Kaiserl. Königl. Apostol. Majestät allerhöchsten Namen zu gebieten: daß selbe die in ihren Klöstern etwann befindliche Strafkerker und Gefängnisse alsogleich aufheben, und sich deren in keinem Fall mehr gebrauchen sollten. Dessen allerhöchst dieselben sich, ohngeachtet Ihro Kaiserl. Königl. Apostol. Majestät diesfalls noch kein öffentliches Patent zu erlassen, befindeten, ganz ohnfehlbar, um so gewisser versehèten, als im widrigen die Uebertretere mit schweren, und einem solchen Eingrif in die landesherrliche Gerechtsame angemessenen Strafen angesehen, und zur Versicherung des Befolges eigene Commissarien benennet werden würden, welchen die Visitation der Klöster unverweigerlich gestattet werden müßte.

Deme ungeachtet ließen Ihro Kais. Kön. Apostol. Majestät, wie schon oben gedacht worden, denen Ordensobern die Mittel zu Verbesserung ihrer Mitbrüder per correctionem paternam allerdings jedoch dergestalt frey, und unbenommen, daß keine Person der Ordensgeistlichkeit beyderley Geschlechtes niergens anderst als in einer abgesönderten sauberen, und mit denen übrigen ganz gleicher Klosterzelle, oder Zimmer correctionis aut custodiæ causa eingesperret, in Ansehung der etwann auferlegten Bußfasten niemals anders, als alternativis diebus und in denen Speisen selbst mit solcher Vorsicht gehandelt werden sollte, daß unter Dafürhaftung des Oberen niemanden an der Gesundheit dadurch geschadet würde.

Der also zugelassene locus Correctionis & Detentionis solle in jedem Kloster, das sich eines solchen bedienen wollte, beständig wohl gesäuberet, hierzu eigends bestimmet, einem Kerker oder Gefängniße, die nur zu weltlichen dem Landesfürsten zuständigen Gerichten gehörten, keineswegs ähnlich seyn, und zu allen Zeiten der Einsicht weltlich, und geistlicher Obrigkeiten offen bleiben. Wogegen Ihro Kaiserl. Königl. Apostol. Majestät denen Ordensoberen quoad disciplinaria in der billig, und vernünftigen Correction eines schuldigen Ordensgliedes den mindesten Eintrag von jemand nicht wollten widerfahren lassen. Sollte jedoch ein Ordensglied in schwere, und dergleichen Verbrechen wider besseres Vermuthen verfallen, auf welche die Abschaffung aus denen Erbländern, ewiges Gefängniß, oder gar die Todesstrafe verhänget wäre, so sollte der Ordensobere, bey schwerer Verantwortung schuldig seyn, einen solchen Verbrecher dem Ordinario sogleich anzuzeigen, welcher das Weitere, was nämlich mit einem solchen Delinquenten zu veranlassen kommete, beurtheilen würde.

Solchemnach würde ich diese Ihro Kaiserl. Königl. Apostol. Majestät allerhöchste Anordnung wegen Aufhebung der klösterlichen Strafkerker denen Ordinariis sogleich mit der weiteren Verfügung bekannt machen lassen, daß sie auf derselben Befolgung ein obachtsames Auge tragen, und zu dem Ende die Visitation der Corrections-Zimmer, welche allerhöchst dieselben Ihnen nicht qua Ordinariis sondern als Dero höchsten landesfürstlichen Commissarien hiemit auftrageten, entweder selbst, oder durch hierzu eigends abgeordnete Deputirte öfters vorzunehmen hätten.

Wobey Ihro Kaiserl. Königl. Apostol. Majestät sich ausdrücklich vorbehielten, daß ihnen Ordinariis nach Erfordernuß derer Umstände ein weltlicher Commissarius beygegeben, oder selber auch allein dahin würde geschicket werden, wann Ursachen zu glauben vorhanden wären, daß nicht alles nach der Verordnung befolget worden.

Zur allergehorsamsten Befolgung dieser allerhöchsten Ausmessung entbleibe also nicht Euer Fürstl. Gnaden hiemit die ungesäumte Eröfnung davon zu machen, damit Hochdieselben auch dero Orts den genauesten Vollzug in ein so anderen zu leisten wissen mögen, wie dann im weiteren Verfolg sothanen allergnädigsten Befehl denen sammentlichen Klostervorstehern hier Landes, daß sie in Sachen betreffende sub hodierno zugleich bekannt mache. Gräz den 7ten Sept. 1771.

Adolph Graf von Wagensperg.

Nr. 9.

Wir Maria Theresia rc.

Entbieten allen und jeden Unseren geistlichen, und weltlichen Obrigkeiten, rc. Und geben euch hiemit samt, und sonders gnädigst zu vernehmen; Unser höchste landesmütterliche Gesinnung ist jederzeit auf das wahre Wohl Unserer getreuesten Unterthanen in allen ihren Handlungen gnädigst gerichtet; Gleichwie nun die letztwillige Dispositionen hierunter einen vorzüglichen Gegenstand um so mehr ausmachen, als sie die Erfüllung der von allen Völkern heilig geachteten letzten Anordnungen der Menschen über ihr auf dieser Welt zuruckgelassenes Vermögen, und die davon großen Theils abhangende künftige Wohlfahrt und Aufnahme ihrer Familien, Kinder, und Anverwandten betrefen; So finden Wir Uns verpflichtet, genauest darauf zu wachen, und fürzusorgen, daß hierunter allen hierzu von Rechtswegen fähigen Menschen eine vollkommene unbeschränkte Freyheit belassen werde, und auf keinerley Weise weder den Versterbenden eine Hinderung in ihrer freyen Anordnung, noch den auf ihre Erbschaften Anspruch habenden Kindern, oder Anverwandten, durch Ueberreden, oder zudringliches Anrathen bey dem Erblasser, von wem das immer sey, einige Beeinträchtigung widerfahren möge.

Da Uns nun glaubwürdig beygebracht worden, daß hin- und wieder auf dem Lande bey Absterben der Bauern, und zuweilen auch in Städten bey wohlhabigen Burgersleuten, die zum letzten Beystande für den Kranken herbeygeholten Geistlichen sich zur Verfertigung der Testamenten gebrauchen lassen, und solchen Falles, hauptsächlich, wenn nachmals, wie es nicht selten geschiehet, in Absicht auf das ruckgebliebene Vermögen, große, die Erben beschwerende fromme Vermächtniße, Stiftungen, oder Legaten für das Kloster desjenigen Geistlichen, der das Testament verfasset hat, herauskommen, viele Klagen deshalben wider die Geistlichkeit hervorbrechen.

So wollen Wir hiemit in Kraft dieser Unserer höchsten Anordnung von nun an allen, sowohl Welt- als was immer für Ordensgeistlichen zu allen Zeiten, und auch in allen casibus summæ necessitatis, wo gar keine andere des Lesens, und Schreibens kündige Personen zu haben sind, die Conficirung Testamenti alieni überhaupts, und zwar sub nullitate actus ein für allemal verboten haben, allermassen dann, wenn sich irgendwo ein so dringender Fall ereignen sollte, daß keine andere des Lesens, und Schreibens kündige Personen, als der anwesende Geistliche zu finden wären, der Sterbende, wenn er noch so viele Zeit, und Kräften übrig hat, dem Geistlichen sein Testament in die Feder zu diktiren, viel

leichter,

leichter, oder doch eben so geschwind seinen letzten Willen vor zween ehrbaren Männern, wenn auch selbe nicht schreiben könnten, erklären, und also ein Testamentum nuncupativum errichten kann.

Wir wollen auch aus gleicher Ursache ebenfalls, so gar in gleich erwähntem casu necessitatis alle was immer für Ordensgeistliche, jedoch nicht die Weltgeistliche, hiemit für unfähig zur Zeugenschaft bey einem Testament, und ihre diesfällige Handlung dergestalten für ungültig erklären, daß selbe vor Unseren nachgesetzten Gerichten, und Obrigkeiten nirgends, und in keinerley Fällen attendiret, ein dergleichen von einem Geistlichen verfertigtes Testament aber ipso facto cassiret, und der Erblasser als decedens ab inteſtato betrachtet, folglich dessen Verlassenschaft dem hæredi necessario, oder, wenn keiner vorhanden, dem nächsten Anverwandten ganz, wie sie liegt, nach Ordnung der Rechten, als ob gar kein Testament vorhanden wäre, eingeantwortet werden solle, doch bleibet, soviel es die Zeugenschaften bey Testamenten belanget, den Weltgeistlichen unbenommen, mit solchen, wie zeithero, gültig einschreiten zu können.

Wornach also Unsere sämmtliche Unterthanen, insonderheit aber die Geistlichkeit sich künftighin genauest zu achten hat.

Geben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien, den 4ten Monatstag Septembris im Jahr 1771.

Ad Mandatum Sacr. Cæſ. Reg. Majeſt. ppr.

Nr. 10.

Wir Maria Theresia 2c.

Entbieten allen und jeden unseren geist- und weltlichen Obrigkeiten, 2c. Und geben euch hiemit zu vernehmen: Obwohlen zwar ohnehin schon die geschärftesten Generalien bestehen, kraft welchen ohne Unserm höchsten Consens baare Geldsummen in beträchtlichem Quanto, außerhalb Unserer Erbstaaten nicht verführet oder verschicket werden dörfen; So müssen Wir doch mißfällig vernehmen, daß Unserm dießfälligen höchsten, zum Besten Unserer Erblande abzielenden Verbot mehrfältig zuwider gehandelt, und hin und wieder ansehnliche Geldsummen von Unseren Unterthanen außerhalb Landes in fremde Banken angelegt, oder sonst zu anderen Absichten verschicket, und dem innländischen Handel und Umlauf entzogen werden.

Zu möglichster Abstellung dieses zum Nachtheil Unserer Königreiche, und Landen gereichenden Unfugs wiederholen Wir demnach alle Unsere, wegen derley Geldausschleppungen, schon bestehende Anordnungen überhaupts, und gebieten ins besondere auch allen in Unseren Erblanden befindlichen Klöstern, und geistlichen Orden, beyderley Geschlechts, exempti vel non exempti Ordinis, daß selbe künftighin, ohne vorher Unsern höchsten Consens eingeholet zu haben, sich nicht beygehen lassen sollen, einiges Geld in natura, oder durch Wechsel außerhalb Unserer Erbländer anzulegen, zu verschicken, oder zu verwenden, oder ihren außerhalb Unserer Staaten wohnenden Ordens-Generalen, unter was immer für einem Vorwand, zuzusenden; Allermassen Wir denn im widrigen das außer Landes zu verschicken angetragene Geldquantum unnachsichtlich confisciren,

C 2 oder

7:1ber 1771.

oder wenn dasselbe vor der Entdeckung über die Gränzen Unserer Erbstaaten schon ausgeschwärzet worden wäre, den schuldigen Orden oder Kloster, zu Erlegung eines eben so viel ausmachenden Betrags zur Strafe seines Ungehorsams das erstemal anhalten, bey wiederholten Uebertretungen aber ein solches sich Unseren höchsten Gesetzen nicht fügendes Ordenshaus gar aufheben lassen würden.

Gleichwie Wir Uns denn von einem jeden Ordens-Generalen ganz gewiß versehen, daß er, so weit es die in Unseren Staaten liegende Klöster betrift, sich diesen Unseren Verordnungen gerne fügen, dawider durch fernere Anbegehrung einiges Geldes von seines Ordens-Klöstern selbst nicht handeln, noch gedachte Klöster zu einem sträflichen Ungehorsam gegen Unsere höchste landesherrliche Gebote, und folgsam in die Verschuldung Unserer Ungnade, und schweren Ahndung verleiten werde.

Dieser Unser höchster Verbot erstrecket sich nicht nur auf diejenigen, welche selbst eigene Gelder außerhalb Unserer Länder verschicken oder verwenden, sondern überhaupts auch auf alle diejenigen, die zu einer dergleichen Geldverschickung, von der Geistlichkeit in natura, oder mittels Wechsels sich gebrauchen lassen, oder hierzu mitwirken, welche im Betretungsfall mit empfindlichen Geld, und auch nach Gestalt der Umstände mit gemessenen Leibesstrafen angesehen werden würden.

Wornach also Unsere sämmtliche Unterthanen, insonderheit aber die Geistlichkeit sich künftighin genauest zu achten, und für Schaden zu hüten wissen wird.

Geben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien, den 4ten Monatstag Semptembris im Jahr 1771.

Ad Mandatum Sacr. Cæs. Reg. Maj. ppr.

Nr. 11.

Maria Theresia 2c.

Hoch- und Wohlgebohrne 2c. Nachdeme der Päbstl. Stuhl auf Unser an denselben gestelltes Ansinnen die bishero bestandene Anzahl der Feyertägen in der heilsamen Absicht zu verminderen für dienlich erachtet, damit eines Theils das Volk durch Ueberkommung mehrerer zur Arbeit gewidmeten Werktägen sich überhaupt einen größeren Verdienst beylegen könne, anderen Theils aber hauptsächlich, damit die in den bisherigen vielen Sonn- und Feyertägen aller Orten ohne Unterscheid bemerkte Lauigkeit der Christen in schuldiger Feyerung dieser Tägen, so wie die an derley Gott geheiligten Tägen in Schwung gegangenen großen Belustigungen, und Ausschweifungen abgestellt, und die nunmehro verringerte Zahl der zu feyerenden Tägen mit desto auferbäulicherem einem Christen anständigen Lebenswandel zugebracht, somit dem Gottesdienst mit mehrerer Andacht, und Eifer Vor- und Nachmittags geziemend beygewohnet werden möge.

Als haben Wir zu desto sicherer Erreichung dieser von dem Päbstl. Hof hegenden Absicht auch Unsers Orts mitzuwirken, und dahero euch anzubefehlen den gnädigsten Entschluß gefaßt, daß von nun an lediglich in denen Haupt- oder größeren Städten, wo nämlich die Theatral Spektäkel unter der ordentlich bestellten Censur stehen, die Spektakel auf dem Theater an den Sonn- und gebotenen Feyertägen nicht eher, als Abends um 7 Uhr ihren Anfang nehmen, dagegen alle

übrige

übrige Spektakel, oder öffentliche Schauspiele, außer dem Theater, an besagten Tägen, auch in den Haupt- und größeren Städten verboten seyn, auf dem Lande aber, und in den Vorstädten an den Gott gewidmeten Tägen keinerley Gattung der Spektakel gestattet werden solle: Wie denn alle Komödien in den Vorstädten, und auf dem Lande, auch sogar an gemeinen Werktägen abzustellen sind; Es wäre dann, daß ihr aus nützlichen Gründen solche halten zu lassen vermeinet, wovon ihr aber ehevor die Anzeige anhero zu machen, und nach ertheilter Erlaubnuß die Sorge zu tragen haben werdet, damit hierbey keine ärgerliche, oder den guten Sitten zuwiderlaufende Handlungen vorgenommen werden.

Weiters wollen Wir gnädigst, daß die Musik an den Sonn- und gebotenen Feyertägen in den Wirthshäusern niemals eher, als, und zwar auf dem Lande Nachmittag nach 3 Uhr, und in den Städten um 4 Uhr anfangen, desgleichen in den Städten an den Sonn- und gebotenen Feyertägen die Wirths- Gast- und Caffee- Häuser bis um 4 Uhr Nachmittags dergestalten gesperrt seyn sollen, daß zwar in den Caffee- Häusern bis Früh um 9 Uhr ein Frühstück eingenommen, auch fremden Reisenden, und den gewöhnlichen Kostgängern die nöthige Speis, und Trank abgereichet werden könne, doch sollen bis 4 Uhr alle Gattungen der Spielen mit Inbegrif des Billardspiels in den Gast- Caffee- und Wirthshäusern verboten seyn, die alsdenn von 4 Uhr anzufangen, Abends bis 10 oder 11 Uhr ofen bleiben mögen, wo übrigens ein gleiches unter eben diesen Maaßnehmungen von den Wirthshäusern auf dem Lande sich verstehe, welche daselbst aber um 3 Uhr geöfnet werden können.

Wir befehlen euch demnach gnädigst diese Unsere höchste Willensmeinung behörig kund zu machen, auf den genauesten Vollzug, und Beobachtung derselben festzuhalten, auch den Kreisämtern, und übrigen Vorstehern ernstlich aufzutragen, daß sie auch ihres Orts hierauf schuldig wachen, und die Uebertretere sogleich anzeigen sollen.

Gleichwie jedoch alle diese Anstalten von darum lediglich treffen zu lassen, Unser allerhöchster Wille ist, damit das Publikum durch frühere Abhaltung der öffentlichen Schauspielen, oder sonstigen Spielen, und Unterhaltungen an öffentlichen Orten nicht selbst von Beywohnung des Gottesdiensts abgehalten, und zu Theilnehmung an diesen Ergötzungen während den zur Andacht, und Heiligung Gottes gewidmeten Stunden angereizet werde.

Also werdet ihr auch eueres Orts alle dienliche Maßnehmungen einzuschlagen haben, damit diese allerhöchste Absicht sicher erreicht, somit das Volk an derley Gott geheiligten Sonn- und Feyertägen Vor- und Nachmittags dem ordentlichen Gottesdienst mit Auferbäulichkeit beywohne, auch die Kreishauptleute und Vorstehere selbsten hierunter mit ihrem erspieglenden Beyspiel vorleichten; Wie denn an derley geheiligten Tagen alle Commißions- Abhaltungen in nicht dringenden Geschäften, oder Gastmale, öffentliche Spaziergänge bis 4 Uhr, Spazierreisen, und dergleichen den meisten Theil des Tags hinwegnehmende Lustbarkeiten, oder Beschäftigungen gänzlich zu unterbleiben haben, und Wir überhaupt, wie dieser Unser heilsamer, Uns so sehr am Herzen liegende Endzweck in jeder Hauptstadt, oder jedem Kreis erreicht werde, von Zeit zu Zeit euere pflichtschuldige Anzeige gewärtigen.

Hieran beschiehet Unser gnädigster Will- und Meinung.

Und Wir verbleiben mit Kaiserl. Königl. und Erzherzoglichen Gnaden euch wohlgewogen.

Geben in Unserer Stadt Wien den 3ten Monatstag Januarii im Jahr 1772.

Ad Mandatum Sacr. Cæs. Reg. Maj. ppr.

Nr. 12.

Dem J. De. Gubernio seye zwar bereits unterm 14ten Juli 1770 unter andern aufgetragen worden, daß künftig nicht allein in Städten nnd großen Märkten, sondern auch in allen Pfarreyen, und Filialen, so weit es das Personale der Geistlichkeit zulasse, wie auch in denen Beneficiatkirchen, oder Kapellen, wo diese leztere in einem Orte allein sich befinden, an denen Sonn- und gebotenen Feyertägen Nachmittags die Christenlehre, und nach dieser die Vesper gehalten, oder der Rosenkranz gebetet werde, es seye aber hervorgekommen, daß indessen ein so anderer Weltpriester ungeachtet er ein Beneficiatus in cura seye, dennoch dieser Verrichtung unter den Vorwand, als wäre solche in dem Stiftbrief nicht enthalten, sich zu entäußeren getrachtet habe.

Nun gedenketen Ihre. Kaiserl. Königl. Majestät keineswegs den Stiftungs-Obliegenheiten einigen Abbruch zu thun, ja allerhöchst dieselbe wollten vielmehr allergnädigst verordnet haben, daß die in denen ordentlich bestätigten Stiftungsbriefen bestimmte fromme Werke, Abhaltung des heil. Meßopfers, und andere Andachten auf das genaueste in denen von denen Stiftern festgesezten Zeiten, und Stunden, folglich niemals auf eine willkührliche Weise des Beneficiati, sondern nach dem buchstäblichen Inhalt der obbesagten Stiftbriefe in re, & tempore erfüllet werden solle.

Daferne es jedoch irgendwo sich ereignete, das die zur Christenlehre und Vesper, oder Rosenkranz Nachmittags erforderliche Zeit von 12 bis 3 Uhr etwann schon zu Andachtsübungen durch ausdrückliche Vorschrift der Stiftbriefen gewidmet wäre, so hätte in diesen letzteren Fall das betreffende Ordinariat die Verrichtungen der Stiftung auf eine andere Zeit in eben den Tagen zu übertragen, oder den obwaltenden gründlichen Anstand nacher Hof anzuzeigen, um nur so viel immer möglich die frömmste Absicht Ihrer Majestät in Haltung der Christenlehren, der Vesper, und des Rosenkranzes zu erreichen.

Das J. De. Gubernium wurde also hievon das Ordinariat um gemessene Anweisung des Cleri im allerhöchsten Namen zu verständigen, und allen Kreisämtern ernstlich aufzutragen haben, daß sie auf allmalige Abhaltung der Christenlehre, dann auf Bethung des Rosenkranzes, oder Haltung der Vesper Nachmittags, und zwar allzeit annoch vor 3 Uhr an Sonn- und gebotenen Feyertägen genauest halten, und jedesmal die alsdann nacher Hof zu sendende Anzeige der allenfals dannoch hierinnen saumseligen Geistlichen, sie mögen auf was immer für eine Art cum cura versehen seyn, zu dem Ende machen sollen, damit nach Befund der Umstände, sodann gegen dieselbe zu besserer Versorgung des Publici fürgegangen werden könne.

So

So aus in Sachen hereingelangten Kaiserl. Königl. Hofkanzleydekret dd. Wien den 4ten Jn. Oe. Gubernii Intimato 14ten & præsentato 19ten curr. Euer Fürstl. Gnaden zur Befolgung und weiterer Verfügung an die unterhabende Geistlichkeit hiemit intimiret wird. Grätz den 22ten Jäner 1772.

Ex Conf. Sac. Cæs. Reg. Maj. Regim. Int. Austr.

Nr. 13.

Sr. Kaiserl. Königl. Apostol. Majestät hätten zwar allergnädigst erlaubet, daß jeder Bischof in seinen Kirchensprengel einen Diöcesanpatron sich fürwählen könne, jedoch der Tag des Diöcesanpatrons nur schwarz in dem Kalender eingedrucket, auch solcher keineswegs auf den Sonntag übertragen werden solle.

Nun verstehe es sich ohnehin, daß über die in der Päbstl. Bulle namentlich ausgedruckten Festtäge cum præcepto audiendi Sacrum, und über das einzige Fest des allgemeinen Landespatrons kein anderes Fest cum præcepto Platz finden könne, auch in diesem Sinn, und Verstand die Päbstl. Bulle genommen werden müsse.

Damit aber auch in Ansehen der Diöcesanpatron Festen alle ungleiche Begriffe, und Ausdeutungen vermieden wurden;

So hätten Ihre Kaiserl. Königl. Apostol. Majestät allergnädigst verordnet, damit in allen Kirchensprengeln der Diöcespatron nur allein in der Kirch, und ohne Verbindlichkeit, dem Gottesdienste, oder einer heiligen Messe beyzuwohnen feyerlich begangen, und also dieses gleich anderen Kirchen- oder Ordensfesten in choro gehalten, auch in dieser Absicht nicht allein von denen Ordinariis die unterhabende Geistlichkeit, sondern auch von dieser das untergebene Volk, um ihme alle Gewissensängsten zu benehmen, maßgebigst unterrichtet werden solle, wobey jedoch mehrbesagt Ihre Kaiserl. Königl. Majestät allergnädigst wollten, daß die vorgeschriebene feyerliche Begehung des Diöcesanpatrons Festes nur auf jene Länder sich verstehen solle, wo mehrere Diöcesen vorhanden seyen, allermassen jenes Land, in welchen eine einzige Diöces sich befinde, ohnedem den heiligen Landespatron zugleich pro Diœcesano zu nehmen habe; wornach also das Jn. Oe. Gubernium die betreffende Ordinariaten anzuweisen, auch seines Orts sich gehörig zu achten wissen wurde.

Welches aus in Sachen hereingelangten Kaiserl. Königl. Hofkanzleydekret dd. Wien den 11ten Jn. Oe. Gubernii Intimato 21ten elabentis, & præsentato hodierno Euer Fürstl. Gnaden zur Wissenschaft, und Nachachtung hierdurch eröfnet wird. Grätz den 29ten Jäner 1772.

Ex Conf. Sacr. Cæs. Reg. Maj. Regim. Int. Austr.

Nr. 14.

Nachdeme bey denen diesseitigen in ausländische Pfarreyen eingepfarrten Unterthanen, wegen der Feyertägen-Beschränkung Anstände sich ergeben dürf-

ten; So hätten Ihro Kaiserl. Königl. Apostol. Majestät folgende Maßregeln allergnädigst vorgeschrieben: nämlich daß die von dem Päbstl. Stuhl ertheilte Dispensation auf alle dero Unterthanen, mithin auch auf jene, die in fremden Pfarreyen eingepfarret seyen, ohne Unterscheid sich zu erstrecken hätte; wohingegen diese Vorschrift jene fremde Unterthanen, die zu diesseitigen Pfarren gehöreten, zwar nicht verbindete, doch aber auch derley inländischen Pfarrern an denen aufgehobenen Feyertägen die Abhaltung des Gottesdienst anderst, als das Generale es vorschreibete, wegen deren fremden Pfarrkindern nicht wohl gestattet werden möchte, und also allein übrig bleibete, daß derley fremde Unterthanen an diesen Tägen zur heiligen Meß sich einfinden könnten;

Welch ein so anderes dem Jn. De. Gubernio zur Nachricht, und Entscheidung deren etwann vorkommenden Anständen erinneret wurde.

So aus in Sachen hereingelangten Kaiserl. Königl. Hofkanzleydekret dd. Wien den 22ten Febr. jüngsthin, Jn. De. Gubernii Intimato 10ten & præsentato 17ten curr. Euer Fürstl. Gnaden zur Nachricht und Verständigung der untergebenen Geistlichkeit hiemit intimiret wird. Grätz den 18ten Märzen 1772.

Ex Conf. Sacr. Cæf. Reg. Maj. Regim. Int. Auftr.

Nr. 15.

Von der Röm. Kaiserl. zu Hungarn und Böheim Königl. Apostol. Majestät, Erzherzoginn zu Oesterreich ꝛc. unserer allergnädigsten Frauen wegen: dero Gubernio in denen Innerösterreichischen Fürstenthum- und Landen hiemit in Gnaden anzuzeigen: Allerhöchst ernannt Ihre Kaiserl. Königl. Majestät wollen allergnädigst gestatten, daß jene fremde Kalender verkaufet werden mögen, worinne die Monatstäge, oder der eigentliche Kalender herausgenommen, und also nur allein nützliche, und merkwürdige Materien enthalten sind, wobey es jedoch von selbsten sich verstehe, daß solche allemal vorhero von der Censur approbiret werden müssen.

Dasselbe werde also hiernach, ohne dieserwegen eine Kundmachung zu veranlassen, lediglich bey vorkommenden Anfragen deren in denen Hauptstädten befindlichen Buchhändleren sich gehörig zu achten haben.

Und es verbleiben Ihre Majestät mit Kaiserl. Königl. und Erzherzoglichen Gnaden demselben wohlgewogen.

Signatum Wien unter allerhöchst wiederholt Ihrer Majestät aufgedruckten Sekretinsigel den 22ten Febr. im Jahr. 1772.

Nr. 16.

Von der Röm. Kaiserl. zu Hungarn und Böheim Königl. Apostol. Majestät, Erzherzoginn zu Oesterreich ꝛc. unserer allergnädigsten Frauen wegen: dero Gubernio in Ihro Jn. De. Fürstenthum- und Landen hiemit in Gnaden anzuzeigen; da allerhöchst gedacht Ihrer Kaiserl. Königl. Apostol. Majestät nichts so sehr am Herzen lieget, als die Aufnahme, Erhalt- und Beförderung der aller-

heilig-

heiligsten Religion in gesamt dero Erbstaaten, und des zu diesem Endzwecke so unumgänglich nöthigen Ansehens der Ordensgeistlichkeit; so seyen Ihre Majestät gnädigst entschlossen gesetzmäßig zu verordnen, daß alle die jenigen Handlungen, welche dem Beruf, und der von der Welt abgesönderten Lebensart der Klostergeistlichen nach dem ersten Instituto ihrer heiligen Orden nicht gemäß sind, folglich wenigstens in den Augen einiger von der Würde und Hoheit des geistlichen Standes nicht die ächten Begriffe hegenden Menschen, denselben zur Verkleinerung, oder ungleichen Auslegungen gereichen, und also dadurch der heiligen Religion selbst nachtheilig werden könnten, so viel möglich beschränket werden sollen.

In dieser Folge befehlen allerhöchst erwähnt Ihre Majestät, daß 1mo den Ordensgeistlichen die Führung aller Geldnegotien, so weit solche durch Wechsel geschehen, führohin unter der Strafe, daß bey keinem Gerichte auf Klag, oder Belangen in dergleichen Fällen die mindeste Rucksicht genommen werden würde, verboten seyn.

2do. Die jenigen Klöster, welche ein hergebrachtes Recht zur öffentlichen Ausschänkung ihrer eigenen Weine, oder Biers haben, die Schänkstuben, wenn es anderst möglich ist, niemals innerhalb der Klostermauren halten, und wenn dieses bey einschichtig gelegenen Klöstern zu vermeiden nicht thunlich wäre, hierzu doch, so weit als es seyn kann von der Klostergemeinde abgesonderte Zimmer widmen, die Ausschänkung bloß durch weltliche Kelner verrichten lassen, hierzu keiner Ordenspersonen, weder Priester, noch Layenbrüder sich bedienen, und ansonsten auch die Geistlichen unter keinerley Vorwand, oder Ursache in die Schänkzimmer schicken, endlich aber auch

3tio. Alle Klöster beyderley Geschlechtes ihren Geistlichen, und Klosterfrauen die Kost, Kleidung, Wäsche, und Arzneyen selbst schaffen, und hierzu von den Eltern, oder Befreunden unter keinerley Vorwand einen Beytrag fordern, sondern wenn sie hierzu die Mittel nicht hätten, dieses zur weiteren Schlußfassung sogleich anzeigen sollen. Und gleichwie hiernächst die Entfernung der Ordensgeistlichen von ihren Klöstern, und ein beständiger, oder langer Aufenthalt außerhalb derselben der klösterlichen Zucht der Ordensmännern, und selbst ihren heiligen Beruf, mit welchem selbe nicht wohl vereinbarlich ist, nachtheilig, und wenigstens höchst gefährlich werden kann; so wollen Ihre Majestät auch die Ursachen, die diese Entfernung veranlassen, so viel möglich aufheben lassen. Allerhöchst dieselben sind zwar weit entfernet den Ordensgeistlichen die Mitarbeitung in dem Weingarten des Herrn, und Mitwirkung auch zu jener Seelsorge auf den Pfarren zu beschränken, welche sie nur auf eine Zeit von ihren Klöstern entfernen, und worinnen sie den Pfarrern zum Heile vieler Seelen sehr ersprießliche Dienste leisten. In dieser Betrachtung wollen auch Ihre Majestät

4to. Noch fortan allergnädigst gestatten, daß die Ordensgeistlichen nicht nur allein in den Städten jenen pfarrlichen Verrichtungen, welche selbe aus ihren Klöstern versehen können, annoch obliegen, sondern auch außerhalb der Klöster auf jenen Pfarreyen das Seelsorgeramt vertreten mögen, welche ihrer Größe und Weitschichtigkeit, oder der dabey befindlichen Wahlfahrten halber mehrere, und zum wenigsten 3 Geistliche erfordern, wo mithin eine Art von Gemeinde, und Abhängigkeit von einem Oberen noch bleibe, und die ausgesezte Geistlichen nicht einzig und allein ihrer selbst eigenen Leitung überlassen sind. Was hingegen alle andere Pfarren belanget, welche dermalen mit einzelnen, oder nur

mit zweyen Ordensmännern besetzet gewesen, gehet der allerhöchste Wille ausdrücklich dahin, daß von nun an auf solche keine Klostergeistliche, sondern Weltgeistliche anzustellen seyn. Damit aber die Klöster, da die pfarrliche Einkünfte einen Theil ihres Unterhalts ausmachen, dadurch nicht verkürzet werden, so können zwar die Klöster diese Einkünfte bis auf die Jura stolæ forthin beziehen, und haben also die Pfarren eigentlich nicht zu verlieren; jedoch sollen dieselben verbunden seyn einen Weltpriester darauf zu präsentiren, und ihm die Congruam abzureichen, und gleichwie es hiernächst der geistlichen Sanftmuth nicht angemessen ist, daß die zur Seelsorge bestellte Ordensgeistliche nebst der Seelsorge zugleich auch die Wirthschaft mit verwalten, wodurch sie veranlasset werden eben diejenigen Bauern, und Robather vielmals mit Schärfe, und zeitlichen Strafen zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten, die sie oft bald darnach bey sich ereignender Krankheit Beicht hören, und zum Tode bereiten müssen. So verordnen Ihre Majestät, daß auf jenen Pfarreyen, wo doch mehrere Ordensmänner als Pfarrer, und Kapläne verbleiben, ein anderer besonderer Geistlicher angestellet werde, welcher mit der Seelsorge keinen Zusammenhang habe, und folglich nur allein die Landwirthschaft besorge.

5to. Geruhen Ihre Majestät noch ferners zu befehlen, daß von nun an keiner, welcher nicht in allerhöchst dero Erblanden gebürtig ist, zu einem Obern eines Klosters, mithin viel weniger einer ganzen Provinz angenommen werden solle.

Welch so geschöpfte allerhöchste Entschließung dasselbe den Ordensgeistlichen zum gehörigen Vollzug, und den allseitigen Ordinariis zur künftigen Maßnehmung mit dem weiteren Beysatz zu bedeuten hat, wienach allerhöchst dieselben sich zu einem jeden Herrn Ordinario, und desselben geistlichen Eifer versähen, daß sie, wie das Concilium Tridentinum Cap. 8. Sess. 28. ihnen ohnehin den Auftrag, und die Befugniß ertheilet, auf die genaue Beobachtung der Ordensregeln, und der Klosterzucht bey den Klöstern, diese mögen exempti, oder non exempti Ordinis seyn, unausgesetzet wachen, und auf die Beobachtung der in diesem Decreto enthaltenen neuen Anordnungen auch ihres Ortes eifrig mitwirken werden. Deren ohnfehlbare Befolgung auch das Gubernium mit allem Ernste, und Genauigkeit zu beförderen sich angelegen halten wird.

Und es verbleiben Ihre Majestät mit Kaiserl. Königl. und Erzherzoglichen Gnaden demselben wohlgewogen.

Signatum Wien unter allerhöchst wiederholt Ihrer Majestät aufgedruckten Sekretinsigel den 20ten März im Jahr 1772.

Nr. 17.

Ihre Kaiserl. Königl. Majestät hätten aus erheblichen Ursachen sich bewogen befunden, allergnädigst zu verordnen, daß, da alle Prozeßionen außerhalb der Erblanden ohnehin verboten bleibeten, von nun an auch jene Prozeßionen, wo man auch innerhalb der Erblanden über Nacht ausbleibete, abgestellet werden sollen, bloß wegen der nach Maria Zell hier landes gehenden Prozeßionen wollten allerhöchst dieselben eine Ausnahm dahin machen, daß nur aus der hiesigen Hauptstadt, wann daselbst dergleichen Prozeßionen vormalen gewöhnlich gewesen, alle Jahr

eine

eine aus der hiesigen Hauptpfarrkirche nach ersagten Maria Zell geführet werden könne, woraus also von selbsten sich ergebe, daß alle andere Prozeßionen dahin für das Künftige ebenfalls zu unterbleiben hätten.

Welche Entschließung demnach dem In. Oe. Gubernio zur Nachricht, und gehörigen Darobhaltung mit den weiteren Auftrag erineret wurde, solche den hierländigen Herren Ordinariis fördersamst zu eröfnen, und ihnen zugleich zu bedeuten, wienach Ihre Majestät sich allergnädigst versehen, daß Sie Herren Ordinarii hiernach die ihnen unterstehende Welt- und Ordensgeistlichkeit ohne weiteren maßgebig anzuweisen, und auf die dießfällige Beobachtung die behörige Obsorge zu tragen sich angelegen halten werden.

Welches aus in Sachen hereingelangten Kaiserl. Königl. Hofkanzleydekret dd. 17ten In. Oe. Gubernii Intimato 21ten & præsentato 30ten April lezthin Euer Fürstl. Gnaden zur Befolgung hiemit intimiret wird. Gräz den 6ten May 1772.

Ex Conf. Sacr. Cæf. Reg. Maj. Regim. Int. Auftr.

Nr. 18.

Obschon der Verstand des allerhöchsten wegen Beschränkung der geistlichen Erwerbungen, unterm 26ten August vorigen Jahrs kund gemachten Gesetzes nach klaren Inhalt des 4ten Paragraphi deutlich ausgedrücket, und keinem gegründeten Zweifel ausgesetzet gewesen seye, so hätten Ihre Kaiserl. Königl. Majestät dennoch vernehmen müssen, daß bey einigen Stellen ungleiche Ausdeutungen erwähnten Gesetzes geschehen seyen; Um nun denen hieraus erwachsenden widrigen Folgen zu steueren, wollen allerhöchst dieselbe nochmalen gnädigst zu erkennen geben, daß obiger 4te §phus von dem Tage der Kundmachung an, keinen anderen Sinn jemalen gehabt habe, noch haben solle, als nach welchen die gesamte Ordensgeistlichkeit beyderley Geschlechts keines anderen Weges, noch eines anderen Modi, aut Tituli zu Erwerbung weltlicher Güter (sie mögen bestehen in was sie wollen, oder von wem sie immer kommen) außer des einzigen Falls fähig seye, wenn nemlich ein Canditat, oder Canditatinn den in eben diesem Gesetz erlaubten Dotations-Betrag pr. 1500 fl. unter denen daselbst beygerückten Modificationen, einem Orden, oder Kloster mitbringe, woraus also die Folge von selbsten sich ergebe, daß der von einigen irrig gemachte Unterschied inter Profeffos de præterito, & futuro, nicht minder der unstandhafte Vorwand, als ob das Gesetz nur de prohibitione ulterioris acquifitionis per Canditatos sich verstunde, folglich andere tituli, aut modi acquirendi nicht verboten wären, keiner dingen Platz greifen möge.

Das In. Oe. Gubernium wurde sich demnach bey sich ergebenden dergleichen Fällen hiernach gehorsamst zu achten, und die demselben unterstehende Stellen, Obrigkeiten, Fiskalen, oder wo sonsten diese Angelegenheiten vorkommen möchten, jedoch ohne Kundmachung in Druck, maßgebig, und gesetzmäßig anzuweisen haben.

C 2 Wel-

Welches aus in Sachen hereingelangter Kaiserl. Königl. Resolution dd. 2ten Gubernii Intimato 21ten & præsentato 26ten curr. Euer Fürstl. Gnaden hiemit nachrichtlichen erinneret wird. Grätz den 27ten May 1772.

Ex Conf. Sacr. Cæs. Reg. Maj. Regim. Int. Austr.

Nr. 19.

Ihro Kaiserl. Königl. Apostol. Majestät hätten mittels des unterm 20ten Märzen anni currentis allergnädigst erlassenen Dekrets §pho 4to verordnet, daß alle Pfarreyen, welche dermalen mit einzelnen, oder nur mit zweyen Ordensmännern bestellt gewesen, von nun an mit keinem Klostergeistlichen, sondern mit Weltpriestern besetzet werden sollen, wogegen die Ordensgeistlichen nicht allein in denen Städten jenen pfarrlichen Verrichtungen, welche selbe aus ihren Klöstern auf jenen Pfarreyen das Seelsorgeramt vertreten mögen, welche ihrer Größe, und Weitschichtigkeit, oder der dabey befindlichen Wohlfahrt halber mehrere, und zum wenigsten drey Geistliche erforderten.

Obwohlen nun es bey dieser ergangenen Ankehrung sein ferneres Verbleiben zwar haben solle. So hätten Ihre Kaiserl. Königl. Majestät dannoch auf allerunterthänigste Bitte einiger Ordensprälaten folgende allerhöchste Erläuterung nachtragen zu lassen allergnädigst beschlossen, daß nämlichen

1mo. Denen geistlichen Orden frey gelassen seye, auf jenen Pfarreyen, wo bishero nur ein, oder zwey geistliche Ordenspersonen in Cura angestellt gewesen seyen, auch noch zwey oder respective einen geistlichen Ordensmann ad Curam dazu zu setzen, damit also ihrer wenigstens drey seyen, und man hierdurch nicht allein die desto bessere Bestellung der Seelsorge, fürnemlich aber die sorgfältige Unterrichtung in der Glaubenslehr, sondern auch die abgezielte Aufsicht, und Abhängigkeit von einem Oberen dieser dreyen in seiner Vollständigkeit erreiche; Es könnten jedoch

2do. Diejenigen Capelani locales, die da irgendwo bey einer Filialkirch, welche zu der Pfarrey gehöre, angestellet seyen, unter die Zahl des dreyfachen Personalstandes respectu der Pfarrey gerechnet werden, wann besagte Capelani locales auch allenfalls zu besserer Bestreitung der Curæ animarum von dem Pfarrhof entfernet wohnen müßten, wo es sich aber von selbsten verstunde, daß diese dem Parocho behörig subordiniret, und folglich unter einer Aufsicht verbleibeten.

Welches aus in Sachen hereingelangten Kaiserl. Königl. Hofkanzleydekret dd. 15ten Jn. De. Gubernii Intimato 26ten May jüngsthin, & præsentato 5ten curr. Euer Fürstl. Gnaden hiemit zur Wissenschaft intimiret wird. Grätz den 10ten Juni 1772.

Ex Conf. Sacr. Cæs. Reg. Maj. Regim. Int. Austr.

Nr. 20.

Nr. 20.

Von der Röm. Kaiserl. zu Hungarn und Böheim Königl. Apostol. Majestät, Erzherzoginn zu Oesterreich rc. unserer allergnädigsten Frauen wegen: dero Gubernio in denen In. Oe. Fürstenthum- und Landen hiemit in Gnaden anzuzeigen; Ihre Kaiserl. Königl. Majestät hätten in allermildeste Betrachtung gezohen, daß in Ansehen deren von denen frommen Erblassern verschaffet werdenden Stiftmessen auf die schuldige Erfüllung der dießfälligen Obliegenheiten nicht bey allen geistlichen Häusern die gehörige Obsorge getragen worden seye.

Um also hierunter für das Künftige eine gedeyliche Vorsehung zu treffen, haben allerhöchst dieselbe allergnädigst resolviret, daß bey künftig einkommenden Stiftungen ewiger Messen, die vorigen gestifteten Messen, und die Zahl der Geistlichen des betreffenden Klosters wohl combiniret, und bey sich zeigender Unmöglichkeit, die gesammte Anzahl zu lesen, davon mit reifer Erwegung der Umständen und Ursachen, auch mit dem gutächtlichen Einrathen die Anzeige anhero gemachet werden solle, ob eine dießfällige Verminderung Platz greifen, oder die neuen, oder allenfalls einige altgestiftete ewige Messen andern armen Klöstern, oder auch Pfarren zugetheilet werden können.

Wornach also dasselbe die dortige Fundations-Commißion maßgebig zu belehren, und seines Orts bey denen sich ergebenden Fällen gehörig sich zu achten haben werde.

Und es verbleiben Ihre Majestät mit Kaiserl. Königl. und Erzherzoglichen Gnaden demselben wohlgewogen.

Signatum Wien unter allerhöchst wiederholt Ihrer Majestät aufgedruckten Sekretinsigel den 13ten Juni im Jahr. 1772.

Nr. 21.

Ihro Kaiserl. Königl. Majestät haben auf den über die Frage, ob etwas, und wie viel in casu testati, aut intestati eines verstorbenen Pfarrers, oder geistlichen Beneficiati der Kirche, oder dem Patrono zugeeignet werde? Von dem In. Oe. Gubernio unterm 21ten Jäner anni currentis erstatteten allerunterthänigsten Bericht, und den hierüber weiters beschehenen gehorsamsten Vortrag, allergnädigst zu verordnen befunden: daß dem Clero sæculari die Freyheit mit seinem Vermögen sowohl bey Lebzeiten, als durch Testament, und andere letztwillige Ankehrungen frey disponiren zu können, so wie er ohnehin größten Theils schon bishero in dem unbeschränkten Genuß seye, allgemein eingestanden; in casibus intestati hingegen die in denen meisten Diöcesen allschon übliche Beobachtung durchgängig eingeführet, daß nämlich von derley Intestatverlassenschaft ein Drittel der Kirche, ein Drittel den Armen, und ein Drittel den nächsten Befreundten zugetheilet, allenfalls aber denen Befreundten, wann sie arm seyen, auch das zweyte Drittel zugewendet werden solle. Diese Ausmessung jedoch wollen allerhöchst dieselbe zugleich ausdrücklich dahin erkläret haben.

1mo. Daß jene Kirche verstanden werde, welcher der Verstorbene letztlich vorgestanden seye; Wann aber die Kirche ein gutes Vermögen schon besitze, der Antheil nach vereinigten Befund des Ordinarii, und der Landesstelle einer an-

F deren

deren armen Kirche in dieser Diöces zugetheilet, oder sonst pro Bono Religionis angewendet werden solle; worüber jedoch, wann der Antheil 500 fl. übersteige, oder die Meinungen ungleich ausfalleten, die allerhöchste Entschließung einzuholen seyn werde.

2do. Daß der Antheil für die Armen dahin abzugeben seye, wie dießfalls in jedem Lande, wann die Armen überhaupt benennet würden, die Vorschrift schon bestehe; und

3tio. Daß unter denen Befreundten die jenige verstanden würden, die nach der in jedem Lande vorgeschriebenen Succeßions-Ordnung zur Erbfolge ab intestato berufen seyen; In dem seltenen Fall hingegen, wo keine Verwandten bis in dem ausgemessenen Grad vorhanden wären, solle der erblose Antheil dem Fisko zufallen. Wo übrigens es von selbsten sich verstehe, daß allezeit anforderist alle Schulden, und rechtmäßige Gebühren der Ordnung nach vor der Vertheilung abgezogen, nicht minder auch darauf gesehen werden müsse, damit das jenige, so zu dem Beneficio in Mobilibus, & Immobilibus gehöre, aus dem Vermögen vorzüglich hergestellet werde.

Und zumalen übrigens auch zugleich hervorgekommen, daß in einigen Diöcesen die Herren Ordinarii einige Abgaben von den Verlassenschaften der Pfarrer, und Beneficiaten ohne rechtmäßigen Titulo ebenfalls bezieheten, so hätten mehr allerhöchst ernannt Ihro Majestät allergnädigst anbefohlen, daß von nun an alle derley unbefugte Abzüge gänzlich aufgehoben, und allein jene Gebührnissen bey den Verlassenschaften der Weltpriester gestattet seyn sollen, die auch bey weltlichen Verlassenschaften üblich, und zugelassen seyen.

Welch ein so andere allerhöchste Verordnung dem In. Oe. Gubernio zur Nachricht, gehöriger Achtung, und Darobhaltung, auch weiterer Anweisung deren betreffenden Gehörden erinneret werde.

So demnach aus in Sachen hereingelangten Kaiserl. Königl. Hofkanzley-dekret dd. 18ten In. Oe. Gubernii Intimato 28ten Juli ersthin, & præsentato 5ten curr. Euer Fürstl. Gnaden hiemit intimiret wird. Grätz den 12ten August 1772.

Ex Conf. Sac. Cæs. Reg. Maj. Regim. Int. Austr.

Nr. 22.

Wir Maria Theresia ꝛc.

Entbieten allen und jeden unseren geist- und weltlichen Obrigkeiten, ꝛc. Und geben euch hiemit sammt, und sonders gnädigst zu vernehmen: Da Wir in Unserm untern 4ten September des verflossenen 1771ten Jahrs kundgemachten Patent gesetzmäßig verordnet haben, daß für das Künftige in allen und jeden Fällen, keinen ausgenommen, die für einen dritten, sowohl von den Welt- oder was immer für Ordensgeistlichen gemachten Testamenten, als auch die von den Ordensgeistlichen, ohne Ausnahme, als Zeugen mitgefertigte Testamenten für ungültig gehalten werden sollen, so sehen Wir Uns billigst bewogen, jenes Mittel aus dem Wege zu räumen, durch welches getrachtet werden könnte, Unsere heilsamste Absicht zu vereiteln.

Wir

Wir haben nämlich in gnädigste Erwegung gezohen, wie es leicht möglich seye, und vielleicht bishero sich ereignet haben dürfte, daß die noch itzo, und nach dem kundgemachten Gesetz von den Welt- oder Ordensgeistlichen verfertigte, oder von den Ordensgeistlichen als Zeugen unterschriebene Testamenten vor der Zeit des nunmehro bestehenden Gesetzes zurück datirt würden.

Damit nun einerseits dieser mit gutem Grund vorsehenden Vereitlung des Gesetzes wirksam gesteuret werde, und andererseits niemand sich entschuldigen könne, daß die Zeit, und die Gelegenheit gemanglet haben, das dem Vorgeben nach, bereits ehedem von einem Welt- oder Ordensgeistlichen gemachte, oder von Ordensgeistlichen unterfertigte Testament von jemand andern neu verfertigen, oder durch andere taugliche Zeugen unterschreiben zu lassen.

So wollen Wir hiemit einen Termin von zweyen Monaten, von dem Tage der beschehenen Kundmachung gegenwärtigen Patents an, dergestalten gnädigst bestimmen, daß binnen solcher Zeit alle etwann annoch vorhandene von den Welt- oder Ordensgeistlichen verfertigte, oder von den Ordensgeistlichen mitgefertigte Testamenten durch andere taugliche Personen gemachet, oder unterschrieben, nach Verfließung bemeldten Termins aber alle dergleichen, von was immer für einem Jahr, vorkommende Testamenten für null und nichtig erkennet werden sollen. Wornach also jedermann auf das genaueste sich zu achten hat.

Gegeben in Unserer Kaiserl. Königl. Haupt- und Residenzstadt Wien, den 25ten Monatstag Julii im Jahr 1772.

Ad Mandatum Sacr. Cæs. Reg. Majest. ppr.

Nr. 23.

Von der Röm. Kaiserl. zu Hungarn und Boheim Königl. Apostol. Majestät, Erzherzoginn zu Oesterreich rc. unserer allergnädigsten Frauen wegen: dero Gubernio in denen Inneröfterreichischen Fürstenthum- und Landen hiemit in Gnaden anzuzeigen: Es hätten höchst besagt dieselben auf den in Betref der ab Seiten des Herrn Fürst Bischofens zu Laibach von seinem Stift Oberburgischen Unterthanen abgefoderten sogenannten Infulsteuer erstatteten Bericht vom 4ten elapsi, und den hierüber beschehenen allerunterthänigsten Vortrag ausdrücklich anzubefehlen geruhet, daß derley unbefugte Geldfoderungen, es mögen solche in einem noch so alten Herkommen, Vertrag, oder gerichtlichen Sentenz gegründet seyn, sogleich generaliter eingestellet, der diesfällige Verbot denen Unterthanen durch die Behörde deutlich bekannt gemacht, und ihnen, bey was immer für einer neuen Antretung eines geistlichen Obern sowohl bey dem Clero Sæculari, als Regulari derley Zahlungen von nun an untersaget werden sollen.

Welche allerhöchste Willensmeinung solchemnach Ihme In. Oe. Gubernio zu allergehorsamster Nachachtung, und behöriger Verfügung andurch gnädigst bedeutet werde.

Und es verbleiben Ihre Majestät mit Kaiserl. Königl. und Erzherzogl. Gnaden demselben wohlgewogen.

Signatum Wien unter allerhöchst widerholt Ihrer Majestät aufgedruckten Sekret-Insigel den 26ten Juni im Jahr 1773.

Nr. 24.

Es haben Se. Kaiserl. Königl. Apostol. Majestät eines Theils zu Einführung einer gleichen, und bündigen Rechnungsart, und anderen Theils zu Vermeidung der bisbero üblich gewesenen vielen Unkösten bey Aufnehmung der Kirchen- und Bruderschaftsrechnungen gnädigst zu entschließen geruhet, das sothane Kirche- und Bruderschaftsrechnungen nach dem anschließigen Formular künftighin abgefasset, und von denen Kirchenpröbsten, oder wer immer der Rechnungsführer seyn möge, die Rechnung dem Patrono, Stadt- Markt- oder anderen Gericht, oder wohin sonsten solche bishero erleget worden, in behöriger Zeit übergeben, von diesem aber samt der vorhergehenden Rechnung einem des Rechnungswerks verständigen, zur vorläufig genauer Durchgeh- und allenfälliger Bemänglung zugestellet, sodann die Zusammentretung veranlasset, bey solcher die Rechnung ordentlich abgelesen, die befundenen Mängel erwogen, und nach gepflogener Berichtigung die Adjustirung sowohl, als die weiters nöthige Veranlassung gemachet werden sollte, bey Aufnahme dieser Rechnungen hätten allein der Pfarrer, oder Curatus, der Verwalter, oder Richter, zween Beysitzer, nebst dem Gerichtsschreiber, oder Actuarius zugegen zu seyn, und diese Individua, außer der eine Ergötzlichkeit zu genießenden Rechnungsführern dieses ihnen ohnehin nur einmal des Jahrs obliegende Amt in loco selbsten ohne allen Entgeld zu verrichten, wenn aber diese Individua zu Aufnehmung derley Rechnungen sich außer dem Ort ihres Aufenthalts verfügen müßten, ein jeden derselben:

Im Grätzer-Kreis.

Für jeden Kopf 48 kr. und für ein Pferd samt Knecht 30 kr.

Zum Nachtmahl die Helfte pr. 24 kr. für die Person, und für ein Pferd samt Knecht den ganzen Tag 1 fl.

Im Judenburger- und Prugger-Kreis.

Für jeden Kopf 1 fl. und für ein Pferd samt Knecht 45 kr.

Zum Nachtmahl aber für die Person die Helfte mit 30 kr. dann für ein Pferd samt Knecht des ganzen Tages, und über Nacht 1 fl. 30 kr.

Im Mahrburger-Kreis.

Für jeden Kopf 36 kr. und für ein Pferd samt Knecht ebenfalls 30 kr. für das Nachtmahl aber 18 kr. und für ein Pferd, samt Knecht den ganzen Tag und über Nacht 1 fl.

Im Cillier-Kreis.

Für jeden Kopf 30 kr. und für ein Pferd samt Knecht 30 kr.

Zum Nachtmal aber für die Person die Helfte mit 15 kr. dann für einem Tag und Nacht für ein Pferd, und Knecht 1 fl. paßiret werden solle.

Als wird solches zur nachverhältlichen Wissenschaft, und genauen Nachachtung hiemit kund gemachet. Grätz den 15ten November 1774.

Ex Consilio Cæs. Reg. Gubernii Int. Austr.

Nr. 25.

Nachdeme die nöthige Erhaltung einer guten Ordnung und Zucht in der geistlichen Hierarchie unter anderen auch die Vorsehung erfordere, daß die Priester der erloschenen Societät sowohl als auch andere von ihren Gelübden entledigte Clerici und Priester anderer Orden, welche nach dem klaren Inhalt der Päbstl. Brevien der Jurisdiction der Herren Bischöfe immerfort unterworfen seyn sollen, sich nicht derselben zu entziehen trachten und ohne alle Ordnung oder Subordination von einer Dioces zur andern im Müßiggang herum wanderen, sondern derley Gott gewidmete Männer vielmehr, ihrer Bestimmung gemäß, zum Dienste der Kirche in gewissen bestimmten Diöcesen, welche ihnen zu ihren beständigen Aufenthalt anzuweisen wären, angeordnet werden mögen, so hätten ob allerhöchst gedacht Ihre Kaiserl. Königl. Majestät in dieser Absicht allergnädigst anzubefehlen geruhet, daß

1mo. Alle in den Kaiserl. Königl. Erblanden und den darzu gehörigen Diöcesen sich aufhaltende, von ihren Gelübden entledigte Geistliche und Priester der aufgehobenen Societät sowohl als anderer Orden, von den Herren Diœcesanis namentlich und Specifice conscribiret, dann einzelweise befraget werden sollen, ob sie einer bestimmten und was für einer Döces zugeschrieben seyen, und wann sie es sind, so hätten sie sich mit dem Indulto desjenigen Herrn Diœcesani, bey dem sie außer ihrer Diöces sich aufhalten, zu legitimiren.

2do. Wären sie aber noch keiner Diöces einverleibet, sollen sie sich erklären, in was für eine sie aufgenommen werden wollen? wornach sie sogleich zu ihren bestimmten Herrn Bischof abzuschicken wären, da ein herumschweifender Clerikus ohne einen gewissen Superiore und Diœcesano nicht gedultet werden möge.

3tio. Solle ein jeder der Jurisdiction und den Anordnungen desjenigen Herrn Bischofs, dessen Diöces er ausgewählet hat, und eingeschrieben worden ist, gänzlich unterstehen, und weder ohne dessen schriftlicher Erlaubniß wenigstens auf längere Zeit aus der Diöces sich begeben, noch auch wohl gar dessen Diöces völlig verlassen, und ohne die Dimissoriales seines eigenen Herrn Bischofs in eine andere übertreten dürfen.

4to. Da alle und besonders die Priester der erloschenen Societät durch die ihnen verliehene Pension mit hinlänglichen Unterhaltungsmitteln versehen sind, mehrere deren aber vermög ihres Alters und der Kräften der Kirche, folglich auch dem Publiko noch nützliche Dienste leisten könnten, so hätten alle von den Befehlen und Anordnungen ihrer Herren Diœcesanorum dergestalten vollkommen abzuhangen, daß, zu was immer für einem Dienste in cura animarum sie von dem Herrn Bischofen bestimmt werden, selbe dieses Amt ohne Verweilen und Widerspruch mit Genießung ihrer Pension antreten und versehen, im Entstehungsfalle aber, und auf die von dem Herrn Diœcesano beschehene glaubwürdige Anzeige von ihrer Widersetzlichkeit der genießenden Pension ipso facto verlustiget seyn sollen;

Auf gleiche Art hätten derley Individua auch denen politischen Länderstellen zu unterstehen, wenn sie von denselben pro Studiis nach denen landesfürstlichen in materia Studiorum bestehenden und ferners nachfolgenden Anordnungen bestimmet werden.

5to. Damit aber von denen Herren Diœcesanis wegen Aufnehmung derley Geistlichen und Priester in ihre Diöcesen keine Schwierigkeiten gemacht wer-

den mögen, wäre allen Herren Bischöfen ernstlich aufzutragen, daß jeder derley Clericus und Priester, sobald er von denselben hierwegen angegangen würde, in seine Dióceses aufzunehmen, die einmal Aufgenommene als seine Subordinirte zu betrachten, zu schützen und auf ihre gute Aufführung fleißig zu sehen hätte, besonders da einerseits aus ihrer Aufnehmung, da sie auf Lebenszeit mit hinlänglichen Pensionen versehen sind, denen Diöcesen keine Last wegen deren Unterhalt bevorstehe, andererseits aber hierdurch der guten Ordnung und geistlichen Hierarchie wohl berathen seye.

6to. Obwohl alle und jede derley Geistliche, als der Jurisdiction und Disposition der Herren Diœcesanorum vollkommen untergeben anzusehen seyen, solle dennoch auf jene, die in der erloschenen Societät in der Klasse der Emeritirten schon waren, oder wegen ihres hohen Alters und der schwachen Kräften zu der Arbeit nicht mehr so tauglich sind, bey Ertheilung der Aemter und anderer Verrichtungen von den Herrn Bischöfen die Rucksicht getragen werden, damit die einem jeden zutheilende Aemter und Dienste dessen Alter angemessen seyn mögen.

7mo. Damit der Zeit von einem oder anderen solchen Subjecto entweder in Betref einer Klage oder sonst allhier eine Frage vorkommen könnte, so hätte jeder Herr Diœcesarius eine Beschreibung, oder einen Catalogum der in seine Diöces Aufgenommenen zur Direction der manipulirenden Dicasterien durch die Landesstelle nacher Hof bald möglichst einzuschicken.

Welches aus in Sachen hereingelangten Kaiserl. Königl. Hofkanzleydekret dd. 27ten elapsi & præsentato 12ten dieß Euer Fürstlichen Gnaden zur Befolgung mit dem Beysatz intimiret wird, daß selbe, wie dieses höchste Hofdekret befolgt worden seye, überhaupt fördersamst ad Gubernium einzuberichten, anmit besonders die anverlangte Beschreibung, oder Catalogum der in Dero Diöces aufgenommenen Individuen ehestens anhero gelangen zu lassen, sich verläßlich angelegen halten möchten. Grätz den 16ten Febr. 1775.

R. der Röm. Kais. Kön. In. Oe. Gubernium.

Nr. 26.

Von der Röm. Kaiserl. zu Hungarn und Böheim Königl. Apostol. Majestät, Erzherzoginn zu Oesterreich rc. unserer allergnädigsten Frauen wegen: dero Gubernio in denen J. Oe. Fürstenthum- und Landen hiemit in Gnaden anzuzeigen; Ob zwar die von Zeit zu Zeit ergangenen Amortisationsgesetze, anforderst aber das publicirte Patent dd. 26ten August 1771. den Erwerbungen zu Handen der Geistlichkeit gemessene Schranken gesetzet;

So hat doch die Erfahrung gelehret, daß der §phus 4tus erstbesagten Patents (zu Folge welchem zwar außer dem Dotations-Betrag alle übrige acquisitiones per actus inter vivos, & mortis causa, folglich auch per Successionem ex testamento, vel ab intestato den geistlichen Orden, und Klöstern verboten, und nur allein dasjenige, was als ein wahres Allmosen, und Vermächtniß auf heilige Messen, oder Jahrtäge, dann andere derley Fundationen, den Orden und Klöstern zugedacht werde, solchergestalten ausgenommen worden, daß das zu

diesen letztern Fällen bestimmte Geld, und Kapital niemals den Orden, und Klöstern abgegeben, sondern in fundis Publicis angeleget werden solle) zu manigfältigen, die Absicht dieser allerhöchsten Verordnung vereitlenden ungleichen Ausdeutungen, und Unterschleife Anlaß gegeben.

Dahero denn Ihre Majestät erwähnten §. 4tum obigen Patents aus landesmütterlicher Vorsorge dahin zu erklären, und für das Künftige gesetzgebig festzusetzen bewogen worden sind, daß von nun an allen Ordens- und Klostergeistlichen für eine heilige Messe ohne Unterschied höchstens 1 fl. bezahlet, oder gestiftet werden dürfte, die Annehmung eines größern Betrags, als des ausgemessenen 1 fl. aber für die Applikation der Meinung, es geschehe gleich solche unter dem Vorwand einer ewigen Stiftung, oder nicht, hinführo verboten seyn solle; Worunter jedoch die Hoch- oder gesungenen Aemter keineswegs verstanden werden, als in Ansehung welcher es bey der bishero eingeführten Bezahlungsgebühr sein ferneres Verbleiben habe.

Belangend die anderweiten Geldvermächtniße, so unter dem Vorwand eines Allmosens gegeben werden wollten, haben allerhöchst dieselben gnädigst statuirt, daß mit gänzlicher Ausschließung aller übrigen Ordens- und Klostergeistlichen allein jenen Ordensgeistlichen, welche unter die Zahl der Mendicanten gehören, und denen zugleich bishero wegen Ermanglung zureichender Stiftungen, die Sammlung authoritate publica gestattet wird, etwas titulo Elemosynæ zugewendet werden könne, welchen Allmosens jedoch auch selbe nur in so lange, bis diese andere zu ihrem Unterhalt hinlängliche Stiftungen überkommen würden, fähig und genußbar seyn sollen.

Wenn jedoch ein derley Allmosen den Betrag von 100 fl. oder darüber ausmachet, befehlen gedacht Ihre Majestät gnädigst, daß dieses Geld zur Nutznießung in einem fundo publico angeleget, und von einer solchen Geschänk- oder Vermächtniß bey Strafe des ansonst ipso facto verlustigten Allmosens der in jedem Lande aufgestellten Fundations-Commißion, welche über die sichere Aufrechthaltung des für beständig zu verbleiben habenden Fundi Sorge zu tragen habe, unverweilt die Anzeige gemacht, überhaupt aber ein jeder Actus, der gegen diese Declaratoriam öffentlich, oder heimlich, per directum, oder indirectum, oder sonst auf was immer für eine Art und Weise per actus inter vivos, aut mortis causa in fraudem legis geschehen würde, von nun an, und in voraus für null und nichtig gehalten werden solle.

Wie dann auch unter dem nämlichen Verbot sub nullitate actus auch alle andere mit dem Vorwand eines frommen Werks in fraudem legis erdacht werden mögende Erwerbungen der Ordensgeistlichkeit überhaupt einbegriffen seyen, dergestalt, daß zum Beyspiel für Abhaltung einer Litaney, eines Gebets, eines heiligen Seegens, oder sonstigen geistlichen Funktion, soweit solche einer Belohnung fähig ist, nichts mehrers, als gebräuchlich wäre, oder etwann durch Taxordnung festgesetzet worden, den Ordensgeistlichen quocumque modo abgereicht werden könne, wessen Uebertretung hierdurch schon in voraus eben so, wie die Uebertretung der obigen Verordnungen vollkommen irritiret wird.

Welche Ziel und Maß gebende allerhöchste Declaratoriam das Gubernium zu jedermanns Wissenschaft, und Nachachtung durch ein gedrucktes Patent kund machen, und auf derselben genaue Befolgung von der dasigen Fundations-Commißion ein stets wachsames Aug tragen zu lassen haben wird.

Und es verbleiben Ihre Majestät mit Kaiserl. Königl. und Erzherzogl. Gnaden denselben wohlgewogen.

Signatum Wien unter allerhöchst widerholt Ihrer Majestät aufgedruckten Sekret-Insigel den 28ten Jenner im Jahr 1775.

Nr. 27.

Wir Maria Theresia 2c.

Entbieten allen und jeden geistlichen Ordens Obern und Vorstehern und Unseren Landesinsassen, und geben euch hiemit zu vernehmen:

Es ist nach mehrmalen sich ergebenen Fällen, und aus der dabey gründlich gepflogenen Untersuchung nur allzu überzeigend hervorgekommen, daß die bey verschiedenen geistlichen Orden eingeführte Haltung der sogenannten Provinzkassen zu dem Verfall mehrerer Ordenshäuser in ihrem Vermögensstande, ja sogar zu Entkräftung an Mitteln ganzer Provinzen Anlaß gegeben habe.

Da man aber einerseits die Aufrechthaltung der Ordensgeistlichkeit für das Beste der heiligen Religion, der Kirche, und des Staats zum Augenmerk hat, und andererseits dieser Endzweck ohne behörigen Bestand ihres Hab und Vermögens nicht zu erreichen ist;

Solchemnach will man in der Art der Verwaltung desselben, folglich in einer bloßen Temporalitätssache, wobey kein geistlicher Gegenstand in mindesten verknüpfet ist, denen geistlichen Orden gegen die jezuweil nicht sattsam geprüfte Erfahrenheit ihrer Vorsteher, und geistlichen Prokuratoren in nützlich und ächter Verwaltung der zeitlichen Güter und Gelde selbst wirksam zu Hilfe kommen, und dieselben für ferneren Nachtheil hierinne bewahren, in dieser Absicht aber nachstehende Maßregeln nach der allerhöchsten Willensmeinung zu genauester Beobachtung einführen, und zwar:

Erstens: Sollen von Tag der Kundmachung dessen alle Provinzkassen, unter was für einen Vorwand oder anderen Namen solche immer erdacht werden mögen, für gänzlich aufgehoben und verboten angesehen, auch die damit etwann dennoch geschehende künftige Handlungen für null und nichtig gehalten werden.

Zweytens: Soll es keinem Ordensoberen, von welcher Eigenschaft er ist, und wo er sich in- oder außer denen Kaiserl. Königl. Oesterreichischen Städten immer befindet, jemals erlaubt seyn, von einem Ordenshaus einige Gelder, oder sonstiges Hab wegzunehmen, um solches zu einigen Gebrauch, wenn es auch wiederum für ein geistliches Haus wäre, zu verwenden, oder zu bestimmen, den einzigen Fall ausgenommen, wo die Bedürfniß des einen die Unterstützung der besser stehenden Ordenshäuser nöthig hätte, und auch alsdann ist bevor die Anzeige bey der Stiftungskommißion, oder der Stelle jeden Landes zu machen. Da nun

Drittens: Von nun an keine Provinzkassen mehr existiren, noch weniger besagtermassen die Oberen, sie mögen dem ganzen, oder nur einem Theil des Ordens vorgesetzet seyn, oder nicht, einiges Geld, oder Geldswerth von Ordenshäusern wegzunehmen befugt seyn sollen; so wird denen Provinzialen, Visitatoribus, und dergleichen Ordenspersonen bloß und allein gestattet, von denen Ordenshäusern, die ihnen untergeben sind, alljährlich einen kleinen Beytrag zu

Be-

Bestreitung der nöthigen Reisen, und Korrespondenzen zu forderen, welcher Beytrag aber allerdings nur soviel betragen darf, als zu der gebührenden Sustentation, dann zu den Reisen, und Korrespondenzen erforderlich ist. Weil diesemnach

Viertens: Von nun an keine geistliche Provinz nichts mehr als Eigenthum besitzen kann, sondern die Ordenshäuser für sich selbst über die ihnen zuständige Güter, Gelder, und all jenes, so Geldeswerth ist, vollkommen separirte Eigenthümer sind, so folget hieraus, daß

Fünftens: Alle diejenigen, welche etwann an denen sogenannten Provinzkassen einige Forderung haben, oder an dieselbe etwas zu zahlen rechtmäßig schuldig sind, sich mit denen Provinzialen, und anderen Oberen behörig einvernehmen, ob, und wie sie ihre Aktiva zu empfangen, oder die Passiva abzustossen, oder bey welchen Ordenshäusern in Specie sie ihre Sicherheit und Hypotheken zu suchen, oder endlich, an welche sie die Passiva ins besondere abzuführen haben, immassen die Provinz überhaupt keine Sicherheit, oder Verbindlichkeit für sich selbst leisten kann, da derselben wesentliche Bestandleute eigentlich nur die zu der Provinz gehörende geistliche Ordenshäuser sind, welche der Einschuldung ihres Hab und Vermögens nur dergestalt abgesöndert fähig seyn können, daß keines für das andere im mindesten an etwas zu haften hat, wie nun künftig

Sechstens: Bloß und allein die vorgesetzten Oberen der Ordenshäuser für die Verwaltung des ihnen anvertrauten Vermögens der betreffenden geistlichen Gemeinde, und für die Facta ihrer gewöhnlichen geistlichen Prokuratoren Rechenschaft zu geben haben, dahero solle sich jedermann hienach achten, und werden alle Actus, so per Directum aut Indirectum, heimlich, oder offentlich, von wem immer gegen dieses maßgebige Gesetz unternommen werden sollten, in voraus anmit für null und nichtig erklärt, wobey noch die Uebertretere mit Entsetzung und zu erklären der Untauglichkeit des Vorsteheramts, auch nach Beschaffenheit der Umstände mit schwereren Strafen beleget werden sollen.

Welches aus in Sachen anhero gelangten Hofkanzleydekret dd. 1ten & præs. 14ten curr. zu jedermanns Wissenschaft und Benehmungsverhalt kund gemacht wird. Gegeben in Unserer landesfürstl. Hauptstadt Gräz den 18ten April 1775.

Ex Consf. Sac. Cæs. Reg. Maj. Gub. Int. Austr.

Nr. 28.

Ein höchstes Hofkanzleydekret dd. 14ten April nuperi erinneret gnädigst anhero; Es habe sich dortlandes der Fall ergeben, daß ein Kloster auf seinen eigenen Namen jedesmalen die Interessen von einem dem Kloster nicht zugehörig gewesten Kapital für einen dritten erhoben, und dahero dieses Kapital in der Schuldensteuer gar nicht fatiret worden, da nun sich mehrere derley Fälle ereignen, auch unter diesen Vorwand die Klöster selbst in den beständigen Besitz der Forderung bleiben, und also nach und nach durch diesen Weg ohne Consens und Dispensation gewisse Kapitalien erwerben könnten, so gehe zu Vorbeugung dieses Unfugs die höchste Gesinnung dahin, daß von diesem Gubernio mittels deren Ordinarien sammentlicher Ordensvorstehern bedeutet werden, selbe hätten

H nie-

niemals auf einige Zinsen, oder Nutzungen der einem Dritten zugehörigen Gelder in eigenen Namen zu quittiren, sondern allemal den wahren Eigenthümer des Kapitals, wann er sich auch in ihren Kloster befinde, oder aufhalte, behörig quittiren zu lassen, wo im widrigen sie ipso facto das Duplum der Quittungsbeträge ad Cassam pauperum von Fall zu Fall zu erlegen gehalten seyn sollten.

Welches Euer Fürstlichen Gnaden zu schleiniger Bedeutung denen gesamten Ordensvorstehern erinneret wird. Grätz den 2ten May 1775.

N. der Röm. Kais. Kön. Maj. In. Oe. Gubernium.

Nr. 29.

Ihre Kaiserl. Königl. Apostol. Majestät haben das unterm 16ten Juli 1768. circa modum procedendi in causis Excommunicationis ob Percussionem Clerici erlassene Normale über erstatteten allerunterthänigsten Vortrag in folgenden Punkten, allergnädigst zu erläutern geruhet: daß nämlich

1mo. Nicht mehr als zween politische, und zween geistliche Commissarien die Untersuchung vorzunehmen, dabey aber die erstere als landesfürstl. Räthe den Vorsitz zu behaupten, die geistl. Commissarien hingegen das Constitutum zu führen, und wenn allenfalls unter ihnen Untersuchungs-Commissarien über ein Punctum incidens ein Anstand sich erhebete, beyde Theile an ihre betreffende Stellen darüber zu berichten, und von da die Entscheidung abzuwarten hätten.

2do. Nach geschlossener Untersuchung sollen von denen politischen Commissarien über den erhobenen Befund nicht ihre Vota, sondern allein das Untersuchungsprotokoll, jedoch mit Zuruckhaltung einer authentischen Abschrift an den geistlichen Ordinarium ad ferendam sententiam übergeben, von ihme Ordinario aber,

3tio. Das gefällte Urtheil, über die Frage der verwirkten, oder nicht verwirkten Excommunication ante Publicationem & Executionem der politischen Landesstelle zu dessen weiterer Einbegleitung an die allerhöchste Gehörde, und Einholung des Placiti Regii überreichet werden.

Welche allerhöchste Entschließung aus hereingelangten Hofdekret der Kaiserl. Königl. obristen Justizstelle dd. Wien den 20ten & præsentato 26ten letztabgewichenen Monats May, Euer Fürstl. Gnaden als Ordinario zur Nachricht, und gehorsamster Benehmung mit dem Anhang erinneret wird, daß politischer Seits pro Commissariis beede allhäsige Mittelsräthe Herr Joh. Anton Graf v. Stürgkh, und Herr Franz Ernst Edler v. Plöckner benennet worden, gleichwie dann auch Euer Fürstl. Gnaden die denominirte geistliche Commissarien anhero namhaft zu machen nicht entbleiben werden, massen ebenfalls eine gleiche Intimation an all übrige hierländige Herren Ordinarios unter einem ergehet. Grätz den 1ten Juni 1775.

N. der Röm. Kais. Kön. In. Oe. Gubernium.

Nr. 30.

Von der Röm. Kaiserl. zu Hungarn und Böheim Königl. Apostol. Majestät, Erzherzoginn zu Oesterreich ꝛc. unserer allergnädigsten Frauen wegen; dero Gubernio in denen J. Oe. Fürstenthum- und Landen hiemit in Gnaden anzuzeigen. Da bereits vermög Verordnung vom 1ten April laufenden Jahrs die Provinzkassen völlig aufgehoben, und zugleich §. 5to verordnet worden, daß die Creditores & Debitores besagter Provinzkassen, ihre Zahlung, Anweisung, oder Hypotheken an den Ordenshäusern der Provinz in specie erhalten sollen.

So wird ihme Gubernio um über den dießfälligen Erfolg gesichert zu seyn, und zugleich von dem wirklichen Vermögens-Stand der Ordensgeistlichen eine richtigere Kenntniß, folglich auch die Thunlichkeit der zu erledigenden Faßionen zu erlangen, hiemit weiters aufgetragen, allen Provinzoberen mitzugeben, daß sie binnen 2 Monaten a die recepti (immassen die Recepisse der geschehenen dießfälligen Intimation von ihr Landesstelle genau abzuforderen, und, wenn sie von jedem Lande beysammen sind, anhero zu senden kommen) den ordentlich- und verläßlichen Ausweis ihr Landesstelle überreichen, und darinnen deutlich bemerken sollen, wohin, oder an wem, und auf welche Art das Vermögen der ehemaligen Provinzkasse vertheilet, bezahlt, oder angewiesen worden seye; Wobey unter einen den Ordensoberen ausdrücklich zu bedeuten ist, daß sie sich der Verschweigung einiger Gelder, oder eines Theils des Vermögens, so in die Provinzkasse vor derselben Aufheb- und Vertheilung gehöret, um so gewisser zu enthalten hätten, als man im widrigen die dagegen Handlende mit schweren Strafen belegen würde, und man übrigens genugsame Wege und Mittel bereits an Handen habe, ein oder die andere allenfalls dennoch verschwiegene Post gründlich aufzudecken.

Wo sodann das Gubernium vorerwähnte Ausweise anhero einzusenden hat.

Und es verbleiben ob allerhöchst gedacht Ihre Majestät mit Kaiserl. Königl. und Erzherzoglichen Gnaden demselben wohlgewogen.

Signatum Wien unter allerhöchst wiederholt Ihrer Majestät aufgedruckten Sekret-Insigel. Den 12ten Juli 1775.

Nr. 31.

Ihro Kaiserl. Königl. Apostol. Majestät haben in Absicht auf die künftige Bestellung der Feldkaplanen allergnädigst zu entschließen befunden, daß, da allenthalben in allerhöchst dero Erblanden ein hinlängliche Zahl an Ordensgeistlichen vorhanden, für das Künftige nur Ordensgeistliche zu Feldkaplanen genommen, und den Orden die mit ihren Beruf wohl vereinbarliche Verbindlichkeit auferleget werden solle, damit sie zu denen Regimentern immer wohl tüchtige Geistliche stellen, und die jenigen, welche Alters oder Gebrechen halber der Seelsorge bey den Regimentern nicht mehr vorstehen können, sodann in den Orden wiederum zurucknehmen, und wohl versorgen;

Zumalen aber bey einem Feldkaplan vorzügliche Erfahrenheit, Wissenschaft, Bescheidenheit, Eifer, und geprüfter Lebenswandel um in diesem so vielen Gefahren ausgesetzten Leben sich nach ihrem Berufe zu verhalten, erforderet wird;

So wollten Ihro Majestät hiemit festsetzen, daß ein Ordensgeistlicher, ehe er als Feldkaplan angestellet werden solle, das Alter von 35 Jahren zuruckgeleget haben müsse, als in welchem Alter die vorerwähnten Eigenschaften desto eher anzuhoffen, und auch hievon die Oberen durch den sogestaltigen längeren Aufenthalt in dem Kloster desto wahrhafter überzeigt werden können.

Jenen Ordensgeistlichen, welche durch 15 Jahr als Feldkaplan beym Regiment, oder auch in einem Militärspital ununterbrochen nützliche Dienste geleistet, verwilligen allerhöchstselbe, wenn sie nach Verlauf deren 15 Jahren sich in ihren Orden zuruckbegeben wollen, eine Belohnung von jährlich 100 fl.

Eine gleiche Belohnung haben auch jene Ordensgeistliche Feldkaplane zu gewarten, die unter der Zeit ihrer dießfälligen Anstellung in dem Dienste selbst, das ist, durch wirkliche Dienst oder Amtsverrichtungen sich eine Gebrechlich- oder Untauglichkeit zu ferneren Feldkaplan-Verrichtungen zugezohen, und folglich wider ihr Verschulden die ausgesetzten 15 Jahr nicht vollenden könnten; diese jährliche 100 fl. sollen aber derley aus den Feldkaplaneyen in ihre Orden zurückgetretenen Ordensgeistlichen in die Hände zu ihrer selbst eigenen Disposition, und nicht etwo denen Ordensobern von dem Militar-Ærario verabfolget, weder von den Ordensoberen ihnen benommen oder beschränkt werden, und hat auch derley Ordensgeistlicher bey ihrer Zuruckkunft in dem Orden der nämliche Rang, welcher nach Beschaffenheit des Ordens, die Patres Jubilati, Emeriti, Magistri, und dergleichen haben, zuzukommen, den dermalen annoch befindlichen weltgeistlichen Kaplänen hingegen wollen Ihro Majestät, wenn sie 15 Jahr ununterbrochen bey einem Regiment oder Militarspital gut gedienet, und sich sodann wegbegeben wollen, oder wen sie wegen einer durch die Dienstverrichtungen sich zugezohenen Untauglichkeit austreten müssen, eine Pension von jährlich 150 fl. ad dies vitæ himit aus dem Militar-Ærario zugedacht haben;

Ansonst habe den Regiments-Inhaberen zwar das Jus præsentandi der Regimentskaplane fortan zu verbleiben, die von ihnen präsentirt werdende Subjecta aber müssen, bevor sie zu dem Regiment gelangen, von den Superioribus Castrensibus behörig approbiret, und examiniret seyn, und überhaupts alle vorgeschriebene Eigenschaften besitzen, und können ohne dessen allseitigen Erfordernissen nicht präsentiret werden.

Wenn ein oder anderes Regiment aus vorfindigen genug erheblichen Ursachen einen Geistlichen in den Orden zuruckzuschicken, und einen anderen dafür zu erhalten wünschet, so muß der betreffende Superior jedesmalen dessen vorläufig verständiget werden;

Da übrigens die Bataillons und Compagnien des nämlichen Regiments meistens in vielen zerstreuten Ortschaften verleget sind, der Feldkaplan aber nur in einem Ort sich aufhalten kann, so gehet die fernere allerhöchste Willensmeinung dahin, daß die übrigen Bataillons und Compagnien, im Falle der Pfarrer jenes Orts, wo sie einquartiret sind, entweder verhinderet seyn sollte, oder nicht gefolgen könnte, oder vielleicht gar keiner sich daselbst befände, von Ordensgeistlichen, wenn einige allda vorhanden in der Seelsorge, und zwar unentgeltlich in Subsidium versehen werden.

Dieses Gubernium habe also denen Ordinariis mitzugeben, sie hätten ihren unterhabenden Ordensgeistlichen, und auch den Abteyen vorzustellen, wienach ihre Pflicht, und ihr Beruf mit sich bringe, daß, gleichwie ein jeder Weltmensch

mensch zu Erhalt des Militaris das jenige beyträgt, also auch sie in geistlichen Sachen dem Militari pro bono publico ihre Dienste um so mehr zu leisten schuldig seyen, als auch das Militare einen wesentlichen Theil der Seelsorge, wie alle andere Stände ausmachet;

Sie hätten also, weil zu diesem Ende, und da auch künftighin nur Ordensgeistliche zu wirklichen Feldkaplänen werden angestellet werden, die Kenntniß wenigstens der nöthigsten Sprachen, als der Deutsch-Böhmisch-und Hungarischen erforderlich ist, zu sorgen, daß in jedem Kloster eine hinlängliche Anzahl Geistlicher sich die erwähnten Sprachen eigen mache, welche dann, wenn das Militare in dem Orte, wo das Kloster oder die Abtey sich befindet, oder wo Militarspitäler vorhanden sind, verlegt wird, benöthigten Falls alle geistliche Verrichtungen ohne Widerrede genauest, eifrigst, und unentgeltlich immerhin zu erfüllen haben werden; in welchem Falle dann auch der Ordensobere jedesmal einen zu benennen haben wird, der sich an den Bischof Kerens, und einen jeweiligen Vicarium Apostolicum Castrensem, oder an den betreffenden Superiorem Castrensem wendet, und wegen der sich ereignenden Vorfallenheiten als Heyrathen, österlichen Beicht rc. Bericht erstattet; So wie denn auch, falls ein oder anderes Kloster oder Abtey mit der hinlänglichen Anzahl Geistlichen von denen erforderlichen Sprachen nicht aufkommen könnte, hierunter befindenden Umständen nach durch Verwechslung zwischen denen Provinzen zu helfen seyn dürfte.

In Ansehung der Bezahlung endlich wollen Ihro Majestät folgende Maßregeln hiemit festsetzen

1mo. Diejenigen Geistlichen, welche in den Ländern das Amt eines Feld-Superioris vertreten, sollen ihren competenten Gehalt zu genießen haben, und zumalen die Weltpriester, so lange sie Militarkapläne sind, nicht wohl von der Charge eines Superioris ausgeschlossen werden können, so wird dann auch bey der Ausmessung des Salarii der Superiorum ein Unterscheid zwischen Ordens-und Weltgeistlichen gemacht werden, weil ersterer im Kloster oder Stift die Wohnung beybehalten, desgleichen Kost und Kleidung haben, mithin eigentlich nur die aus dem Superiorat erwachsende Auslagen bestreiten müßen, folglich mit einem geringeren Gehalte als die Weltpriester sich begnügen können.

2do. Dort, wo dermalen schon besondere Militarkaplaneyen eingeführt sind, werden solche beybehalten, folglich auch die künftig dahin zu stehen kommende Ordensgeistliche besoldet werden;

3tio. In jenen Gegenden, wo ohne ihren Regimentskaplanen, detachirte Battaillonen sich befinden, und es den Ortspfarrern oder Ordensgeistlichen, und derzeit vielleicht an Kirchen gebricht, mithin besondere Militarkaplane mit eigenen Kapellen aufgestellt werden müssen, wird den zu solcher Kapellen genommen werdenden Ordensgeistlichen der gewöhnliche Gehalt ebenfalls gereichet werden.

4to. Soweit dermalen Weltpriestere subsidiarie die Seelsorge versehen, und dafür eine Bezahlung bekommen, wird ihnen solche bis nach ihren Abgange weiter continuiret werden, dahingegen in Betref der Ordensgeistlichen die zeitherige Bezahlung von nun an eingestellet, und denselben nur allenfalls die zum Beyspiel bey Abhaltung eines Gottesdiensts zu machen habende Auslagen werden vergütet werden.

Und da schließlichen sich öfters ereignen dürfte, daß in jenem Orte, wo erst besagtermassen die geistlichen Verrichtungen von den Ordensgeistlichen gratis

zu verrichten kommen, mehrere Ordensklöster vorhanden, somit eines auf das andere die Last schieben wollte, so hätten die Ordinarii zu bestimmen, welche Ordensklöster am besten fundiret, auch diese geistliche Verrichtungen unentgeltlich zu leisten im Stande sind, und sofort diesen sothane Obliegenheiten aufzutragen.

Welches aus der hereingelangt allergnädigsten Kaiserl. Königl. Immediat-Resolution dd. Wien den 25ten August nuperi & præsentato 24ten dieß Monats September Euer Fürstl. Gnaden zur Wissenschaft, Befolg- und weiteren Verfügung andurch mitgetheilet werde. Gräz den 26ten September 1775.

Nr. 32.

Wir Maria Theresia ꝛc.

Entbieten allen und jeden Inwohnern, und Unterthanen, Unsere Kaiserl. Königl. und Erzherzogl. Gnade, und geben euch gnädigst zu vernehmen: Obschon Unsere Vorfahrer in der Regierung aus Eifer für die Religion, und aus Liebe zur Gerechtigkeit die Orte und Personen durch öffentliche Gesetze bestimmet haben, wo und bey welchen das Asylum, oder das Recht der Freystädte Platz greifen solle; Obschon Wir ferner auch selbst bereits unterm 10ten May 1752. durch eine allgemeine Anordnung noch weiteres Maß und Ziel hierinn festgesetzet haben; So hat doch die Erfahrung gelehret, daß verschiedene Zweifel über die Auslegung der besagten Verordnungen entstanden, und daß in der Folge auch keine gleichförmige Beobachtung in Unseren Erblanden beygenommen worden sey.

Damit also die öffentliche Sicherheit so, wie die strafende Gerechtigkeit mit der Verehrung für gewisse Gott gewidmete Orte vereinbaret werde, haben wir Uns mit reifer Ueberlegung eine beständige Maßregel nach Erforderniß der Umstände hiemit gesetzmäßig einzuführen gnädigst entschlossen, worüber alle in Unseren Kaiserl. Königl. Staaten sich befindende Vorsteher der heiligen christkatholischen Kirche, und alle weltliche Obrigkeiten die wachsamste Aufmerksamkeit zu dem gänzlichen Vollzuge tragen sollen.

Wir erklären und befehlen dahero.

Erstens: Daß von dem Asylo, oder dem Rechte der gewissen Gott geweihten Orten von den weltlichen Fürsten, und Regenten verliehenen Freystädte alle hier nachstehende Verbrecher ausgeschlossen seyn, und bleiben sollen, wenn sie auch ihre Zuflucht in besagte Orte wirklich genommen hätten, als

(a) Die Schuldigen der Beleidigung der göttlichen Majestät.

(b) Die Lästerer der Heiligen Gottes.

(c) Die Urheber des Todschlages, so in Kirchen und Freydhöfen verübt worden.

(d) Die gottesräuberischen Diebe, oder fures sacrilegi.

(e) Vorsetzliche Mörder.

(f) Die Straßenräuber.

(g) Die zur nächtlichen Zeit die Feldfrüchte rauben, oder verwüsten.

(h)

(h) Die Meuchelmörder, sie mögen den Meuchelmord eines Menschens selbst verübt, oder nur dazu geholfen, oder an demselben durch einen andern vollbracht haben.

(i) Die sich der Beleidigung der weltlichen Majestät schuldig machen.

(k) Die einer Verschwörung, oder Empörung gegen den Staat schuldig sind.

(l) Die Schuldigen des Hochverraths nach allen Gattungen dieses schweresten Verbrechens.

(m) Die Münzverfälscher.

(n) Jene, welche das Pettschaft, oder Insigel anderer auf gefährliche Weise, und

(o) Eben so diejenigen, welche den Stempel des Papier, und öffentliche Schuldscheine nachahmen.

(p) Welche Menschen, Brünne, andere Wasserbehältnisse, und die Hutwaiden vergiften.

(q) Die Mordbrenner, oder welche Feuer anlegen.

(r) Jene, so zur Zeit einer Feuersbrunst, einer Wassernoth, oder Ueberschwemmung, eines Schifbruches, oder sonst in derley Drangsalen etwas diebischer Weise entwenden.

(s) Die, welche öffentliche Kassen berauben, oder daraus zum eigenen Gebrauch etwas verwenden, wie nicht weniger alle sonstige Diebe.

(t) Die Kindesmörderinnen und jene, so eine Leibesfrucht abtreiben, wenn sie auch nur dazu geholfen haben.

(u) Die Entführer einer Jungfrau.

(w) Jene, so wegen dergleichen ausgenommenen Lastern gerichtlich verwahrt sind, und mit Erbrechung der Kerker die Flucht nehmen.

(x) Die Banqueroutiers.

(y) Die Betrüger der Maut- und Zollstädte.

(z) Die Ausreißer von der Miliz, und endlich jene, so Diener der Obrigkeit in ihren Amtsverrichtungen tödten, oder verwunden.

Zweytens: Solle die Local-Immunität, oder das Recht der Freystädte keinem andern Orte, als bloß und allein denjenigen Gott geweihten Orten eigen seyn, worinn die heiligsten Sakramenten ausgespendet werden, oder das hochwürdigste Gut verwahrt ist; Inmassen die Klöster, Collegia, und sonstige Wohnhäuser der Ordens- und anderer geistlichen Personen, die Schulen, Spitäler, und andere derley Orte sich dieser Verleihung nicht zu erfreuen haben, sondern in Ansehung des Asyli mit andern bürgerlichen weltlichen Häusern gleich zu halten sind.

Drittens: Wollen Wir gnädigst, daß bey sich ergebenden Fällen, wo jemand in ein, wie obbenannt, Gott geweihtes Ort sich flüchtet, folgendes beobacht wissen:

Es soll nämlich die betreffende weltliche Obrigkeit, oder der weltliche Richter alsogleich die Aushändigung des Asylanten von dem geistlichen Vorsteher der Kirche, oder des Gotteshauses, worein jener sich geflüchtet, behörig begehren, und diese Aushändigung hat der Kirchenvorsteher auch ohne weiterer Anfrage bey seiner geistlichen Instanz unverzüglich platterdingen ins Werk zu setzen; wo im widrigen der weltliche Richter, oder Vorsteher den Asylanten selbst aus dem

Gotteshause herauszunehmen, und nur so viel zu beobachten haben wird, daß solches nach Thunlichkeit ohne besondern Aufsehen geschehe. Wenn nun

Viertens: Der Asylant in den Händen der weltlichen Obrigkeit, oder des richterlichen Arms ist, hat dieser ganz allein zu erkennen, ob das Verbrechen zu einer von jenen Klassen gehöre, welche hieroben von dem Rechte der Freystädte ausgeschlossen worden, oder nicht? Im ersten Falle soll der Lauf der Gerechtigkeit eben so wider den Uebelthäter, oder Beinzüchtigten fortgehen, als wenn derselbe niemals in der Kirche ein Asylum gesucht hätte, wogegen in dem letzten Falle ein solcher Mensch wiederum in die nämliche Kirche als den Ort des Asyli zuruck zu stellen ist, woraus er genommen worden.

Fünftens: Gebieten Wir allen und jeden, was Standes sie immer sind, bey der Strafe Unserer schweren Ungnade, daß niemand sich unterstehen solle, einen das Asylum suchenden Menschen, unter was für Vorwande es nur seyn mag, zu verhehlen, oder demselben fortzuhelfen; Und befehlen zugleich allen Unseren Stellen, Richtern und Obrigkeiten hiemit ernstgemessen, daß in dem Falle, wo eine geistliche Person, oder Gemeinde wider diese Unsere Verordnung selbst, oder durch andere etwas zu unternehmen sich beygehen ließe, dieselben nicht allein zu gänzlicher Ersetzung des etwann daraus jemanden erwachsenen Schadens angehalten, sondern auch noch über dieses mit einer angemessenen Geldstrafe belegt werden solle.

Wir gebieten demnach allen Unseren geistlich- und weltlichen Stellen, Instanzen, Aemtern, Richtern und Unterthanen, wes Standes sie nur immer seyn können, daß sie insgesammt nicht nur selbst auf genaueste Erfüllung dieser Unserer höchsten gesetzgebigen Meinung den pflichtschuldigsten Bedacht nehmen, sondern auch ihre Untergebene hierzu ernsthaft anhalten, und nichts dagegen geschehen lassen, bey Vermeidung schwerer Strafen, und Unserer höchsten Ungnade.

Hieran geschiehet Unser gnädigster Wille und Befehl.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien, den 15ten Monatstag September im Jahr 1775.

Ad Mandatum Sacr. Cæs. Reg. Majest. ppr.

Nr. 33.

Von der Röm. Kaiserl. zu Hungarn und Böheim Königl. Apostol. Majestät, Erzherzoginn zu Oesterreich ꝛc. unserer allergnädigsten Frauen wegen: dero Gubernio in denen Innerösterreichischen Fürstenthum- und Landen hiemit in Gnaden anzuzeigen; Um über die Vertheilung des ehemaligen Ordensgeistlichen Provinzvermögens richtigere Ausweise zu erlangen, seye denen betreffenden Provinzialen, und respective denen Prokuratoren das anliegende Formulare vorzulegen, vermög dessen dieselbe zum Ausweis verhalten werden, was einem Ordenshause von dem vormals sogenannten Provinzvermögen, und Einkünften zugetheilet worden, dann was entgegen für Onera, und Auslagen sothaner Antheil diesem Kloster verursache? Wo beynebst aber noch zu Vermeidung aller Ausstellungen über die einlangenden Ausweise in Anbetracht der Repartition selbst denen Ordens-Provinz-Vorstehern mitzugeben seye, daß sie hiebey vorzüglich

auf

auf die mehrere Bedürfniß eines Ordenshauses mithin auf die nöthigere Unterstützung, wie nicht minder darauf sehen sollen, welches Kloster etwa schon ehedem einen Anspruch auf diesen, und jenen Theil des Provinz-Vermögens habe, oder solchen einmal abgetreten, und gegen einen Vertrag zukommen lassen, auch sonsten vielleicht durch die der Provinz jährlich geleistete Zahlung nach und nach verschaffet habe.

Uebrigens wird ihme Gubernio annoch ein Verzeichnuß der Ordensprovinzen, und respective ihrer Provinzialen nach jenem Land und Orte, woher letztens ihre Fassionen und Berichte datirt gewesen, zu dem Ende angeschlossen, damit von ihr Landesstelle nicht unnutzer Weise so viele Klöster, sondern alleine die von jedem Land in Separato verzeichneten Provinzialen zu gedachtem Ausweis verhalten werden, und zumalen selbe öfters nicht locum stabilem haben, so kann ihnen die Zustellung dießfälliger Verordnung zwar auf das in dem Ausweis beygebrachte Ort jedoch mit dem Beysatz: oder wo sich derselbe dermalen befindet, am füglichsten gemacht werden.

Und es verbleiben Ihre Majestät mit Kaiserl. Königl. und Erzherzogl. Gnaden demselben wohlgewogen.

Signatum Wien unter allerhöchst widerholt Ihrer Majestät aufgedruckten Sekret-Insigel den 25ten Nov. im Jahr 1775.

Vertheilungs-Ausweisungs-Formulare
für gesammte
geistliche Ordens-Provinzen.

Getreue Ausweisung

Wie die...... Ordens-Provinz, so sich durch nachstehende Länder, als:....... erstrecket, zufolge des allgemein in Sachen unterm 1ten April c. a. allerhöchst erlassenen Befehls das bis zu dessen Kundmachung von ihr qua tali besessene Vermögen, und die damit vereinbarte Einflüße unter ihre Ordenshäuser vertheilet, und solchen alles Eigenthumsrecht eingeraumet habe.

	Wirklicher Werth der vertheilten Realitäten, oder des anliegenden Capitals.		Einkünften, so nachhin dieser Antheil dem Kloster ohne Abschlagung einiger Unkösten jährlich bringet.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Dem Kloster zu......				
Den -- auf dem Haus NN. gehabten Antheil, so die Provinz Anno..... durch Erbschaft, oder durch Vorstreckung eines Capitals 2c. an sich gebracht........				
Fürtrag....				

	Wirklicher Werth der vertheilten Realitäten, oder des anliegenden Capitals.		Einkünften, so nachhin dieser Antheil dem Kloster ohne Abschlagung einiger Unkösten jährlich bringet.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Uebertrag..				
Von dem Anno..... von NN. erkauften, oder ererbten Gut, Haus 2c. zu......., dessen dermalig kaufbarer Werth sich auf..... fl. belaufet, den..... Theil darzu gegen...				
Summa				
Dem Kloster zu.....				
Von dem Anno..... von NN. ererbten, oder mit der Obliegenheit jährlichen..... heiligen Messen zu lesen, erhaltenen, oder zu...... gewidmeten, und im Stadtbanko, Staatsschuldencassa, oder bey den Ständen 2c. anliegenden Capitali pr...... fl. zugetheilet............................				
Von dem obgedachten Gut, Haus 2c. auch einen...... Theil pr...............................				
Summa				
Dem Kloster zu.....				
Das durch die Candidaten, oder respectu Professen nach und nach überkommene, und bey einem Privato NN. haftende Capital pr.				
Von dem vorangeführten Gut, Haus 2c. zu.... ebenfalls einen..... Theil mit............				
Summa				
Summarische Wiederholung.				
Dem Kloster zu.....				
detto zu.....				
detto zu.....				
Solchemnach betraget das vertheilte Vermögen, und die daraus entspringende Benutzung, wie es nämlich die Provinz qua talis, vorhin bezohen hat, im ganzen...............				

Weiters wahrhafter Ausweis der Onerum,

Welche anstatt der Ordens-Provinz nunmehro die vorausgesetzten Ordenshäuser gemäß des auf sie gelangenden Theils betreffen:

	Zugetheiltes Quantum von denjenigen Passivis, so die Provinz qua talis bis gegenwärtig nicht abgestossen hat.		Dem Kloster dieser Vertheilung halber verursachende jährliche Auslagen.	
Das Kloster zu.....	fl.	kr.	fl.	kr.
Von denen bis gegenwärtig nicht ausgeglichenen Passivis pr..... diesem Kloster in Gemäßheit der neu erlangten Activi ein Quantum nebst jährlichen Passiv-Interesse zu..... pro Cento zugetheilet mit.........				
Weiters in Rucksicht des auf dieses Kloster gelangenden Antheils von dem vorgedachten Gut, Haus 2c. betraget das jährliche Dominicale				
Ferners fallen von der vorhin der Provinz zu entrichten gewesenen Erbschafts-Steuer pr. .....nunmehro diesem Kloster zu..........				
Ingleichen von dem vormals zu prästiren gehabten Schuldensteuer-Quanto von.... fl....				
Ebenfalls von der vorhinigen Quotæ papalis, oder geistl. Fortific. Steuer-Abfuhr von... fl...				
Endlichen betreffen dieses Kloster auch vermög obgedacht erhaltenen Theil von den Realitäten an den vormals der Provinz nach dem 10jährig. Mittel in allen auf.... fl. Wirthschafts-Beköstungen beyläufig auferloffenen				
Summa				
Das Kloster zu.....				
An zugetheilten Passivis, und dessen Interesse-Betrag..............................				
- Dominical-Steuer..........................				
- Erbschafts-detto................................				
Fürtrag				

	Zugetheiltes Quantum von denjenigen Passivis, so die Provinz qua talis bis gegenwärtig nicht abgestossen hat.		Dem Kloster dieser Vertheilung halber verursachende jährliche Auslagen.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Uebertrag				
An Schuldensteuer........................				
" geistl. Fortifications-Beytrag............				
" Wirthschafts-Unkösten durch den zugetheilten Antheil von dem Gut, Haus rc.				
Summa				
Notandum. Und also ist weiters in der Ausweisung über die Vertheilung fortzufahren, wo aber andere Fälle und Umstände sind, so müssen die gegenwärtigen weggelassen, und jene getreulich beygerückt werden.				
Summarische Wiederholung der Onerum.				
Das Kloster zu..............				
detto zu..................				
detto zu..................				
detto zu..................				
So erstrecket sich das ganze an denen unter die Klöster nunmehro vertheilten Passivis, so die Provinz nicht abgeführet, dann an den übrigen Oneribus auf..................				

Daß diese unsere Anzeige sowohl respectu der Vertheilung, als auch des bey der Provinz letzthin so bestandenen Status Activi & Passivi in allem richtig, und getreulich gemacht, bekräftigen wir Endes benannte sub fide Sacerdotali, und unterwerfen uns im Betretungsfalle des widrigen, denen in dem bemeldten Patent dd. 1ten April c. a. vorgesehenen Strafen. ....

.... den ......

NN.

(L. S.) Provinzial der .... Ordens-Provinz.

NN.

(L. S.) Procurator Provinciæ.

Aus-

Ausweis

Von welchem Land, und Orte her sich die geistlichen Ordens-Provinzen, und respective derenselben Provinzialen, oder Procuratores leztens fatiret, oder sonsten ihre Berichte erstattet haben, welch ein als andere dahero über die vermög den erlassenen Patent dd. 1ten April a. c. fürzunehmende Vertheilung ihres sämmtlichen, öfters auch von mehreren unirten Provinzen zugleich verwalteten, und bis dahin von ihnen, qua talibus in was immer für Landschaften besitzenden Vermögens anzugehen wären.

Namen der Ordens-Provinz.	Das Land.	Der Ort, wovon die Faßion, oder der Bericht leztens datiret war.
	Königreich Böheim.	
Augustiner Calceaten	. . . .	Hauptstadt Prag.
Serviten	. . . .	deto.
Minoriten	. . . .	deto.
Kapuziner	. . . .	deto.
Trinitarer	. . . .	deto.
	Marggrafthum Mähren.	
Piaristen	. . . .	Nikolspurg.
Dominikaner	. . . .	Brünn.
Minoriten	. . . .	deto.
Franziskaner	. . . .	Ollmüz.
	Herzogthum Schlesien. Allda existiret kein Provinzialat, sondern ist mit andern Provinzen vereinbaret.	
	Erzherzogthum Oest. unter der Enns.	
Paulaner	. . . .	Hauptstadt Wien.
Augustiner Calc. . .	. . . .	deto.
Augustiner Discalc. .	. . . .	Baaden.
Minoriten	. . . .	Wien.
FF. Misericordiæ . .	. . . .	deto.
Barnabiten	. . . .	deto.
Piaristen	. . . .	deto.
Serviten	. . . .	deto.
Carmeliter Calc. . .	. . . .	deto.
Carmeliter Discalc. .	. . . .	deto.
Dominikaner	. . . .	deto.
Pauliner	. . . .	Neustadt.
Camaldulenser . . .	. . . .	Kallenberg.

L

Namen der Ordens-Provinz.	Das Land.	Der Ort, wovon die Faßion, oder der Bericht letztens datiret war.
	Erzherzogthum Oest. unter der Enns.	
Franziskaner	. . . .	Wien.
Kapuziner	. . . .	deto.
	Herzogthum Oester. ob der Enns.	
	Allda existiret kein Provinzialat, sondern ist mit anderen Provinzen vereinbaret.	
	Herzogthum Steyer.	
Minoriten	. . . .	NB. Wurde das Ort nicht beygesetzt.
Kapuziner	. . . .	Marburg.
	Herzogthum Kärnten.	
Hieronymitaner . .	. . . .	Ortenburg bey Spittal.
	Herzogthum Krain.	
Franziskaner	. . . .	Laybach.
	Triest und Fiumaner Territorium.	
Pauliner	. . . .	Czriqueniza.
	Grafschaft Görz, und Gradiska.	
Carmeliter Calc. . .	. . . .	NB. Wurde das Ort nicht beygesetzt.
	Grafschaft Tyrol.	
Serviten	. . . .	Insprucк.
Augustiner Calc. . .	. . . .	Der Ort war nicht beygefüget.
	Vorderösterreich.	
Carmeliter	. . . .	Dinkelsbüchel.
Augustiner Calc. . .	. . . .	NB. Von beyden kein Ort angesetzt.
Dominikaner	. . . .	NB. Von beyden kein Ort angesetzt.
Minoriten	. . . .	Paradeys bey Schafhausen.

Nr. 34.

Nr. 34.

Da sich öfters der Fall ergebe, daß verschiedene ansehnliche, und bemittelte weltliche Personen beyderley Geschlechts in denen Frauen- und Manns-Klöstern ihr Leben beschließen, von deren erfolgten Ableben die betreffende Gerichtsbehörde als Abhandlungs-Instanz keine Wissenschaft erlanget, so wollten Ihre Kaiserl. Königl. Majestät von nun an gnädigst verordnet haben, daß jeder Todesfall einer weder in Brod noch Bedienstung des Klosters gestandenen, folglich in selben bloß für sich gelebten Person der behörigen Abhandlungs-Instanz von denen Stiftern und Klöstern beyderley Geschlechts unter einer Geldstrafe von 12 Dukaten ungesaumt angezeiget werden solle, welche sodann die Sperr- und Inventurs-Commissarien abzuschicken, diese sich bey dem Eintritt in das Kloster, oder Stift mit Vorzeigung ihrer Dekreten zu legitimiren, und erstbesagte Abhandlungs-Instanz davon alsogleich dem Herrn Ordinario, oder wann selber zu weit entfernet wäre, dem in jeden Ort befindlichen ersten Kirchenvorsteher die Anzeige lediglich ad Statum notitiæ zu machen hätte. Welche allerhöchste Willensmeinung also behörig kund zu machen, und über den Vollzug stets feste Hand zu halten seye.

So aus in Sachen hereingelangten Kaiserl. Königl. Hofkanzleydekret dd. 25ten elapsi und præsentato 7ten curr. Euer Fürstl. Gnaden zum erforderlichen Wissenschaftsverhalt hiemit intimiret wird. Gräz den 11ten Juni 1776.

R. der Röm. Kais. Kön. Maj. In. Oe. Gubernium.

Nr. 35.

Demnach Sr. Kaiserl. Königl. Apostol. Majestät besage hereingelangten Hofkanzleydekrets dd. 15ten Juli 1776. allergnädigst zu verordnen geruhet haben, daß von nun an niemand mehr in den sogenannten Regel- oder dritten Orden an- und aufgenommen werden, sondern dieses Institut nach Absterben der darinnen schon befindlichen Mitgliedern beyderley Geschlechts gänzlich erlöschen solle.

Als wird zu Folge dessen Euer Fürstl. Gnaden andurch mitgegeben, diese allerhöchste Entschließung in Seinem Kirchensprengel alsogleich behörig kund zu machen, und auf die genaue Befolgung die sorgsamste Obsicht zu tragen, massen auch dessen die gesammten Kreisämter, und die landesfürstl. Hofkammerprokuratur ad Invigilandum erinneret worden sind. Gräz den 19ten August 1777.

R. der Röm. Kais. Kön. Maj. In. Oe. Gubernium.

Nr. 36.

Sr. Kaiserl. Königl. Majestät hätten allergnädigst resolviret: daß die ad Ordines Aspirirende in Hinkunft auch ex jure publico & privato ecclesiastico geprüfet werden sollen.

Welches aus in Sachen hereingelangten Kaiserl. Königl. Hofkanzleydekret dd. 15ten und præsent. 30ten elapsi Eurer Fürstlichen Gnaden zur genauen Befolgung und Veranlassung intimiret wird. Grätz den 2ten Juli 1776.

R. der Röm. Kais. Kön. Maj. In. Oe. Gubernium.

Nr. 37.

Ihre Majestät hätten allergnädigst anbefohlen, dem hierländigen gesammten Clero Sæculari, & Regulari durch die Herren Ordinarios ohne Verschub kund zu machen, wienach schon öfters unerwartet zu vernehmen gewesen seye: daß verschiedene Weltpriester, Ordens-Obere, und Untergebene sich über die nach und nach bekannt gemachte allerhöchste Verordnungen, und Gesetze, welche die äußerliche Kirchenzucht, oder sonstige Disciplinaria, vel externa Religionis, und die Temporalia der Geistlichkeit betreffen, in ungeziemende Ausdrücke ausgelassen, solche getadelt, oder gar verächtlich gemacht hätten.

Wie nun diese Verbrechen auf das erspieglendste mit Absetzung der Oberen von ihrer Würde ohne allen Unterschied, auch beschaffenen Umständen nach noch mit einer empfindlicheren Ahndung bestrafet werden wurden; So wollen mehrgedacht Ihre Kaiserl. Königl. Majestät annoch zum Ueberfluß derley ohnehin verbotene Fürgänge anmit auf das schärfeste verboten haben, und alle die jenige, welche davon Wissenschaft tragen, und die Contravenienten ohne Verschub der politischen Landesstelle anzeigen wurden, als getreue Unterthanen, und Vasallen allerdings anzusehen ohnvergessen seyn. Welche sogestaltige höchste Verordnung alle Ordens-Obere dem ganzen Convent ihres Klosters deutlich vorzulesen, und daß es von ihnen geschehen, sich hierüber bey dem Herrn Ordinario behörig auszuweisen haben wurden.

Dieses Gubernium werde demnach diese allerhöchste Willensmeinung sogleich mittels der Herren Ordinariorum zum Vollzug zu bringen, und auf deren Befolg ein wachsames Aug zu tragen haben.

Welches aus in Sachen hereingelangten Kaiserl. Königl. Hofkanzleydekret dd. 5ten & præsentato 18ten Oktober Euer Fürstlichen Gnaden zur alsogleichen Befolgung dieses allerhöchsten Gesetzes anerinneret wird, massen auch solches denen sämmtlichen Kreisämtern ad Invigilandum intimiret worden ist. Grätz den 22ten Oktober 1776.

R. der Röm. Kais. Kön. Maj. In. Oe. Gubernium.

Nr. 38.

Ihre Majestät hätten allergnädigst resolvirt, und anbefohlen, daß die in dem gedruckten Synopsi juris ecclesiastici publici, & privati enthaltene Lehrsätze auf allen erbländischen Universitäten, und Lycäen bey denen abhaltenden öffentlichen Vertheidigungen des canonischen Rechtes zur unabweichlichen Richtschnur genommen, sofort von dem Professore Canonum keine andere als diese Lehrsä-

ze

ße zur öffentlichen Vertheidigung ausgesetzet, von dem Fakultäts-Directore, oder Vorsteher des theologischen Studii aber ein wachsames Auge getragen werden solle, damit von denen Theologen weder auf den Universitäten, und den Lycäen noch sonst irgendwo in einem Kloster kein Gegensatz davon in was immer für einer Gelegenheit dem Publiko vorgeleget werde.

Da nun der Hofbuchdrucker, und Buchführer v. Trattner bereits angewiesen seye, seine Verlagsläden in allen Ländern mit genugsamen Abdrücken von dieser Synopsi zu versehen, und solche an die Abnehmende gegen billigen Preiß zu überlassen;

Als werde ein so anderes ihme Gubernio zur nachrichtsamen Wissenschaft mit dem Auftrag andurch eröfnet, daß selbes dieser allerhöchsten Entschließung gemäß durch die Studiencommißion die behörige Einleitung zu treffen, auch seines Ors auf deren genaue Beobachtung sorgfältig zu sehen habe; wobey sich übrigens von selbst verstehe, daß die Meinung nicht dahin gehe, daß diese Lehrsätze insgesamt bey jeder öffentlichen Vertheidigung angenommen werden müssen, sondern daß es gleichgültig seye, welche, und wie viele hievon ausgesetzet werden wollen, nur daß die Aussetzende jedesmal in ermeldten Synopsi begriffen zu seyn haben.

Insonderheit aber wollten Ihre Majestät, daß diese Verordnung von denen Klöstern aller Ordensgeistlichen, wo Studia sind, gleichmäßig vollzohen, und der ernsthafte Bedacht hierauf um so mehr genommen werden solle, als das ihnen auferlegte Examen ex jure publico universali, & ecclesiastico vor Erhaltung des Priesterthums diese Vorsorge unumgänglich machet;

Gleichwie jedoch der dießfällige genaue Befolg von denen Klöstern nimmermehr zu hoffen stehet, so lange die Obere freye Hände behalten, anstatt des vorgeschriebenen Lehrbuchs des verstorbenen Professoris Hofraths von Riegger andere minder nützliche Schriften von denen Lectoribus vorlesen zu lassen, somit den Grund, die Kenntniß, und die Wahrheit der nunmehro mit so vieler Vorsicht festgesetzten Lehre, wo nicht gänzlich zu beseitigen, wenigstens größtentheils zu verdunklen.

Also hätten mehr allerhöchst ernannt Ihre Majestät um die dießfalls hegende heilsame Absicht desto sicherer zu erreichen, des weiteren allergnädigst entschlossen, daß diese allerhöchste Gesinnung denen sammentlich bischöflichen Herren Ordinariis zu erkennen gegeben, und selbe angewiesen werden sollen, allen Ordensgeistlichen ohne Unterschied solche auf folgende Weise bekannt zu machen, daß nemlichen ein von jedem Ordinario zu ernennender Weltpriester sich in jene Ordenshäuser, wo nur immer ein Studium juris ecclesiastici gehalten wird, nach vorläufiger Anmeldung verfüge, die ganze geistliche Gemeinde zusammen berufen lasse, derselben den allerhöchsten Befehl eröfne, und ihr wohl, und deutlich erkläre, wienach das Studium juris ecclesiastici nach keinem anderen Lehrbuche als der Institutionum Pauli Rieggeri gelehret, auch keine Lehrsätze ausgesetzet, öffentlich vertheidiget, und gehalten werden sollen, die nicht in der nunmehro vorgeschriebenen Synopsi juris ecclesiastici publici & privati, quod per terras hæreditarias augustissimæ Imperatricis Mariæ Theresiæ obtinet: Vindobonæ. Typis Trattnerianis 1776. 8vo. gefunden werden, wie dann der bischöfliche Abgeordnete sich über die dem ganzen Convent geschehene Kundmachung das von dem Oberen gefertigte Zeugniß geben, und solches an den Ordinarium gelan-

M gen

gen zu lassen, unter einem aber die gleichwohlen heimlich, oder offentlich darwider etwa geschehende Handlungen unter schwerester Bestrafung dem ganzen Convent zu untersagen, und zu bedeuten habe, daß der jenige Geistliche als ein besonders gehorsamer, und getreuer Unterthan vorzüglich angesehen werden wurde, welcher eine allenfällige Uebertretung mit denen erforderlichen Beweisen anzeigen werde; Wornächst von dessen geschehener Vollziehung der Ordinarius mit Beylegung der Publikations-Bescheinigung die Anzeige an das Gubernium zu machen hätte.

Dahero man all solches ihme Gubernio zum Nachverhalt, und in Sachen zur treffenden behörigen Ankehrung mit dem Beysatz andurch bedeutet, daß dasselbe sothane Ordinariats-Anzeige, und Publications-Bescheinigung anher zu begleiten haben werde.

Und es verbleiben ꝛc. Signatum Wien den 5ten Oktober 1776.

Nr. 39.

Es haben Ihre Kaiserl. Königl. Apostol. Majestät kraft eingelangten Hofkanzleydekrets dd. 25ten elapsi, præs. 4ten curr. allergnädigst entschlossen, den hierländigen Geistlichen, sowohl des Cleri Sæcularis, als Regularis, welche der Jurisdiction in Spiritualibus eines außer den Kaiserl. Königl Erblanden wohnenden Herrn Ordinarii unterstünden, im allerhöchsten Namen anzubefehlen, daß selbe ein ihnen von einem solchen auswärtigen Ordinariat zukommendes Impressum, von was immer für einen Inhalt und Materie es auch seyn möge, ohne vorläufig eingeholten Consens der vorgesetzten Landesstelle bey Verwirkung schwerer Geldstrafen unter das Volk nicht austheilen und bekannt machen lassen solle. Welch allerhöchste Resolution demnach Eurer Fürstlichen Gnaden zur Verhalts-Wissenschaft und Belehrung der betreffenden Geistlichkeit eröfnet wird. Grätz den 5ten November 1776.

N. der Röm. Kais. Kön. Maj. In. Oe. Gubernium.

Nr. 40.

Es seye bereits die unterm 15ten Juni a. c. geschöpfte allerhöchste Willensmeinung, daß die ad Sacros ordines aspirirende geistliche Personen für das Künftige auch ex jure publico, & privato ecclesiastico geprüfet werden sollen, intimiret, und immittelst auch der Synopsis aller dießfälligen Lehrsätzen dem Clero Sæculari, & Regulari zur genauen Beobachtung vorgeleget worden.

Um nun aber durch die vorläufige Prüfung von der fleißig- und schuldigen Verwendung versicheret zu seyn, hätten Ihre Kaiserl. Königl. Apostol. Majestät weiters allergnädigst anbefohlen, daß kein einziger des Cleri Sæcularis & Regugularis, welcher nicht ehe, und bevor von dem angestellten Kaiserl. Königl. Lehrer, wo aber eine Universität sich befinde, von dem Directore der theologisch- oder juridischen Fakultät ein Attestatum wenigstens der zweyten Klasse aus dem jure ecclesiastico publico, & privato nach dem auf den Kaiserl. Königl. Univer-

versi-

versitäten eingeführten Grundsätzen dargezeiget habe, ad sacros ordines bey schwerester Strafe zugelassen werden solle.

Welches aus in Sachen eingelangten Kaiserl. Königl. höchsten Hofkanzleydekret dd. 2ten & præsentato 15ten currentis zur Wissenschaft mit dem Beysatz ohnverhalten wird, daß von Seite des Ordinariats dem unterhabenden Clero Sæculari & Regulari diese allerhöchste Entschließung ohne allen Verschub bekannt zu machen, und ins besondere das Datum der von dort aus beschehenen Publikation hierortes zu dem Ende anzuzeigen kommet, damit diese hiernächst, unter welchen Tag die Eingangs besagte höchste Verordnung vom 15ten Juni a. c. schon ehedeme durch das Ordinariat der Geistlichkeit zur Nachachtung kund gemachet worden seye, an allerhöchste Gehörde ausgewiesen werden könne. Grätz den 19ten November 1776.

R. der Röm. Kais. Kön. Maj. In. Oe. Gubernium.

Nr. 41.

Se. Kaiserl. Königl. Majestät hätten gnädigst entschlossen durch die Herren Ordinario allen Seelsorgern, dann dem gesammten Clero Sæculari und Regulari auftragen zu lassen, daß unter schwerer Strafe allen, und jeden verboten seye, sich ohne landesfürstlicher Erlaubniß wegen eines Dispensations-Falls in Ehesachen persönlich nach Rom zu begeben, und es habe sich jedermann ohne Unterschied des Standes wegen der ihme zu Vollziehung der Ehe nöthigen Dispensirung unmittelbar an den betreffenden Herrn Ordinarium zu verwenden, welcher solche entweder selbst ertheilen, oder, wenn sothane Dispensation statt haben könne, bey dem Päbstl. Stuhl bewirken würde, wo beynebens die Herren Ordinarii auch dem gesammten Clero Sæculari, & Regulari, und denen Seelsorgern zu ihren Nachverhalt, und Anweisung der betreffenden Partheyen zu verbieten hätten sich in Erwirkung einer derley Dispensation zu Rom einzulassen; Nicht minder habe dieses Gubernium denen Herren Ordinariis weiters im allerhöchsten Namen zu bedeuten, daß sie jederzeit auf die geringste Tax allen wirksamen Antrag machen sollen.

Ueber den genauen Vollzug dieser allerhöchsten Anordnung habe diese Stelle ein wachsames Aug zu tragen.

Welches aus in Sachen hereingelangten Kaiserl. Königl. Hofkanzleydekret dd. 27ten passati, & præsentato 5ten curr. Euer Fürstl. Gnaden zur genauen Befolg- und weiteren Veranlassung hiemit ohnverhalten wird. Massen auch an die gesammten Kreisämter der Invigilirung halber der nöthige Auftrag unter einem ergehet. Grätz den 7ten Oktober 1777.

R. der Röm. Kais. Kön. Maj. In. Oe. Gubernium.

Nr. 42.

Hochwürdigst, Hochgebohrner Reichsfürst!

Bey Ihrer Kaiserl. Königl. Majestät haben einige Herren Bischöfe den Wunsch geäußert, daß der Verbot der Recurse nach Rom nicht allein auf die öffentliche, sondern auch auf die heimliche Ehe Dispensations-Fälle erweiteret, und daher der Clerus Sæcularis & Regularis dahin angewiesen werden dörfte, sich dießfalls unmittelbar an das Ordinariat zu verwenden.

Wie nun allerhöchst Dieselben diese Vorstellung sehr gegründet befunden, und daher mir den allergnädigsten Auftrag zu machen geruhet haben, Euer Fürstl. Gnaden im allerhöchsten Namen zu eröfnen, daß Euer Fürstl. Gnaden in Dero Kirchsprengel das Verbot in Ehe-Dispensations-Fällen nicht directe nach Rom zu recurriren, auch auf die heimliche Dispensations-Fälle von selbst erweitern, und allen sowohl Säcular- als besonders Regular-Priestern die gemessene Weisung geben wollen, in keinem einzigen Falle wegen Erwirkung einer Ehe-Dispensation sich zu Rom einzulassen, sondern sich hierinfalls an Euer Fürstliche Gnaden zu wenden, und von da aus das weitere zu gewärtigen.

Euer Fürstl. Gnaden werden demnach zu Erreichung dieser allerhöchsten Gesinnung das nöthig Ermessende einzuleiten belieben. Der ich mit ausnehmender Hochachtung geharre

Euer Fürstl. Gnaden

Wien den 23ten Jäner 1778.

gehorsamster Diener
Graf v. Blümegen.

Nr. 43.

Es haben Ihro Kaiserl. Königl. Apostol. Majestät mittelst eingelangten höchsten Hofkanzleydekrets dd. 3ten præsent. 10ten curr. allergnädigst anbefohlen den gesamten hierländigen Stiftern, und Klöstern aufzutragen, daß jene Ordenshäuser, wo das wirkliche Studium juris canonici ecclesiastici bey ihnen tradiret wird, wenigstens so viel Exemplarien, als Studenten sind, die übrigen Klöster aber jedes zwey Abdrücke von dem Rieggerischen Lehrbuch des juris canonici binnen einer Zeit von 4 Wochen a die recepti, wenn sie solche nicht schon haben, sich einschaffen, und wegen der Richtigkeit der Befolgung bey diesem Kaiserl. Königl. Landesgubernium sich ausweisen sollen. Welch allerhöchste Entschließung demnach Euer Fürstlichen Gnaden zur weiteren Verfügung an alle in ihrer Dioces befindliche Stifter, und Klöster mit dem Anhange eröfnet wird, sich über den richtigen Vollzug die allseitigen Ausweise machen zu lassen, und selbe sodann fördersamst anhero einzubegleiten. Grätz den 13ten Oktober 1778.

N. der Röm. Kaiserl. Königl. Maj. In. Oe. Gubernium.

Nr. 44.

Nr. 44.

Es hätten Se. Kaiserl. Königl. Apostol. Majestät allergnädigst anbefohlen, daß gesammten hierländigen Seelsorgern durch die Herren Ordinarios alle eigenmächtige äußerliche Kirchenstrafen, oder Bußen, ohne Vorwissen und Concurrenz der Landesstelle zu verhängen, verboten, und derley vorkommende Fälle jedesmals von diesem Gubernio nach Hof angezeiget werden sollten.

Welch allerhöchste Willensmeinung das Gubernium sogleich durch die Herren Ordinarios gesammten Seelsorgern kund machen zu lassen und die Befolgung sich gegenwärtig zu halten habe.

So aus in Sachen hereingelangten Kaiserl. Königl. Hofkanzleydekret dd. 27ten Febr. abhin Euer Fürstlichen Gnaden zur alsogleichen Kundmachung an die unterhabende betreffende Seelsorgere hiemit ohnverhalten wird: massen auch dessen die Kreisämter ad invigilandum unter einem erinneret worden sind. Gräz den 16ten März 1779.

N. der Röm. Kais. Kön. Maj. In. Oe. Gubernium.

Nr. 45.

Von der Röm. Kaiserl. zu Hungarn und Böheim Königl. Apostol. Majestät, Erzherzoginn zu Oesterreich rc. unserer allergnädigsten Frauen wegen: dero Gubernio in Ihro I. Oe. Fürstenthum- und Landen hiemit in Gnaden anzuzeigen: Da in verschiedenen Klöstern die Geistliche nicht alle und jede Kleidungsstücke vom Kloster empfangen, sondern sich diese, und andere nöthige Kleinigkeiten selbst aus eigenen Mitteln, oder Zuflüßen anschaffen müssen, wodurch sowohl bey Tische, als in der Kleidung manche Ungleichheit, und Unzufriedenheit entstünde;

So befehlen Ihre Kaiserl. Königl. Majestät um bey denen Ordensgeistlichen die unumgänglich erforderliche Gleichheit durchaus zu erreichen, daß alle Klöster ohne Unterschied ihren Geistlichen alle Kleidungsstücke, Wäsche, und sonstige nöthige Kleinigkeiten fürohin anschaffen sollen, und, wenn diese allerhöchste Willensmeinung bey einigen zu wenig dotirten Klöstern dermalen nicht gleich in Vollzug gesetzet werden könne, wollen allerhöchst dieselben gnädigst verordnet haben, daß solche Klöster entweder nach Thunlichkeit etwas an den Prälaturs-Einkünften zu ersparen trachten, oder so viele Geistliche an ihrer dermaligen Anzahl fürohin weniger aufnehmen sollen, als erforderlich wäre, um die verbleibende Zahl gänzlich mit allen Erfordernißen zu versehen.

Ihm Gubernio wird demnach verordnet, diese allerhöchste Willensmeinung gesammten Klöstern behörig kund zu machen, welche die Ordens-Obern wiederum der ganzen Ordens-Gemeinde zu publiciren, und über den richtigen Vollzug sich bey der Landesstelle dergestalten zu legitimiren hätten, daß die also beschehene Kundmachung an ihre gesammte Geistliche die Ordens-Obern mit den ältesten Geistlichen aus dem Kloster unterschreiben, und dieses Instrument bey ihr Landesstelle ungesäumt einbringen, diese aber solche anher senden sollen.

Und es verbleiben Ihre Majestät mit Kaiserl. Königl. und Erzherzogl. Gnaden denselben wohlgewogen.

Signatum Wien unter allerhöchst widerholt Ihrer Majestät aufgedruckten Sekret-Insigel den 26ten Juni im Jahr 1779.

Nr. 46.

Von der Röm. Kaiserl. zu Hungarn und Böheim Königl. Apostol. Majestät, Erzherzoginn zu Oesterreich 2c. unserer allergnädigsten Frauen wegen; dero Gubernio in Ihro J. Oe. Fürstenthum- und Landen hiemit in Gnaden anzuzeigen: Es seye schon öfters bemerket worden, wienach die Mendicanten Ordensgeistliche, wo ein oder anderm Kloster nach genommener Einsicht ihrer eigenen Stiftungen, oder anderweiten Zuflüssen, die das gemeine Wesen bedrückende Sammlungen entweder beschränket, oder gar aufgehoben worden, zu Vereitlung des Verbots sich mit andern Klöstern einverstanden haben, daß diese denjenigen Bezirk, welcher andurch von der Sammlung befreyet werden solle, statt des beschränkten, oder mit Verbot belegten Klosters dennoch durch die Sammlung beschwerlich fallen.

Um diesem Unfug auf das kräftigste zu steuern, haben Ihre Kaiserl. Königl. Majestät verordnet, in diesem bloß das Temporale betreffenden Gegenstand allen der Allmosensammlung fähigen Ordensklöstern auf allerhöchsten Befehl durch die weltlichen Behörden bedeuten zu lassen, daß sich selbe von diesem Unternehmen bey Strafe der Absetzung und Unfähigkeits-Erklärung der Oberen für künftige Aemter in jenem Kloster, von welchem die Sammlung anstatt der aufgehobenen Kollektur des andern Klosters in dem davon befreyten Bezirke ausgeübet werden wird, enthalten sollen; Auf dessen genaue Befolgung habe das Gubernium ein stets wachsames Aug zu tragen, und damit sich kein Kloster mit der Unwissenheit dieser höchsten Verordnung entschuldigen könne, habe jedes Kloster sich de recepta publicatione bey der Landesstelle zu legitimiren, diese aber de peracto den Bericht anhero zu erstatten.

Und es verbleiben ob allerhöchst gedacht Ihre Majestät mit Kaiserl. Königl. und Erzherzoglichen Gnaden demselben wohlgewogen.

Signatum Wien unter allerhöchst wiederholt Ihrer Majestät aufgedruckten Sekret-Insigel. Den 24ten Juli 1779.

Nr. 47.

Von der Röm. Kaiserl. zu Hungarn und Böheim Königl. Apostol. Majestät, Erzherzoginn zu Oesterreich 2c. unserer allergnädigsten Frauen wegen: dero Gubernio in Ihro Jn. Oe. Fürstenthum- und Landen hiemit in Gnaden anzuzeigen: Es habe die Erfahrenheit gelehret, wienach einige Stifter, und Klöster beyderley Geschlechts zu offenbarer Vereitlung der ergangenen höchsten Amortisations-Gesetzen sich beygehen lassen, mit weltlichen Personen solche Kontrakte, und Einverständnisse zu errichten, daß diese dem Stift oder Kloster ihr Vermögen in Realitäten, oder Kapitalien noch bey ihren Lebzeiten gegen der Verbindlichkeit

lichkeit eigenthümlich abtreten, womit das Stift oder Kloster eine solche weltliche Person für die Zeit ihres Lebens mit Kost, Trank, Kleidung, und allen andern Nothwendigkeiten zu versehen, nach dem Tod aber sie beerdigen, und einige heilige Messen zum Trost ihrer Seele lesen zu lassen schuldig und gehalten seyn sollen.

Ihre Kaiserl. Königl. Majestät befehlen daher, daß alle derley Kontrakte, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, an sich null und nichtig seyn sollen; Welche allerhöchste Entschließung das Gubernium zu jedermanns Wissenschaft sogleich im Lande kund zu machen habe.

Und es verbleiben Ihre Majestät mit Kaiserl. Königl. und Erzherzoglichen Gnaden demselben wohlgewogen.

Signatum Wien unter allerhöchst wiederholt Ihrer Majestät aufgedruckten Sekretinsigel den 28ten August im Jahr. 1779.

Nr. 48.

Von der Röm. Kaiserl. zu Hungarn und Böheim Königl. Apostol. Majestät, Erzherzoginn zu Oesterreich rc. unserer allergnädigsten Frauen wegen: dero Gubernio in den Innerösterreichischen Fürstenthum- und Landen hiemit in Gnaden anzuzeigen: Allerhöchst ernannt Ihro Majestät seye die Anzeige geschehen, daß verschiedene geistliche Orden ihre vermöglichen jungen Geistliche bey Ablegung der Ordensgelübde zu häufigen sogenannten frommen Vermächtnißen, als auf ewige Lampen, Messen, Altäre, und dergleichen verleiten, und auf solche Art weit mehr Geld an sich bringen, als die Gesetze vorschreiben.

Um diesen Unfug vorzubeugen, gehe der allerhöchste Befehl dahin, daß alle Testamenten der Ordensgeistlichen, bevor sie unterschrieben worden, der Landesstelle zur Einsicht vorgeleget werden sollen, damit nach ihrem Befund dergleichen unnothwendige Vermächtniße abgestellet werden können: Und nach dieser Anordnung seyen schon alle in diesem laufenden Jahre gemachte geistliche Testamenta vorzulegen.

Das Gubernium habe dahero gleich bey Empfang dieses Auftrags sammentliche dortländige Klöster, und Vorstehere hiernach gemessen anzuweisen, sich das Recepisse des richtigen Empfangs von allen derley Klöstern zu verschaffen, und fördersamst anhero gelangen zu machen, und nicht nur auf den Erfolg genau zu wachen, sondern auch der allerhöchsten Gesinnung gemäß derley modis acquirendi Einhalt zu thun, und über alle in diesem Jahr gemachte geistliche Testamenta ein Verzeichniß nebst Beyrückung dessen, was darüber verfüget worden, einzusenden, und damit alljährlich fortzufahren.

Und es verbleiben Ihre Majestät mit Kaiserl. Königl. und Erzherzoglichen Gnaden demselben wohlgewogen.

Signatum Wien unter allerhöchst wiederholt Ihrer Majestät aufgedruckten Sekretinsigel den 28ten Sept. im Jahr 1779.

Nr. 49.

Um eines Theils gesichert zu seyn, daß die an die Geistlichkeit ergehenden Verordnungen dem Volk wirklich kund gemacht würden, anderen Theils aber, damit auch derley denen Seelsorgern zur Beobachtung zukommende landesfürstliche Befehl Ihren Nachfolgern in der Pfarr nicht unbekannt bleiben möchten, hätten Ihre Kaiserl. Königl. Majestät gnädigst anbefohlen, durch die Herrn Kreishauptleute allen Seelsorgern aufzutragen, daß sie sich jedesmal über die wirkliche Kundmachung der dem Volk zu wissen nöthigen Verordnungen bey dem Kreisamt mit einer glaubwürdigen Anzeige legitimireten, hiernächst ein jeder Pfarrer, und Seelsorger alle an ihn ergangene landesfürstliche Verordnungen in ein ordentliches Buch, oder Protokoll eintragen, solches stäts fortsetzen, und seinem Nachfolger überlassen, auch auf jedesmaliges Begehren der geist- oder weltlichen Obrigkeit unweigerlich vorzeigen sollten. Worüber die Herren Kreishauptleute von Zeit zu Zeit die Einsicht zu nehmen hätten.

Von dieser höchsten Willensmeinung habe dieses Gubernium denen Kreisämtern, dann denen Herren Ordinariis mit dem Belangen die Eröfnung zu machen, damit auch ihrer Seits die Dechante, und nächste Vorgesetzte der Seelsorger auf die Darobhaltung eines derley Protokolli nicht nur angewiesen, sondern ihnen auch solches bey der gewöhnlichen Visitation vorgewiesen werden möchte.

Welches aus in Sachen hereingelangten Kaiserl. Königl. Hofkanzleydekret dd. 11ten & præsent. 18ten curr. Euer Fürstlichen Gnaden zur gefälligen Wissenschaft, und dem Ende andurch ohnverhalten wird, damit auch dero Seits durch Behörde das Nöthige verfüget, und all deme pflichtschuldigst nachgelebet werden möge. Massen auch der nöthigen Invigilirung halber das Nöthige an die gesammte Kreisämter unter einem ergehet. Grätz den 21ten März 1780.

N. der Röm. Kais. Kön. Maj. In. Oe. Gubernium.

Nr. 50.

Ihro Kaiserl. Königl. Apostol. Majestät haben nachstehendes allergnädigst anhero gelangen lassen: Es seye die Anzeige, das Jünglinge aus denen Schulen in der Mitte, und auch wohl in Anfang des Jahrs in ein so andern geistlichen Orden aufgenommen werden, ohne den Gymnastalkurs vollendet, und die erforderliche Testimonia von den Präfecten beygebracht zu haben, wie dann deren einige vor vollendeter Poetik als der dermaligen letzten Humanitätsklasse, andere gleich nach vollendeter Rhetorik, die nun die vorletzte Klasse deren Humaniorum ist, noch andere vor vollendeter Rhetorik, einige aber wohl gar kaum nach Betretung derselben, und also nach vollendeten Syntax in die Novitziaten aufgenommen worden wären.

Obschon nun dieser Fürgang mit deme dörfte beschöniget werden, daß in Folge allerhöchster Verordnung Unterrichsschulen in denen Klöstern zur Bildung einiger Gymnastal-Lehrern einzurichten seyen, so leichte doch der Unterschied von selbsten ein der zwischen deme fähige Ordensgeistliche zum Lehramt abzurichten, und Knaben in den ersten Grundsätzen der Humanität zu unterrichten obwaltet, welches letztere nur geübten, die nöthige Kenntniß, und unumgängliche

Schul-

Schulerfahrung habenden Professorn auf öffentlichen Gymnasien anvertrauet werden könne. Und gleichwie durch dieses unbefugte benehmen der Ordensklöster die bey Bildung der Gymnasialjugend festgesetzte Absicht vereitelt, die Kenntniße, welche die Jünglinge zu ihrer Ausbildung in die Klöster bringen können, verhinderet, und diejenige Grundlagen, die zur Verbreitung des guten Geschmacks auch bey Ordensgeistlichen zum Gegenstand genommen worden, zum großen Nachtheil der Wissenschaften vernachläßiget, ja theils ganz fruchtlos gemacht werden.

Als hätten Ihro Kaiserl. Königl. Apostol. Majestät allergnädigst resolviret, und anbefohlen, daß von diesen Guberaio nicht nur denen Obern in allen Ordenshäusern, wie ingleichen jeden Ordens-Provinzialen einen Jüngling, der Priester werden wollte, anzunehmen, wann er nicht mit authentischen Gymnasial-Zeugnißen versehen ist, Kraft welcher er sich den ganzen vorgeschriebenen Cursum humaniorum mit guten Fortgang vollendet, und denen eingeführten öffentlichen Prüfungen sich vorschriftmäßig unterzohen zu haben, ausweiset, bey strenger Ahndung ernstlich verboten, sondern auch hievon alle Direktores, Präfecti, und Professores der Gymnasien behörig mit den Auftrag verständiget werden sollen, daß sie bey jedem sich etwo ereignenden dergleichen Vorfall, die ordnungmäßige Anbehörde zu weiterer anhero Beförderung ungesäumt zu machen hätten.

Welches aus den hereingelangten Kaiserl. Königl. Hofkanzleydekret dd. Wien den 27ten May abhin, & præsent. 16ten dieß Euer Fürstlichen Gnaden zur Wissenschaft, Nachacht- und alsogleichen weiteren Verfügung an die unterstehende Klöster- und Stifts-Vorstehere seines Kirchensprengels hierdurch mitgetheilet wird. Gräz den 20ten Juni 1780.

R. der Röm. Kais. Kön. Maj. In. Oe. Gubernium.

Nr. 51.

De dato 24ten Juli 1779. Sammlungen, von andern Klöstern, anstatt jener, denen es verboten ist, werden scharf eingestellt. Eben diese Verordnung *sub* Nr. 46.

Nr. 52.

Se. Kaiserl. Königl. Majestät hätten allergnädigst entschlossen, daß, wenn jemand in geistlicher Kleidung mittelst der Wache in vorkommenden Fällen in Sicherheit gebracht werden müßte, eine solche Einziehung jederzeit, entweder durch einen geschlossenen Wagen, oder Tragsessel, oder zur Nachtzeit, damit solche Personen möglichster massen dem Publiko unbekannt bleiben mögen, bewirket und befolgt werden solle.

Welche allerhöchste Entschließung auch dem K. K. Hofkriegsrath zu gleichmäßiger Anweisung der Militarbehörden bereits bedeutet worden seye.

So das Gubernium sich nicht nur zur Nachachtung gegenwärtig zu halten, sondern auch die Behörde hienach anzuweisen habe: und solchemnach aus in Sachen hereingelangten Kaiserl. Königl. Hofkanzleydekret dd. 22ten und præsentato 27ten elapsi Julii Euer Fürstlichen Gnaden zur nachrichtsamen Wissenschaft mitgetheilet wird. Gräz den 1ten August 1780.

R. der Röm. Kais. Kön. Maj. In. Oe. Gubernium.

Nr. 53.

Was Se. Kaiserl. Königl. Majestät in Verfolge des schon bestehenden Amortisations-Gesetzes vom 26ten August 1771. in Bezug auf die geistlichen Erwerbungen des weiteren allergerechtest zu verordnen, und maßgebig anzubefehlen allergnädigst geruhet haben;

Solches wird Euer Fürstlichen Gnaden vermittelst der hier anschließigen Patents-Abdrücken zur Wissenschaft und Nachachtung intimiret. Gräz den 20ten Decemb. 1780.

Wir Präsident und Räthe des Kaiserl. Königl. In. Oe. Gubernii geben vermittelst dieses offenen Patents hiemit jedermänniglich zu vernehmen: Demnach die Erfahrung bishero fast bey jeder Gelegenheit in Uebermaß gelehret habe, daß viele vor Ablegung der Ordensgelübde, oder der geistlichen Profeßion von ihren Hab und Vermögen testirenden Novizen, und künftige Professen wider den buchstäblichen Verbot deren sub dato 26ten August 1771 kund gemachten Amortisations-Gesetzen, dann hierüber erfolgten Erläuterungen getrachtet haben, unter verschiedenen Titulis frommer Werke zur offenbaren Eludirung der obbesagten Amortisations Gesetzen weit größere Quanta in Geld oder Geldwerth ad manus mortuas zu bestimmen, als diesen zu erwerben erlaubet ist.

So haben Se. Kaiserl. Königl. Majestät allergnädigst zu entschließen, und anmit gesetzmäßig zu verordnen geruhet, daß von nun an kein Noviz oder Ordensmann, welcher vor Ablegung geistlicher Profeßion, oder Ordensgelübde ein Testament oder sonstigen actum ultimæ voluntatis machen wollte, sub clausula nullitatis befugt seyn solle, von seinem wirklich schon besitzenden, oder künftig erhaltenden Vermögen, in was es immer bestehen möge, außer des in denen Gesetzen schon erlaubten Vitalitii anders zu disponiren, als daß er die in denen obbenannten Amortisations-Gesetzen bestimmte Dotation pr. 1500 fl. Rheinisch dem Orden, oder dem Kloster vermache, oder zubringe.

Von diesem nämlichen Dotations-Betrag stehe es ihme zwar frey, einen Theil ad pios usus für ein Gotteshaus, oder sonst ad piam causam zu vermachen, welcher so legirte Betrag die Dotem alsdenn jedoch selbst verminderet, und von den besagten 1500 fl. abgerechnet werden müsse.

Was aber über diese 1500 fl. etwann quocunque modo ad manus mortuas, als zum Beyspiel für Gotteshäuser, und Kirchenornate, Bruderschaften, geistlichen Stiftungen und dergleichen in einem solchen Testament legiret, oder sonst bestimmet seyn sollte, dieses werde anmit in Voraus für null und nichtig und ungültig dergestalt erkläret, daß die weltlichen Erbfolger, oder Interessenten zu al-

len

len Zeiten ihr daran habendes Recht bey der betreffenden Justizbehörde prosequiren und vindiciren können.

Künftighin aber haben die geistlichen Ordens-Oberen nicht mehr nöthig derley Testamenta bey denen Kaiserl. Königl. Hof- oder Landesstellen einzureichen, weil nach erfolgter Publikation per Circulare im ganzen Lande ohnehin durch dieses Gesetze denen weltlichen Interessenten der Weg beständig offen gehalten werde, ihr Recht zu suchen, und jeder Richter ihnen um so mehr die schleunige Assistenz leisten müsse, als all jenes, was über die 1500 fl. Dotis Nomine obbesagtermassen für geistliche Ordenspersonen, oder sonst ad Manus mortuas bestimmet worden, schon in voraus hiemit annulliret werde.

Welches aus in Sachen hereingelangten Kaiserl. Königl. Hofkanzleydekret dd. Wien den 9ten & præs. 18ten decurrentis Decembris zu jedermanns genauesten Verhalt- und allerpflichtschuldigsten Befolgung hiemit kund gemachet wird. Grätz den 20ten December 1780.

Ex Consilio Gubernii Int. Austr.

Nr. 54.

Es hätten allerhöchst Se. Kaiserl. Königl. Apostol. Majestät entschlossen, daß keine Meßgelder, wenn derley Suffragia von den Geistlichen nicht etwa selbsten verrichtet, und erfüllet werden können, auch in dem geringsten Betrage außer den Kaiserl. Königl. Erblanden irgendwohin folglich auch weder an auswärtige Klöster, oder Stifter bey Strafe der Unfähigkeit des darwider handelnden Obern und Aufhebung eines solchen Klosters, bey den Weltpriestern aber bey Verlust aller geistlichen Pfründen versendet werden sollen.

So aus in Sachen hereingelangten Kaiserl. Königl. Hofkanzleydekret dd. 3ten & præs. 11ten curr. Euer Fürstl. Gnaden mit dem Beysatze ohnverhalten wird, dem Clero regulari diese Befolgung schärfest aufzutragen, und daß dieses beschehen seye, sich ebenfalls deshalb anhero zu äußeren. Grätz den 13ten März 1781.

N. Sr. Röm. Kais. Kön. Maj. In. Oe. Gubernium.

Nr. 55.

Wir Joseph der Zweyte ꝛc.

Entbieten und wollen von nun an auf beständige Zeiten von oberherrlicher Machts wegen, in Ansehung der bisherigen bedenklichen Verbindungen, welche viele Klöster, Stifter, und andere Gemeinden oder Häuser, der in Unseren Kaiserl. Königl. Staaten befindlichen geistlichen Orden mit auswärtigen geistlichen Oberen, Gemeinden und Ordenshäusern gehabt haben, folgendes festsetzen:

Erstens: Sollen alle geistliche Ordenshäuser in Unseren Kaiserl. Königl. deutschen Erblanden, keines davon ausgenommen, allem Nexui passivo, folg-

lich aller Verbindlichkeit, und wie immer Namen habenden Zusammenhange (die alleinigen Konföderationen, quoad Suffragia & preces ausgenommen) gegen und mit auswärtigen Provinzen, Klöstern, und sonstigen Ordenshäusern und Vorstehern, unter welchem Namen solche immer bekannt seyn mögen, gänzlich und auf alle Zeiten entsagen. Wie sie sich nun

Zweytens: Zu den in Unseren Kaiserl. Königl. Staaten gelegenen übrigen Häusern des betreffenden Ordens, entweder mit der Provinz vereinigen, oder unter sich eine inländische Kongregation errichten wollen, gewärtigen Wir längstens binnen zwey Monaten, von dem Tage des gegenwärtig kund gemachten Gesetzes, vom jeden hierunter betroffenen geistlichen Ordenshause die richtige Anzeige.

Drittens: Befehlen Wir ausdrücklich, daß von nun an alle Ordenshäuser mit ihrem P. Generali, wenn dieselbe einen haben, und dieser nicht seinen beständigen Wohnsitz in Unseren Kaiserl. Königl. Landen hat, keinen Nexum quoad Spiritualia & Disciplinaria interna, vielweniger quoad Temporalia mehr behalten, somit keine Abhängigkeit, unter was immer für einem Namen und Vorwand von ihm bestehen, sondern die Ordensgeistliche von ihrem künftigen inländischen P. Provinzialen unter der Aufsicht der Erz- und Bischöfe, und Unserer vorgesetzten Landesstelle regieret, und geleitet werden sollen.

Daher Unsere allseitige Erz- und Bischöfe diese ihnen anvertraute Aufsicht sich vorzüglich angelegen seyn lassen werden.

Viertens: Folget von selbsten, daß keine Provinz, Konföderation, Kongregation, oder sonstige Verbindung, (außer wie oben §pho 1mo erwähnet worden, quoad Suffragia & preces), ein anderes Ordenshaus in sich mehr begreifen könne, welches nicht Unserer Botmäßigkeit unstreitig unterlieget, und weil solchemnach all- und jeder Nexus mit ausländisch wohnenden, oder fremden Oberen, sie mögen heißen, wie sie immer wollen, Konventen, Gemeinden, oder geistlichen Ordenshäusern gänzlich aufzuhören hat; so gebieten Wir zugleich, daß künftig weder ein Generalkapitel, noch andere Versammlungen außer Unsern Kaiserl. Königl. Staaten beschicket, noch weniger jemals Obedienzien, Visitatores, Correctores, und dergleichen, unter welchem Vorwand es immer geschehe, von ausländischen Obrigkeiten angenommen werden sollen. Da ferners

Fünftens: Bereits gesetzmäßig vorgeschrieben ist, daß kein Ordensoberer in Unseren Kaiserl. Königl. Erbländen ein gebohrner Ausländer seyn kann; sondern hierzu allein unsere Landeskinder, oder dazu Naturalisirte gewählet, und bestimmet werden dürfen.

So sind von nun an die Provincial-Capitula jedesmal in Unseren Ländern abzuhalten, und darinnen nebst anderen nöthigen Ordensgeschäften die Wahlen der Provinz-Lokal-Superioren, Definitoren ꝛc. und zwar dergestalt vorzunehmen, daß, so oft, als ein solches Provinzialkapitel zu halten ist, die Provinz bey der politischen Stelle des Landes, in welchem das Kapitel gehalten wird, die vorläufige Anzeige hievon in Zeiten zu machen habe.

Bey derley Versammlungen sollen überhaupt die Spiritualia, und Disciplinaria interna von jenem, was die temporalia, und Disciplinam externam betrift, abgesöndert, und über diese letztern Gegenstände ein besonderes Protokoll gehalten werden.

Uebri-

Uebrigens sollen anstatt der bisherigen von denen Commissariis generalibus abgeordneten Visitatoren, bis zur erfolgten Wahl eines neuen Provinzoberen, die inländischen Patres Provinciæ, oder welchen es sonst vi Instituti gebühret, das Præsidium wechselweis führen. Da also

Sechstens: Andurch die Nothwendigkeit aufhöret, persönliche Reisen von einigen Ordensgliedern nach Rom, oder in andere auswärtige Staaten zu unternehmen, noch weniger einige in perpetuum daselbst zu unterhalten; daher verbieten Wir eines so, wie das andere.

Siebentens: Wollen Wir hierunter auch soweit die Frauenklöster verstanden haben, daß deren keines unter Strafe der allenfalls erfolgenden Absetzung der Oberinn von einem Vorsteher, oder sonstigen Obern, welcher nicht von Unserer inländischen Geistlichkeit ist, in etwas abhangen, oder mit selbem in einigem Nexu passivo quoad disciplinaria, aut temporalia verbunden seyn solle.

Achtens: Verordnen Wir hiemit insbesondere, daß sich kein Orden mehr beygehen lasse, die Breviaria, Missalien, Antiphonalia, Chorbücher, und sonstige zu der Ordensverfassung gehörige gedruckte Werke, oder Papier aus fremden Landen herzuholen, sobald als hier zu deren Nachdruckung die Veranstaltung wird getroffen seyn; wie denn ohnehin schon alle andere Geldversendungen, auch in den mindesten Summen außer Land, ohne Unserer landesfürstlichen Erlaubniß gemessen verboten sind.

Hieran beschiehet Unser gnädigster Willen, und Meinung. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien, den 24ten März 1781.

Ad Mandatum Sac. Cæs. Reg. Apost. Maj. ppr.

Nr. 56.

Wir Joseph der Zweyte ꝛc.

Entbieten allen, und jeden Unseren geistlich- und weltlichen Obrigkeiten, was Standes, oder Würde dieselbe sind, Unsere Kaiserl. Königl. Gnade, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen: Da alle von dem Päbstl. Stuhl erlassende Bullen, Breven, oder anderweitige Verordnungen einen Bezug auf den Statum Publicum haben können; so finden Wir für nothwendig, daß deren Inhalt unnachsichtlich vor deren wirklichen Kundmachung Uns zur Ertheilung Unseres Landesfürstlichen Placiti Regii, oder Exequatur allemal vorgeleget werde.

Wir gebieten also Unseren gesammten Erz- und Bischöfen Unserer Kaiserl. Königl. Erblanden qua Ordinariis sowohl, als andern geistlichen Oberen, und sonst jedermänniglich, wes Standes er seye, daß

Erstens: Alle Päbstliche Anordnungen, sie mögen in Forma Bullæ, Brevis, Decreti, Constitutionis, oder sonst in was immer für einer Forma abgefasset seyn, wenn solche das Volk, geistliche oder weltliche Gemeinden, oder Personen, dann Collationes Beneficiorum, Pensionum, Honorum, Potestatis, aut Jurium pro Personis Singularibus, oder die Secularisation eines Professi cujusdam Ordinis, betreffen, sowohl in Materia dogmatica, als ecclesiastica, aut disciplinari jedesmal vor ihrer Kundmachung fördersamst Unserer betreffenden politischen Landesstelle, nebst einer von einem Notario publico des Landes authentisirten

P Ab-

Abschrift mit dem Ersuchen überreichet werden sollen, um hierüber Unser Placitum Regium zu erwirken. Diese Unsere Landesstelle wird sodann unverweilt die Aeußerung Unseres Kammerprokurators oder Fiscalen, ob, und was etwa dabey quoad Statum publicum, Jura Provinciæ, aut cujuscunque Tertii, oder denen landesfürstlichen Verordnungen zuwider, nach Verschiedenheit der Landesverfassung zu bemerken komme, mit Anberaumung einer kurzen Zeitfrist abzufordern, und solche nebst dem Exhibito gutächtlich an Unsere Böhmische und Oesterreichische Hofkanzley einzubegleiten, und von dieser die weitere Verordnung abzuwarten haben, von welcher letzteren alsdann Unsere allerhöchste Entschließung durch die Landesstelle dem Ordinario, oder Ordensobern mit Zurücksendung des Originalis schriftlich nach Unserem Gutbefinden zukommen wird.

Zweytens: Verstehet sich ein gleiches in Ansehung jener Verordnungen, und Verleihungen, welche von auswärtigen Ordinariis, deren Rechte und Diöcesen sich in diesseitige Länder erstrecken, in allen oben angeführten Casibus, & Materiis einlangen; worüber also ebenfalls Unser landesfürstliches Placitum Regium auf die von Uns gnädigst vorgeschriebene Art geziemend anzusuchen ist.

Drittens: Werden sämmtliche Länderstellen, Kammerprokuratorn, und Fiscalen, auf die genaueste Beobachtung dieses Gesetzes, und die etwa jemanden zu Schulden kommenden Uebertretungen sorgsamst zu invigiliren, und davon die schleunigste Anzeige an die Hofstelle zu machen haben; da ohne diesem hinführo jede Verleihung und Personal-Würde, und Handlung als gänzlich ungültig, und strafbar werde angesehen werden.

Den hieran beschieht Unser gnädigster Willen, und Meinung. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien den 26ten März 1781.

Ad Mandatum Sac. Cæs. Reg. Apost. Maj. ppr.

Nr. 57.

Es hätten Se. Kaiserl. Königl. Apostol. Majestät befremdlich vernommen, daß in denen von dem Päbstlichen Stuhle denen Herren Ordinariis zukommenden gegen die Bischöfliche eigene Rechte schon an sich so anstößigen sogenannten facultatibus concessis dispensandi & absolvendi unter andern auch die facultas absolvendi a Casibus reservatis in Bulla Cœnæ enthalten sey.

Da nun eine solche facultas absolvendi die Obligationem observantiæ, ex Receptione, voraussetze, eine solche Voraussetzung aber gedacht Se. Kaiserl. Königl. Majestät schlechterdings nicht dulten wollten, noch könnten.

So gehe die ernstliche allerhöchste Willensmeinung dahin, daß die Herren Ordinarii diese auf ein ganz falsches Suppositum gegründete facultatem absolvendi für null und nichtig ansehen und ihre unterhabende Geistlichkeit hiernach unverzüglich belehren sollen.

Welches aus in Sachen hereingelangten Kaiserl. Königl. Hofkanzleydekret dd. 14ten & præsent. 27ten April abhin Euer Fürstlichen Gnaden zur genauen Befolgung und unverzüglichen Belehrung der unterhabenden Geistlichkeit andurch unverhalten wird. Grätz den 1ten May 1781.

N. der Röm. Kaiserl. Königl. Maj. Jn. Oe. Gubernium.

Nr. 58.

Nr. 58.

Se. Kaiserl. Königl. Apostol. Majestät hätten mit vielen Mißvergnügen und Unzufriedenheit ohnlängst aus Dero Marggrafenthum Mähren erfahren müssen, daß dortlandes von der Geistlichkeit die in denen Oesterreichischen Staaten niemalen angenommene Bulla unigenitus durch Verleitung molinistischer Anfänger, als Diöcesangesetz einzuführen nicht nur gewaget, sondern auch sogar einigen Pfarrern zur Annehm- und Unterwerfung habe angedrungen, ja von Männern erhabener Würde diesen Religion und Staat schädlichen Fürgang noch zu rechtfertigen behauptet werden wollen.

Um nun den für die Religion aus einen solchen vielleicht auch in anderen Ländern eingeschlichenen Fürgang, bevorstehenden Uebel und Zerrittungen maßgebigst zu steuern und den hierunter steckenden Absichten der heimlichen Anzettler solcher Unruhen in denen Erbstaaten gemessene Schranken zu setzen, sey der allerhöchste ausdrückliche Befehl, daß denen sammentlichen erbländischen Herren Ordinariis eine solche öffentlich oder heimliche Aufdringung dieser Bullæ an den Clerum, oder das Volk bey allerhöchster Ungnade auf das schärfeste untersaget und derselben Gebrauch in allen Fällen gänzlich verboten, ja darüber das gänzliche Stillschweigen auferleget, zugleich alle sowohl molinistisch als jansenistische Grundsätze, Abhandlungen, Discurse und beederseits fanatische Lehren hindangehalten und eine, wie die andere, bey Weltlichen, wie bey Geistlichen auf keine Art, noch in Disputationen, noch schriftlich nicht einmal zu nennen gestattet werden solle.

Die Landesstelle und weltliche Behörden hätten zugleich auf den Vollzug dieser allerhöchsten Anordnung immer die genaueste Obsicht zu tragen und sich dießfalls die geringste Nachsicht oder Saumsal bey schwerer Verantwortung nicht zu Schulden kommen zu lassen.

Da sich hiernächst in Mähren abermal ereignet und veroffenbaret habe, daß Bischöfe öfters die besten Bücher, die nicht mit ihren Principiis übereinkommen, verketzern und verdammen, solche auch auf alle mögliche Art aus denen Händen ihrer untergebenen Geistlichen zu bringen suchen, und jene, die wegen Lesung dergleichen Bücher verdächtig sind, quälen und verfolgen; So sey denen hierländigen erbländischen Herren Bischöfen per Circulare nachdrucksamst zu bedeuten, daß sie sich in Ansehung ihres unterhabenden Cleri wegen der erlaubten und verbotenen Bücher lediglich nach den Vorgang der wienerischen Büchercensur richten, und die Lesung keiner Bücher allgemein bey ihren Geistlichen verbieten, welche einmal von dieser Commißion für jedermann erlaubt und zugelassen worden sind.

Gleichwie übrigens Se. Kaiserl. Königl. Majestät den genauesten Gehorsam und Unterwürfigkeit aller Geistlichen gegen ihre Bischöfe und Vorsteher handgehabet wissen wollen, und ernstlich sie darzu verhalten werden, eben so hätten allerhöchst Dieselbe das Recht von denen bischöflichen Diœcesanis zu forderen, daß sie sich pünktlichst allen über die innerlich und äußerliche Verwaltung und zu Erziehung des Cleri von allerhöchst Derofelben erkannten allgemein nutzbaren und darüber erlassenen Landesgesetzen und Verordnungen gehorsamst und willigst fügen sollen.

So aus in Sachen hereingelangten Kaiserl. Königl. Hoffanzleydekret dd. 4ten & præsentato 6ten currentis Euer Fürstlichen Gnaden zur Wissenschaft und genauester Befolgung hiemit ohnverhalten wird. Grätz den 8ten May 1781.

R. Sr Röm. Kais. Kön. Maj. Jn. De. Gubernium.

Nr. 59.

Es seye diesem Gubernio erst ohnlängst eröfnet worden, daß wegen deren in denen Päbstl. Facultatibus dispensandi einkommenden Dispensationibus a Casibus in Bulla Cœnæ reservatis an die Herren Ordinarios zu veranlassen seye, wobey es auch sein unabänderliches Verbleiben habe. Seit deme aber seyen mit Gelegenheit einer vorgenommenen Untersuchung im Margrafthum Mähren hervorgekommen, daß diese Bulla nicht nur in denen Ritualen beeder dortiger Diöcesen sich eingeschaltet befinde, sondern auch verschiedentlich ungeachtet des bestehenden allgemeinen Verbots sich darauf von Seite der Geistlichkeit bezogen werde, gleichwie nun an das Mährische Gubernium der Auftrag unter einem ergehe, daß diese Bulla aus denen Ritualen vertilget, und ausgerissen, zu dessen Bewerkstelligung alle im ganzen Lande in was immer für Handen befindliche Exemplarien dem Gubernio eingeliefert, und wer sodann ein solches uneingeliefertes Rituale nach Verlauf zweyer Monate a die publicati mit der Bulla zurückgehalten zu haben betreten würde, für jedes Exemplare mit 50 fl. ad Fundum Religionis unnachsichtlich bestrafet werden solle.

Also werde diesem Gubernio zu dem Ende solches eröfnet um ein gleiches auch hier Landes zu verfügen.

Welches aus in Sachen hereingelangten Kaiserl. Königl. Hoffanzleydekret dd. 4ten & præsentato 6ten currentis Euer Fürstlichen Gnaden zur nachdächtlichen Wissenschaft, und gehörig weiteren Verfügung in Ihrem Kirchensprengel hiemit ohnverhalten wird. Grätz den 8ten May 1781.

R. Sr. Röm. Kais. Kön. Maj. Jn. De. Gubernium.

Nr. 60.

Se. Röm. Kaiserl. Königl. Apostol. Majestät haben zu entschließen geruhet allen Oberen der Stifter und Klöster unter schwerer Verantwortung anzubefehlen, daß in Hinkunft kein Noviz, oder Clericus ehender bey nöthigen Falle entlassen werden solle, als bis die Oberen eine Antwort auf ihre vorher ergangene Anzeige von den Eltern, Verwandten, oder Vormündern des Novizen, oder Clerici wegen dessen sicherer Uebernehmung erhalten haben.

Wenn aber hierauf keine Antwort erfolgen sollte, hätten sich die Vorstehere, und Obere in jedem solchen Falle deshalben an den Magistratum Loci, oder die sonstige ohnmittelbare Obrigkeit des Novizens mit dem Beweis der geschehenen Anzeige zu wenden, um sodann auf Unkösten der Eltern, oder Vormündern die Uebernehmung zu bewirken, Falls aber die Ordensoberen auch bey der ersten Instanz

stanz keine Ausrichtung erhielten, hätten die Oberen den Verlauf der politischen Landesstelle ordentlich vorzulegen, welche sodann ex officio die schleunige Mitteln zu den abgezielten Zwecke anzukehren, auch das betreffende Kloster wegen der diesfalls vergebens aufgewendeten Kösten von den Schuldtragenden schadlos zu stellen haben werde.

Welche allerhöchste Entschließung dieses Gubernium gesammten Stiftern, und Klöstern ungesaumt zu bedeuten, und hierauf ein stets wachsames Aug zu tragen, auch sich hiernach genau zu benehmen haben werde.

Diese mittelst Hofkanzleydekret dd. Wien den 4ten præsent. 13ten dies eingelangte allerhöchste Anordnung wird dahero Euer Fürstlichen Gnaden zur Wissenschaft, und Benehmung andurch eröfnet. Grätz den 17ten May 1781.

N. der Röm. Kais. Kön. Maj. In. Oe. Gubernium.

Nr. 61.

Allerhöchst Se. Kaiserl. Königl. Majestät hätten allergnädigst entschlossen, daß die bishero üblich geweste große Fähne der Zunften bey dem Fronleichnamsfest sowohl als allen Gattungen der öffentlichen Prozeßionen allgemein abgestellet, und dafür kleine Schwungfähne, oder auch gewöhnliche Kirchenfähne die ein einziger leicht, und ohne Gefahr für sich und die Umstehende bey starken Winde tragen kann, fürgewählet, und sich derenselben gebrauchet, dann die besondere Kleidungen, Schurze, hohe Federn auf denen Hüten, und Kasketen und dergleichen von den Fahnträgern nebst denen vor den Fähnen vortretenden Musiken allgemein verboten, und die Anstalten auf alle Gattungen der offentlichen Prozessionen geltend gemacht werden sollen.

Welche allerhöchste Willensmeinung dieses Gubernium sogleich zur allgemeinen Nachachtung kund zu machen habe.

So aus in Sachen hereingelangten Kaiserl. Königl. Hofkanzleydekret dd. 16ten præsentato 23ten elabentis Euer Fürstlichen Gnaden zur Wissenschaft ohnverhalten wird. Grätz den 24ten May 1781.

N. Sr. Röm. Kais. Kön. Maj. In. Oe. Gubernium.

Nr. 62.

Se. Kaiserl. Königl. Majestät hätten sich allergnädigst zu entschließen bewogen gefunden, daß das ganze Religionspatent, wo irgend eines eingeführet ware, von nun an aufgehoben, alle darinnen anbefohlene Ausübungen eingestellet, und in keinem Stücke, außer daß sie kein öffentliches Religions-Exercitium haben, ein Unterscheid zwischen katholisch- und protestantischen Unterthanen mehr gemachet werden solle. Belangend aber die muthwillige Aufhetzere oder im Lande herum irrende Verführere wären solche nach denen allgemeinen politischen Grundsätzen einzuziehen, und zu bestrafen;

Welche allerhöchste Entschließung das Gubernium allen geist- und weltlichen Obrigkeiten mittelst der Kreisämter durch ein geschriebenes Circulare sogleich zur genauesten Nachachtung kund zu machen habe.

So aus in Sachen hereingelangten Kaiserl. Königl. Hofkanzleydekret dd. 30ten elapsi, und præsentato 8ten currentis Euer Fürstlichen Gnaden zur nachrichtsamen Wissenschaft mitgetheilet, auch ohnverhalten wird, daß in dieser Gemäßheit der Auftrag an die gesammte Kreisämter unter einem erlassen worden seye. Grätz den 9ten Juli 1781.

N. Sr. Röm. Kais. Kön. Maj. Jn. Oe. Gubernium.

Nr. 63.

Nachdeme Se. Kaiserl. Königl. Apostol. Majestät vermöge höchsten Hofkanzleydekret dd. 10ten & præsentato 18ten currentis allergnädigst zu befehlen geruhet haben, daß dem gemeinen Volke eine jede katholische Bibel zugelassen, und überhaupt demselben kein Buch weggenommen, oder jemand deswegen bestrafet werden solle, ohne daß ein solches Buch vorläufig allerhöchst dero Wienerischen Bücher-Censurs-Commißion vorgeleget worden;

Welches man also zur beliebigen Wissenschaft und weiterer Anweisung des unterstehenden Cleri hiemit zu erinneren nicht entstehet. Grätz den 18ten August 1781.

N. Sr. Röm. Kais. Kön. Maj. Jn. Oe. Gubernium.

Nr. 64.

Se. Kaiserl. Königl. Majestät hätten gnädigst entschlossen, daß von nun an kein titulus eines Prælati Domestici, Proto-Notarii Apostolici, Episcopi in partibus, oder kein Exercitium Episcopale habe, oder sonst ein dergleichen bloße Würde bey den Päbstl. Stuhl angesuchet, noch auch über ein solches Verleihungsbreve das höchste Placitum Regium ertheilet werde, wann nicht der Impetrant die landesfürstl. Erlaubniß solches zu suchen erhalten, und zugleich ein verläßliches Verzeichniß der dießfälligen Kösten zu Rom beygeleget haben wurde, ohne Erfüllung ein so anderer Bedingniß wären alle derley Römische Concesßionen künftighin platterdingen abzuweisen;

Welches aus in Sachen hereingelangten Kaiserl. Königl. Hofkanzleydekret dd. 21ten und præsentato 29ten labentis Augusti Euer Fürstlichen Gnaden zur nachächtlichen Wissenschaft intimiret wird, wie dann auch dessen Publicirung durch die Kreisämter im ganzen Lande unter einem veranlasset worden ist. Grätz den 30ten August 1781.

N. Sr. Röm. Kais. Kön. Maj. Jn. Oe. Gubernium.

Nr. 65.

Nr. 65.

Von Sr. Majestät des Kaisers, zu Hungarn und Böheim Apostol. Königs, Erzherzogs zu Oesterreich rc. unsers allergnädigsten Herrn wegen: dero Gubernio in den Innerösterreichischen Fürstenthum- und Landen in Gnaden anzuzeigen: Da dem Clero Regulari außer dem bestimmten Dotations-Quanto pr. 1500 Gulden, etwas vel ex testamento, aut ab intestato zu erben, und zu acquiriren gesetzgebig verboten worden:

So werde ihm Gubernio zur Nachachtung bedeutet, daß von sothaner Dotations-Summe pr. 1500 Gulden keineswegs eine Erbsteuer abzunehmen, sondern solche denen geistlichen Ordenshäusern aus der Verlassenschafts-Masse in totum zu verabfolgen komme.

Und es verbleiben Seine Kaiserl. Königl. Apostol. Majestät demselben mit Kaiserl. Königl. und landesfürstl. Gnaden wohlgewogen.

Signatum Wien unter allerhöchst gedacht Seiner Kaiserl. Königl. Apostol. Majestät aufgedruckten Sekret-Insigel den 11ten Oktober im Jahr 1781.

Nr. 66.

Es hätten Se. Kaiserl. Königl. Majestät über den in Bezug auf das Placitum Regium für den, von dem Herrn Fürst Erzbischofen zu Salzburg zu der Leobner Stadtpfarr präsentirten Weltpriester Ignaz Stainzinger erstatteten allerunterthänigsten Vortrag allergnädigst zu entschließen geruhet, daß dieses Gubernium in Gleichförmigkeit des unterm 26ten May laufenden Jahrs kund gemachten höchsten Patents gegen den von einem auswärtigen Herrn Ordinario, ohne vorher gehörig angesuchten Placito Regio aufgestellten Pfarrer zu Leoben mit Sperrung der Temporalien zwar ganz recht fürgegangen seye, jedoch befehleten allerhöchst dieselben, daß jeder auswärtiger Herr Ordinarius, mithin auch der Herr Fürst Erzbischof zu Salzburg in Ansehung des Theils seiner Diöces unter diesseitiger Domination nicht anders, als jeder anderer erbländischer Bischof zu behandlen, folglich auch die Collationes ordinariæ Beneficiorum, wenn sie nur Landeskindern, oder Kaiserl. Königl. Unterthanen zu statten kommen, dem Placito Regio nicht zu unterziehen seyen.

Welche allerhöchste Entschließung dahero dieses Kaiserl. Königl. Gubernium sich sowohl in dem gegenwärtigen Falle zur Richtschnur zu nehmen, als auch in allen künftigen derley Fällen genau gegenwärtig zu halten habe.

Endlich hätten mehrgedacht Se. Majestät weiters allergnädigst anbefohlen, daß in Hinkunft von keinem Pfarrer oder Beneficiaten die persönliche Erscheinung, oder Entrichtung der Gebühren nacher Salzburg pro confirmatione & Investitura gefoderet, sondern alle derley geistliche Personen an den zur Ausübung der Salzburgisch-Erzbischöflichen Gerechtsamen diesseits ohnehin bestellten Vicarium Generalem Herrn Fürsten Bischof zu Seggau angewiesen werden sollen. Auf dessen genaueste Befolgung demnach dieses Kaiserl. Königl. Landesgubernium sorgfältigst zu wachen, und nebst dem pflichtmäßig zu invigiliren habe, damit die in Erledigung kommende Beneficia, zu welchen das Erzstift Salzburg prä-

sentirt, nach der bestehenden höchsten Verordnung keinen anderen, als Landeskindern verliehen werden.

Welches aus in Sachen hereingelangten Kaiserl. Königl. Hofkanzleydekret dd. 12ten und præsent. 31ten Oktober letzthin Euer Fürstlichen Gnaden zur nachachtlichen Wissenschaft mitgetheilet wird, massen auch dessen das Kreisamt Prugg mit Beyschließung des von dem Herrn Fürst Erzbischofen zu Salzburg an den neuernannten Stadtpfarrer zu Leoben Stainzinger ausgefertigten Original-Collations-Instruments nebst den Beysatz erinneret worden ist, sothanes Instrument ihme Stainzinger zuruck zu stellen, und demselben, daß er keines Placiti Regii mehr bedarf, zu bedeuten, auch dem Magistrat zu Leoben anzufügen, daß selber mit Präsentirung der zwey Murerischen und Timmerstorfischen Beneficien zu Leoben nunmehro unbedenklich fürgehen könne; unter einem aber sowohl diesen, als allen übrigen Kreisämtern, wie nicht minder der landesfürstl. Hofkammerprokuratur aufgetragen wird, ob der Befolgung dieser allerhöchsten Verordnung in Bezug auf den letzten Absatz genauest zu invigiliren. Gräz den 1ten November 1781.

N. der Röm. Kais. Kön. Maj. In. Oe. Gubernium.

Nr. 67.

Nach Inhalt der, unterm dato Wien den 13ten, und præsentato 27ten hujus, anhergelangten allerhöchsten Kaiserl. Königl. unmittelbaren Resolution, hätten Se. Röm. Kaiserl. Königl. Apostol. Majestät, überzeugt einer Seits von der Schädlichkeit alles Gewissens-Zwanges, und anderer Seits von dem großen Nutzen der für die Religion, und dem Staat aus einer wahren christlichen Tolleranz entspringe, sich bewogen gefunden: denen Augsburgischen und Helvetischen Religions-Verwandten, dann denen nicht unirten Griechen, ein ihrer Religion gemäßes Privat-Exercitium allenthalben zu gestatten, ohne Rücksicht, ob selbes jemal gebräuchlich, oder eingeführt gewesen seye, oder nicht.

Der katholischen Religion allein sollte der Vorzug des öffentlichen Religions-Exercitii verbleiben; denen beyden protestantischen Religionen aber, so wie der schon bestehenden nicht unirten griechischen, aller Orten, wo es nach der, hier unten bemerkten Anzahl derer Menschen und nach denen Fakultäten der Inwohner thunlich fallete, und sie Acatholici nicht bereits im Besitz des öffentlichen Religions-Exercitii stünden, das Privat-Exercitium auszuüben, erlaubt seye. Ins besondere aber bewilligten Se. Röm. Kaiserl. Königl. Apostol. Majestät

Erstens: Denen akatholischen Unterthanen, wo hundert Familien existiren, wann sie auch nicht in dem Orte des Bethhauses, oder Seelsorgers, sondern ein Theil derselben auch einige Stunden entfernt wohnten, ein eigenes Bethhaus, nebst einer Schule, erbauen zu dürfen, die weiter Entfernten aber könnten sich in das nächste, jedoch inner denen Kaiserl. Königl. Erbländern befindlichem Bethhaus, so oft sie wollten, begeben; Auch ihre erbländische Geistliche die Glaubens-Verwandte besuchen, und ihnen, auch denen Kranken, mit dem nöthigen Unterrichte, Seelen- und Leibes-Troste, beystehen, doch nie verhindern, unter schwe-

resster

rester Verantwortung, daß einer, von einem, oder andern Kranken anverlangte katholische Geistliche berufen würde.

In Ansehung des Bethhauses befehleten Se. Röm. Kaiserl. Königl. Apostol. Majestät ausdrücklich: Daß, wo es nicht schon anders wäre, solches kein Geläute, keine Glockenthürme, und keinen öffentlichen Eingang von der Gasse, so eine Kirche vorstellte, haben, sonst aber wie, und von welchen Materialien sie es bauen wollten, ihnen freystehen; Auch alle Administrirung ihrer Sakramente, und Ausübung des Gottesdienstes, sowohl in dem Orte selbst, als auch deren Ueberbringung zu den Kranken, in denen dazu gehörigen Filialen, dann die öffentlichen Begräbniße, mit Begleitung ihres Geistlichen, vollkommen erlaubt seyn sollte.

Zweytens: Bliebe denenselben unbenommen, ihre eigene Schulmeister, welche von denen Gemeinden zu erhalten wären, zu bestellen; Ueber welche jedoch die Kaiserl. Königl. hiesige Schuldirektion, was die Lehrmethode, und Ordnung betreffete, die Einsicht zu nehmen hätte. Ingleichen bewilligten Se. Röm. Kais. Königl. Apostol. Majestät

Drittens: Denen akatholischen Inwohnern eines Ortes, wann selbe ihre Pastoren dotireten, und unterhielten, die Auswahl derselben.

Wann aber solches die Obrigkeiten auf sich nehmen wollten, hätten sich diese des Juris præsentandi allerdings zu erfreuen.

Jedoch behielten Se. Röm. Kaiserl. Königl. Apostol. Majestät sich die Confirmation dergestalt bevor: daß, wo sich protestantische Consistoria befindeten, diese Confirmationen durch selbe, und wo keine wären, solche entweder durch die im Teschnischen, oder durch die in Hungarn schon bestehende protestantische Consistoria ertheilt werden, in so lange, bis nicht die Umstände erforderten, in denen Ländern eigene Consistoria zu errichten.

Viertens: Die Jura Stolæ verbleibeten, so wie sie in Schlesien, dem Parocho ordinario vorbehalten.

Fünftens: Wollten Se. Röm. Kaiserl. Königl. Apostol. Majestät die Judicatur in denen, das Religionswesen derer Accatholicorum betreffenden Gegenständen, allerhöchst deroselben politischen Landesstelle, mit Zuziehung eines, oder des andern, ihrer Pastoren, und Theologen, allergnädigst aufgetragen haben; Von welcher nach ihren Religions-Sätzen, gesprochen, und entschieden werden, hierüber jedoch der weitere Recurs an Se. Röm. Kaiserl. Königl. Apostol. Majestät politischen Hofstelle freystehen sollte.

Sechstens: Hätte es von Ausstellung der bisher gewöhnlich gewesenen Reverse, bey Heyrathen von Seite derer Accatholicorum, wegen Erziehung ihrer erzeugenden Kinder, in der römisch-katholischen Religion, von nun an gänzlich abzukommen, da bey einem katholischen Vater alle Kinder in der katholischen Religion, sowohl vom männlichen als weiblichen Geschlechte, ohne Anfrage zu erziehen wären, welches als ein Prærogativum der dominanten Religion anzusehen seye. Wohingegen, bey einem protestantischen Vater, und katholischen Mutter, sie dem Geschlechte zu folgen hätten.

Siebentens: Könnten die Accatholici zum Häuser- und Güter-Ankauf, zu dem Bürger- und Meister-Rechte, zu akademischen Würden, und Civil-Bedienstungen, in Hinkunft, dispensando zugelassen werden; Und wären diese zu keiner andern Eidesformel, als zu derjenigen, die ihren Religions-Grundsätzen

gemäß seye, weder zur Beywohnung der Prozeßionen, oder Funktionen der dominanten Religion, wann sie nicht selbst wollten, anzuhalten.

Es sollte auch, ohne Rücksicht auf den Unterschied der Religion, in allen Wahlen, und Dienst-Vergebungen, wie es bey Sr. Röm. Kaiserl. Königl. Apostol. Majestät Militari, täglich, ohne mindesten Anstand, und mit vieler Frucht geschehete, auf die Rechtschaffenheit, und Fähigkeit derer Competenten, dann auf ihren christlichen und moralischen Lebenswandel lediglich der genaue Bedacht genommen werden.

Derley Dispensationes zu Profeßionen, dann zum Bürger- und Meister-Rechte wären, bey denen unterthänigen Städten, durch die Kreisämter, bey denen Königl. und Leibgedings-Städten aber, da wo Landes-Kämmerer seyn, durch diese, und wo sich keine befindeten, durch Sr. Röm. Kaiserl. Königl. Majestät Gubernium, ohne alle Erschwerung, zu ertheilen.

Im Falle aber, bey denen angesuchten Dispensationen, sich Anstände, wegen welcher selbe abzuschlagen, erachtet würden, ergeben sollten; So wäre hievon jedesmal die Anzeige, una cum Motivis, an allerhöchst derselben Gubernium, und von solchem, nach dem allerhöchsten Hofe, zur Einholung der allergnädigsten Entschließung, zu erstatten.

Wo es aber um das Jus Incolatus des höheren Standes zu thun wäre; Da seye die Dispensation, nach vorläufig-vernommener Landesstelle, von Sr. Röm. Kaiserl. Königl. Apostol. Majestät Böheimisch-Oesterreichischen Hofkanzley, zu ertheilen.

Welch-alles hiemit, nach Maßgabe dieser allerhöchsten Anordnung, allen, und jeden, Jurisdicenten, Dominien, Gültensbesitzern, Obrigkeiten, und Magistraten, auch Insassen, und Inwohnern zur allergehorsamst-so genauest-als unverbrüchlichen Vollziehung, Nachachtung, und Festhaltung, bedeutet wird. Grätz den 27ten Oktober 1781.

Ex Consilio Cæs. Regii Gubernii Int. Austr.

Nr. 68.

Se. Kaiserl. Königl. Majestät hätten Ihre allerhöchste Entschließung herab gelangen lassen, daß alle Handlungen der Notariorum und Proto-Notariorum, welche nicht von der landesfürstl. Macht durch den ordentlichen Weg dazu ernennet worden, ohne Kraft und Wirkung seyn, mithin als ungültig erkläret werden sollen, dahero denen auch schon dermaligen Notariis und Proto-Notariis Apostolicis anzubefehlen seye, daß selbe die Bestättigung ihres bekleidenten Officii Proto- & Notariatus bey der weltlichen Behörde neuerlich ansuchen sollen, wofür sie aber keine Tax zu bezahlen haben, massen ihnen sonst die Ausübung ihres von einer fremden Macht verliehenen Amts hier Landes gänzlichen verboten seyn solle.

Welche allerhöchste Willens-Meinung das Gubernium zur Nachachtung nicht nur per Circulare kund zu machen, sondern auch hievon die betreffende Behörden zu verständigen haben werde, übrigens verstehe sich von selbsten, daß künftighin über die machen wollende Ansuchung obbesagter Karakteren die höchste Er-

laub-

laubnuß, und nach deren Erhaltung das Placitum Regium auf gleiche Art jedesmal erforderlich seye, wie solches in den diesfälligen Kaiserl. Königl. Patenten enthalten ist.

So aus in Sachen hereingelangten Kaiserl. Königl. Hoffanzleydekret dd. 15ten und præsentato 22ten elabentis Octobris Euer Fürstlichen Gnaden zur nachrichtlichen Wissenschaft mitgetheilet wird. Gräz den 23ten Oktober 1781.

N. der Röm. Kais. Kön. Maj. In. Oe. Gubernium.

Nr. 69.

Allerhöchst Se. Kaiserl. Königl. Majestät hätten in Verfolge des wegen der künftigen Dispensationen in Ehesachen unterm 4ten September laufenden Jahres kund gemachten allerhöchsten landesfürstlichen Gesezes weiters allergnädigst in formalibus zu entschließen geruhet: wienach den Bischöfen die Gewalt vermöge ihres Amtes auch in Impedimentis occultis ex Crimine zu dispensiren nicht abgesprochen werden könne, sogleich keine Ursache vorhanden sey, daß in derley immer einige Unkösten nach sich ziehenden Fällen, die bishero üblich gewesene Einholung der Dispensation von der Pœnitentiaria zu Rom fernershin gestattet werden solle. Es sey demnach den sämmtlichen Erz- und Bischöfen noch nachtragsweis aufzutragen, daß sie bey Matrimonial- oder Ehesachen auch in den Impedimentis occultis die betreffende Personen der Kaiserl. Königl. Vasallen und Unterthanen ohne die Dispensation von der Pœnitentiaria einzuholen, oder durch die Pfarrer und Beichtväter einholen zu lassen, jure proprio dispensiren sollen. Jedoch wollen Se. Kaiserl. Königl. Majestät um die Besorgniß einiger Publicität gänzlich zu beseitigen, die Vorsicht noch ferners genau beobachtet wissen, daß von den Beichtvätern oder Pfarrern die Dispensation bey dem ordentlichen Bischofe auf die nämliche Art, wie es dermalen bey der Pœnitentiaria geschiehet tecto nomine angesuchet werde.

2do. Hätten allerhöchst dieselben aus verschiedenen bishero vorgekommenen Beyspielen bemerket, daß manchesmal die landesfürstlichen Anordnungen von dem Ordinario dem Clero nicht in ihrem wahren Sinne intimiret worden und daher allergnädigst anbefohlen, denselben überhaupt mitzugeben, daß sie künftighin alle Consistorial-Intimationen und Publikationen der allerhöchsten landesfürstlichen Anordnungen, vor der Expedition der Landesstelle zur Einsicht und Approbation vorlegen, dann für das Verflossene getreue Abschriften der seit dem Antritte allerhöchst dero glorwürdigsten Regierung über die in Publico Ecclesiasticis ergangene Anordnungen an den Clerum erlassene Intimationen zur Einsicht einbringen sollen; Welch allerhöchste Entschließungen dieses Gubernium nicht nur denen sämmtlichen Herren Ordinariis, deren Diöcesen sich hier Landes befänden, ohne Verzug gehörig kund zu machen, und sie zu deren schuldigsten Beobachtung anzuweisen, sondern auch seines Orts auf die ohnverbrüchliche Erfüllung derselben pflichtmäßig zu wachen habe.

So aus in Sachen hereingelangten Kaiserl. Königl. Hoffanzleydekret dd. 25ten Oktober letzthin, und præsentato 8ten curr. Novembris Euer Fürstlichen Gnaden in proprio und als Erzbischöflich-Salzburgischen Vicario Generali zur ge-

 genaue-

naueſten allerunterthänigſten Befolgung mit dem Anhange bedeutet wird, getreue Abſchriften von allen an den Clerum erlaſſenen Intimationen über die in publico Ecclesiasticis ergangene Anordnungen ſeit dem Antritt Sr. Kaiſerl. Königl. Majeſtät glorwürdigſten Regierung ohngeſaumt und ohne erwartender ferneren Ermahnung dieſer Landesſtelle zur Einſicht einzureichen. Gräz den 10ten November 1781.

R. Sr. Röm. Kaiſ. Kön. Maj. In. Oe. Gubernium.

Nr. 70.

Se. Kaiſerl. Königl. Majeſtät hätten für das Künftige geſetzmäßig zu ſtatuiren geruhet, daß ein jeder Ordensgeiſtlicher, welcher mit Diſpenſation ſeinen vorigen Orden verlaſſen, und in dem Weltprieſterſtand eintreten wird, jenes, was bis zu ſeinem Austritt, und respective Annehmung des Weltprieſterſtandes denen übrigen weltlichen Inteſtaterben wirklich angefallen ſeyn wird, und in der von ihm abgelegten abdicatione Bonorum nicht begriffen ſeyn können, zuruck zu verlangen keine Befugnuß haben, ſondern die Eigenthümer bey ihren erlangten Rechten geſchützet werden ſollen.

Dahingegen bewilligten allerhöchſt gedacht Se. Kaiſerl. Königl. Majeſtät gnädigſt, daß ein ſolch ſäculariſirter Prieſter von der Zeit ſeines Austritts aus dem regulirten Orden, und respective Annehmung des Weltprieſterſtandes aller Erbſchaften überhaupt, wie auch anderer Acquiſitionen per Donationes &c. allerdings fähig, und theilhaftig ſeyn könne; Welche allerhöchſte Willensmeinung dieſes Gubernium zu jedermanns Wiſſenſchaft behörig kund zu machen habe.

So aus in Sachen hereingelangten Kaiſerl. Königl. Hofkanzleydekret dd. 9ten & præsent. 18ten curr. Euer Fürſtlichen Gnaden zur Wiſſenſchaft intimiret wird. Gräz den 19ten November 1781.

R. Sr. Röm. Kaiſ. Kön. Maj. In. Oe. Gubernium.

Nr. 71.

Aus Anlaß eines von dem Mähriſchen Gubernio einbegleiteten Anſuchens um die Erlaubnuß, einen dortigen, dem Weltprieſterſtand ſich widmen wollenden adelichen Jüngling, zu Vollendung des Studii theologici, nach Rom abſchicken zu dörfen, hätten Se. Kaiſerl. Königl. Majeſtät über erſtatteten allerunterthänigſten Vortrag allergnädigſt reſolviret: Daß, da ohnehin überhaupt ſchon die Unterrichtung der Jugend außer den Erblanden verboten ſey, ſolchemnach die fernere Verſendung erbländiſcher Unterthanen in das Collegium germanicum nach Rom um ſo weniger mehr geſtattet werden könne, als allerhöchſt dieſelbe eben im Begrif ſtünden in Ihro italieniſchen Staaten eine ſolche Einrichtung zu machen, in deren Folge auch arme erbländiſche Unterthanen die nämliche ohnentgeltliche Erziehung daſelbſt erhalten würden, welche ihnen in Rom ertheilet worden.

Welch

Welch allerhöchste Entschließung dahero diesem Gubernio zur Wissenschaft und behörigen Nachverhalt mit dem Beysatz eröfnet werde, daß, weil sich Candidaten in ersagtes Collegium germanicum zu Rom allzeit bey den Herren Bischöfen um Empfehlung meldeten, solche den hierländigen Herren Ordinariis zur Benehmung bey vorkommenden Fällen zu wissen gemachet werden solle.

So aus in Sachen hereingelangten Kaiserl. Königl. Hofkanzleydekret dd. 12ten & præsentato 23ten curr. Euer Fürstlichen Gnaden zur Wissenschaft hiemit erinneret wird. Grätz den 26ten November 1781.

N. Sr Röm. Kais. Kön. Maj. In. Oe. Gubernium.

Nr. 72.

Se. Kaiserl. Königl. Majestät ließen es zwar bey der dem Gubernio unterm 4ten May dies Jahr bekannt gemachten höchsten Entschließung wegen der Bulla unigenitus unabänderlich bewenden, welche auf das pünktlichste von den Herren Ordinariis, und dem Clero zu befolgen, und dahero diese Bulla ohne in deren Inhalt pro & contra einzugehen, als gar nicht existirend anzusehen seye;

Dahingegen hätten allerhöchst gedacht Se. Kaiserl. Königl. Majestät auch weiters gnädigst anbefohlen, daß von sothaner Bulla weder pro noch contra in den Kaiserl. Königl. Erblanden etwas gelehret, geschrieben, oder zum Drucke beförderet werden solle, unter welchen Verbots jedoch die aus der Fremde hereinkommende Bücher, so von dieser Bulla pro vel contra Meldung machen, oder einige dahin einschlagende Gegenstände ex professo vel incidenter behandlen, keineswegs begriffen seyen; Welche allerhöchste Entschließung dem Gubernio zum Befolge, und Darobhaltung auch weiteren Verständigung der Herren Ordinarien hiemit erinneret werde.

So aus in Sachen hereingelangten Kaiserl. Königl. Hofkanzleydekret dd. 27ten November letzthin, und præsentato 5ten currentis Euer Fürstl. Gnaden zur genauesten Nachachtung intimiret wird. Grätz den 5ten December 1781.

N. der Röm. Kais. Kön. Maj. In. Oe. Gubernium.

Nr. 73.

Von Seiner Majestät des Kaisers zu Hungarn und Böheim Apostol. Königs, Erzherzogs zu Oesterreich ꝛc. unseres allergnädigsten Herrn wegen: Dero Gubernio in Ihro In. Oe. Fürstenthum, und Landen in Gnaden anzufügen; Höchst erwähnt Dieselben wollen gnädigst, daß die Verfertigung und Einrichtung des Directorii für die Geistlichkeit zwar fernershin privative von denen außer denen Kaiserl. Königl. Erblanden wohnenden Herren Ordinariis besorget, das Manuscript aber davon für jedes Jahr zu behöriger Zeit dem dortigen Herrn Landes-Chef zu Handen gestellet, und prævia Censura, ob nicht etwas gegen die landesfürstlichen Rechte oder Verordnungen darinnen enthalten sey? dort Landes unter der Direktion eines von dem Herrn Ordinario dazu bestimmten, im Lande wohnenden Geistlichen in Druck aufgelegt, und sodann in dem wohl-

S feilsten

feilsten Preiß, zu welchem sich was immer für ein dasiger Buchdrucker erklären werde, dem Clero ohne dabey concurrenter mindester extra Abgabe verkauft werden solle.

Welch-allerhöchste Entschließung das Gubernium denen außer denen Kaiserl. Königl. Staaten wohnenden Herren Ordinariis mit dem Beysatz zu bedeuten haben werde, daß diese höchste Anordnung längstens mit dem 1783ten Jahr seinen Anfang zu nehmen habe, worüber das Gubernium seines Orts auf den genauen Vollzug die schärfeste Einsicht zu tragen haben werde.

Und es verbleiben Seine Majestät demselben mit Kaiserl. Königl. und Landesfürstlichen Gnaden wohlgewogen.

Signatum Wien unter allerhöchst gedacht Seiner Majestät aufgedruckten Sekret-Insigel. Den 3ten December 1781.

Nr. 74.

Von Seiner Majestät des Kaisers, zu Hungarn und Böheim Apostol. Königs, Erzherzogens zu Oesterreich rc. unsers allergnädigsten Herrn wegen: Dero Gubernio in denen In. Oe. Fürstenthum- und Landen hiemit in Gnaden anzuzeigen: Höchsterwähnt Dieselben haben gnädigst zu entschließen geruhet, daß alle jene Unterthanen, welche bloß der Religion halber aus denen Kaiserl. Königl. Erblanden emigriret wären, und binnen Jahr und Tag freywillig revertiren würden, die Nachsicht der andurch verwürkten Strafe zugesichert, und diese auf gleiche Art, wie es letzthin in Betref deren, der Religion halber transmigrirten Unterthanen verordnet worden, behandlet, auch diese allerhöchste Gnadenbezeugung durch die dortige Zeitungsblätter ungesaumt zur allgemeinen Wissenschaft kund gemacht werden solle.

Und es verbleiben allerhöchst gedacht Seine Majestät demselben mit Kaiserl. Königl. und Landesfürstlichen Gnaden wohlgewogen.

Signatum Wien unter allerhöchst besagt Seiner Kaiserl. Königl. Apostol. Majestät aufgedruckten Sekret-Insigel den 4ten December im Jahr 1781.

Nr. 75.

Aus der Beylage wurde das Gubernium mit mehreren ersehen, wie das von dem Päbstl. Herrn Nuntio bey der Kaiserl. Königl. geheimen Hof- und Staatskanzley über verschiedene die Geistlichkeit betreffende Gegenstände eingereichte Promemoria beantwort worden sey.

Wenn nun auf allerhöchsten Befehl die in dieser Antwort enthaltene Principia zum bestimmten Richtmaß in allen Fällen quoad publico ecclesiastica zu dienen haben; Solchemnach sey sich in allen Rathschlägen hiernach zu achten, und solche an die hierländigen Herren Ordinarios und deren Consistoria auf besonderen allerhöchsten Befehle gelangen zu lassen.

Welches aus in Sachen hereingelangten Kaiserl. Königl. Hofkanzleydekret dd. 31ten elapsi Decembris und præsentato 7ten currentis Euer Fürstlichen Gnaden cum Acclusione einer Abschrift von der Beylage zu Deroselben Benehmungs-

mungswissenschaft und mit dem Anhang intimiret wird, solches auch dessen Consistoriis bekannt zu machen, und die erlassende dießfällige Intimation in Folge der vorergangenen allerhöchsten Resolution vorläufig anher zu geben. Grätz den 7ten Jäner 1782.

N. der Röm. Kaiserl. Königl. Maj. In. Oe. Gubernium.

Beylage.

Auf allerhöchsten Befehl erlassenes Antwort-Schreiben des Hof- und Staats-Kanzlers Fürsten von Kaunitz Rietberg, auf des Päbstl. Herrn Nuntii Garampi Billet vom 12ten December 1781.

Der Hof- und Staats-Kanzler Fürst von Kaunitz Rietberg hat das unterm 12ten dieses von dem Päbstl. Herrn Nuntius Garampi an ihm erlassene Billet Sr. Kaiserl. Majestät vor Augen legen zu sollen erachtet, und da Se. Majestät darinn zuforderst wiederholte Versicherungen des geneigten Willens Sr. Päbstl. Heiligkeit und erneuerte Anerbietungen aller möglichen Mitwirkung derselben zu deme, was zu allerhöchst dero Zufriedenheit in Ansehung der geistlichen Angelegenheiten ihrer Reiche seyn dörfte, vorgefunden haben, so wünschen allerhöchst Dieselbe, daß Se. Excell. dieserwegen den heil. Vater die wechselseitige Versicherungen ihrer aufrichtigen Danksagung einberichten wollen, mittlerweile als Se. Majestät sich in dem Falle befinden mögen davon Gebrauch machen zu können.

Zu gleicher Zeit haben des Kaisers Majestät jedoch mit nicht geringer Befremdung in obgedachten Billet wahrgenommen, daß

1mo. Der Päbstl. Herr Nuntius in demselben die von Sr. Majestät seit einiger Zeit in verschiedenen Gegenständen, welche die Geistlichen betreffen, ergangene Verordnungen und namentlich diejenigen, welche die noch etwa künftig anzuordnende Aufhebung einiger geistlichen Häuser in allerhöchst Dero Staaten betreffen dörften, als Verfügungen dargestellet habe, welche der Religion, der Kirche, und dem Seelenheil nachtheilig, wie auch gewissen durch die Religion vorgeschrieben seyn sollenden Gesetzen und Gebräuchen entgegen wären.

2do. Daß derselbe vorgegeben hat, man habe sogar die Aufhebung regelmässiger Instituten geistlicher Häuser beschlossen, obwohlen solche von der Kirche feyerlich wären gebilliget worden.

3tio. Daß durch die Worte kein einziger so vieler Fürsten des deutschen Reichs, welcher in der Röm. katholischen Gemeinschaft geblieben ist, und durch den folgenden wenig gemäßigten Ausdruck: daß es unter diesen niemalens einen gegeben habe, der sich unterstanden hätte die Ausübung seiner Macht so weit zu erstrecken, der Päbstl. Herr Nuntius wenigstens zu den ex ratione inversa zuziehenden gemäßigen Schluß, Anlaß gegeben habe, daß derjenige nicht als ein katholischer Fürst handle, und als ein solcher betrachtet werden könne, welcher seine Macht dahin zu erstrecken unternimmt.

4to. Daß derselbe sogar die Möglichkeit solcher Umstände anzeigen wollen, in welchen Unterthanen sich in dem Fall befinden könnten, sich dem Gehorsam ihres Landesfürsten entziehen zu wissen, und endlichen

5to. Daß er behauptet habe, Se. Majestät hätten über Rechte, welche dem Römischen Stuhle ausschließungsweise in der allgemeinen Kirche zustünden,

geboten, indem sie solche denen Bischöfen zueignen wollen. Alle eben erwähnte Aeußerungen sind allerdings so auffallend, als bedenklich, und deme ohngeachtet würden Se. Majest. dieselbe herablassend als einen Schritt zu betrachten sich begnüget haben, welcher nicht auf Befehl des heiligen Vaters geschehen, sondern lediglich als eine Wirkung des übermäßigen Eifers des Herrn Nuntius anzusehen sey, Falls derselbe solche bey sich allein behalten hätte, allein da zu allerhöchst Dero Wissenschaft gebracht worden, daß er für gut befunden, ohne einmal die Antwort auf sein vorgemeldes Billet zu erwarten, solches nicht nur einigen Bischöfen der Kaiserl. Staaten sondern auch auswärtigen mitzutheilen, so wollen Se. Majestät bloß deswegen, damit diese Mittheilungen nicht die schädliche Eindrücke verursachen möge, worzu sie bestimmt zu seyn scheinen, daß allerhöchst Dero Hof- und Staats-Kanzler in ihren Namen obgedachtes Billet, wie folget, beantworte, und zwar

Ad primum: Daß aus der Abstellung der Mißbräuche, die nach und nach in die Gegenstände der Kirchenzucht eingeschlichen sind, der Religion nicht nur kein Nachtheil zugehe, sondern vielmehr dadurch nur Nutzen und Erbauung erfolgen könne.

Daß unter diesen Mißbräuchen kein einziger unter Wesenheit der von den Aposteln fortgepflanzten christlichen Religion sich vorgefunden habe, welche eben so wie sie wegen der Mäßigung ihrer Grundsätze und der Vortreflichkeit ihrer Sittenlehre von denen Regenten des größten Theils der gesitteten Nationen mit so vielem Eifer als Bereitwilligkeit auf- und angenommen worden, also vermuthlich zum ewigen Unglück der Menschlichkeit nicht würden haben aufgenommen werden können, wenn irgend ein einziger der oberherrlichen Gewalt zu nahe tretender, oder einer weisen Regierung nicht angemessener in derselben sich vorgefunden hätte. Daß die Abstellung solcher Mißbräuche, welche weder Grundsätze des Glaubens, weder den Geist und die Seele allein betreffen, von dem Römischen Stuhl nimmermehr abhangen kann, indem solcher diese zwey Gegenstände ausgenommen, nicht die mindeste Gewalt im Staate haben kann.

Daß diese mithin allein, und ausschließend dem Landesfürsten zustehe, welcher allein im Staate das Recht zu befehlen hat.

Daß von dieser Art alles ohne Ausnahm zu seyn sich befindet, was die äußerliche Zucht der Clerisey und ins besondere der geistlichen Orden betrift, von welchen die christliche Kirche bekannter massen durch mehrere Jahrhunderte nichts gewußt hat, und noch nichts wissen wurde, woferne denen Fürsten der katholischen Christenheit nicht gefällig gewesen wäre, solche nach und nach mehr oder weniger in ihren Staaten aufzunehmen.

Daß diese keineswegs von der Wesenheit des Glaubens und der Religion zu seyn sich befinden. Daß sie bekannter massen ihr Daseyn in denen Staaten der Fürsten, in welchen dieser oder jener dermalen sich befindet, niemanden als derselben freywilligen, und willkührlichen Aufnahme zu verdanken haben, daß folglich des Kaisers Majestät nach diesen unwiderleglichen Wahrheiten in voller Maß nicht nur befugt gewesen, alles dasjenige, welches bisher in diesen Anbetracht geschehen ist, zu verfügen, sondern sogar den Pflichten der hohen herrlichen Gewalt auch in Zukunft diesem zufolge in allen denjenigen Gegenständen zu handeln verbunden sind, welche nicht dogmatische und innerliche die Seele allein angehende Dinge betreffen werden, und endlich

Daß

Daß es keiner der Religion und der Kirche zugefügter Nachtheile Wiedergutmachung bedarf, wenn solche, wie im gegenwärtigen Falle bloß in der Einbildung bestehen, und übrigens vollkommen unstatthaft sind.

Ad secundum: Rechtmäßige Befugniße eines andern zu beeinträchtigen, ist von der weltkündigen Billigkeit Sr. Kaiserl. Majestät so weit entfernet, daß allerhöchst Dieselben nicht einmal daran gedacht haben, daß Institut eines geistlichen Ordens aufheben zu wollen, welcher von dem heiligen Stuhl gebilliget worden, und hätte von dieser Vermuthung die alleinige Betrachtung abhalten sollen, daß es Sr. Majestät sehr gleichgültig seyn kann, ob in fremden Staaten dieses oder jenes geistliche Institut, dessen Daseyn allerhöchst Dieselben in denen ibrigen aufzuheben für gut befunden haben, annoch forthin beybehalten oder nicht beybehalten werde.

Gleichwie aber allerhöchst Dieselbe sich niemals der Ausübung der gegründeten und gesetzmäßigen Gerechtsamen des heiligen Stuhls und der allgemeinen Kirche in dogmatischen und bloß die Seele betreffenden Gegenständen zu entziehen gedenken, also werden sie auch niemals eine fremde Einmischung in Angelegenheiten gestatten, welche allerhöchst Dieselben als offenbar der oberen Landesfürstlichen Machtvollkommenheit zu stehen angesehen werden, als welche ohne Ausnahme alles das jenige unter sich begreifet, was in der Kirche nicht von göttlicher sondern nur von menschlicher Erfindung und Einsetzung ist, und daß, was es ist, allein der Einwilligung oder Gutheißung der oberherrlichen Gewalt zu verdanken hat, welcher daher zustehet, und zustehen muß, alle dergleichen freywillige und wirkliche Bewilligungen so wie andere dieser Art nicht nur allein abzuändern und einzuschränken, sondern sogar ganz aufzuheben, so oft solches Staats-Ursachen, Mißbräuche oder veränderte Zeiten und Umstände erheischen mögen.

Ad tertium: Se. Majestät schmeichlen sich, daß der Herr Nuntius nach einer reiferen Ueberlegung sich alles das selbst sagen wird, was ihm über diesen Punkt gesagt werden könnte. Und ein solches versprechen sich Se. Majestät gleichfalls in Ansehung des 4ten Artikels, welchem jedoch allerhöchst Dieselbe annoch beyfügen zu sollen erachten, daß sie sich niemals in dem Fall befinden werden, noch können, irgend einem ihrer Unterthanen etwas zu befehlen, welches wider sein Gewissen seyn könnte, und dahero keinen Ungehorsam besorgen; allenfalls aber sich Gehorsam zu verschaffen wissen werden, in dem nicht zu vermuthenden Falle aber, wo Gewissens wegen jemand nicht gehorchen zu können glaubte, werden allerhöchst Dieselben denenjenigen, die also gedächten, volle Freyheit lassen, außer dero Staaten wohin sie wollen sich zu begeben.

Und was endlich den 5ten Artikel betrift, haben allerhöchst Dieselben dabey zu erinneren anbefohlen, daß in dem unter die Zahl der Rechten, welche ausschließungsweis dem Pabst zukommen, das jenige nicht wohl gerechnet werden kann, welches vielmehr bekanntermassen seit so vielen Jahrhunderten in unserer heiligsten Religion unter die jenige Gehörde, welche ausschließungsweis dem Episcopate zustünden, und als demselben unzertrennlich anhängen, betrachtet worden, Se. Majestät der Kaiser durch den an die Bischöf seiner Erbländer erlassenen Auftrag sich ihres althergebrachten unwidersprechlichen Rechts in der Ausübung wieder zu bedienen, weiters nichts gethan haben, als einen Mißbrauch

aufzuheben, welcher vielen Bedenklichkeiten ausgesetzet, und dem Vermögens-Stande ihrer Unterthanen bisher sehr nachtheilig gewesen ist.

Ein Zeichniß der persönlichen Schätzung, welches Se. Kaiserl. Majestät gegen den Päbstl. Herrn Nuntius Garampi hegen, ist der pünktliche Befehl allerhöchst Derselben, welchen der Hof- und Staats-Kanzler hiemit befolget hat, um den Herrn Nuntius in den Stand zu setzen sein künftiges Benehmen darnach einrichten zu können, wornach daher dermalen den Hof- und Staats-Kanzler nichts übrig bleibt, als Sr. Excellenz die Versicherung seiner Ergebenheit zu wiederholen. Wien den 19ten December 1781.

Nr. 76.

Se. Kaiserl. Königl. Majestät haben allergnädigst entschlossen, künftighin die Notarios Apostolicos dadurch, daß kein Placitum Regium für eine solche Notariats-Conceßion mehr ertheilet werde, indirecte aufzuheben, jedoch könnten die Herren Bischöfe, wenn sie bey irgend einem actu spirituali einen Notarium nöthig haben, vermög der ihnen ohnehin zustehenden Macht sich selbst einige creiren.

Welches aus in Sachen hereingelangten Kaiserl. Königl. Hofkanzleydekret dd. 1ten und præsentato 12ten currentis Euer Fürstlichen Gnaden zum benehmlichen Wissenschafts-Verhalt intimirt wird. Gräz den 12ten Jenner 1782.

N. Sr. Röm. Kais. Kön. Maj. In. Oe. Gubernium.

Nr. 77.

Se. Kaiserl. Königl. Majestät befehleten allergnädigst, daß, wann von denen Consistoriis über die in Publico Ecclesiasticis ergangene höchste Anordnungen, Publikationen an den Clerum zu erlassen seynd, das Landes-Gubernium selbst aus eigenen Antrieb den sorgfältigsten Bedacht darauf nehmen solle, damit die vorläufige Approbation der Landesstelle über die Publikations-Entwürfe von denen Consistoriis ohne lange Verzögerung eingeholt, sodann aber nach ertheilter Approbation sich auch jedesmal von diesem Gubernio selbst durch genaue Erkundigung von dem richtigen, und baldigen Vollzug der Publikation versicheret werde, wann nicht die Sperrung der Temporalien der Geistlichkeit, und Suspendirung der Weltlichen von ihren Gehalt veranlasset werden wolle.

Welches aus in Sachen hereingelangten Kaiserl. Königl. Hofkanzleydekret dd. 14ten und præsentato 24ten hujus Euer Fürstlichen Gnaden mit dem Anhang intimiret wird, ohne aller erwartenden ferneren Ermahnung, bey Erhaltung einer jeden solchen in Publico Ecclesiasticis ergehenden allerhöchsten Verordnung nicht nur in denen nächsten 3 Tagen a recepto den Publikations-Entwurf ad approbandum anher einzureichen, sondern auch nach erhaltener dießfälliger Approbation ebenfalls inner denen nächsten 3 Tägen mit der Publikation fürzugehen, und daß solche beschehen, so gewiß anher schriftlich anzuzeigen, als widrigens dieses Gubernium, um sich selbst außer alle Verantwortung zu setzen,

exspi-

exspiratis his terminis, ohne alle Nachsicht mit Sperrung der Temporalien fürzuschreiten sich bemüßiget sehen wurde. Grätz den 25ten Jenner 1782.

N. Sr. Röm. Kais. Kön. Maj. In. Oe. Gubernium.

Nr. 78.

Es hätten Se. Kaiserl. Königl. Majestät allergnädigst entschlossen, daß alle jene Ordensgeistliche beyderley Geschlechts, welche von ihren Ordensgelübden dispensiret zu werden das Ansuchen machen, ohnmittelbar an ihre Herren Ordinarios, und Bischöfe angewiesen werden sollen, um bey diesen die Dispensation zu erwirken.

Welches diesem Gubernio zur Nachachtung, und Verständigung deren Herren Ordinariorum gnädigst bedeutet werde.

So aus in Sachen hereingelangten Kaiserl. Königl. Hofkanzleydekret dd. 25ten und præsent. 30ten dieses Euer Fürstlichen Gnaden zur Benehmungs-Wissenschaft, und allerunterthänigster Befolgung intimiret wird. Grätz den 31ten Jenner 1782.

N. Sr. Röm. Kais. Kön. Maj. In. Oe. Gubernium.

Nr. 79.

Es haben Se. Kaiserl. Königl. Majestät um sich der richtig- und schleunigen Intimation der in Publico ecclesiasticis ergehenden höchsten Verordnungen von Seite deren Herren Ordinariorum an dem unterstehenden Clerum noch mehr zu versicheren, vermöge hereingelangten Kaiserl. Königl. Hofkanzleydekret dd. 28ten pass. allergnädigst anbefohlen, denen hierländigen Herren Ordinariis ernstlich aufzutragen, daß sie die ihnen von der Landesstelle zukommende höchste Verordnungen in Publico ecclesiasticis an den unterstehenden Clerum jedesmal ganz ohnverweilt in Abschrift in extenso herausgeben, deren genaue, und pflichtmässige Befolgung und Nachachtung der Geistlichkeit nachdrucksamst einbinden, und de peracto mit Beylegung eines Intimations-Exemplars wie der allerhöchste Befehl per extensum kundgemacht worden, dann der Empfangs-Scheinen sich bey der Landesstelle legitimiren sollen, wornach das Gubernium die Herren Ordinarios sogleich anzuweisen, und über den Vollzug zu wachen habe. So zur genauester allerunterthänigsten Befolgung hiemit intimiret wird. Gräz den 8ten Febr. 1782.

Ex Conf. Gub. Int. Austr.

Es habe der Herr Bischof zu Verona den hier in Abschrift beygehenden Hirtenbrief an die seiner Diöces in Tyrol unterstehende Geistlichkeit wegen Abstellung der Mißbräuche bey den Portiuncula Ablaß und verschiedenen Bruderschaften mit besonderen allerhöchsten Wohlgefallen erlassen, und Se. Kaiserl. Königl. Majestät hätten anhero anbefohlen, daß das Gubernium diesen Hirtenbrief denen hierländigen Herren Ordinariis zur Einsicht mit dem Beysatz mittheilen solle, daß ehe selbe etwas hierwegen in Druck geben, sie den dießfälligen Aufsatz bey dem Gubernio zur Einsicht einbringen sollen.

Welches aus in Sachen hereingelangten Kaiserl. Königl. Hofkanzleydekret dd. 20ten passato und præsentato 4ten currentis Euer Fürstlichen Gnaden mit Beyschließung dieses abschriftlichen Hirtenbriefs zur Einsicht und allerhöchster Befolgung der allerhöchsten Willensmeinung intimiret wird. Gräz den 5ten Märzen 1782.

Ex Conf. Gub. Int. Austr.

Beylage.

Hirtenbrief des Bischofs von Verona an die Pfarrer und die Gemeinde seines Kirchengebietes in den zwey Vikariaten Avio und Bretoniko im Tyrol, über die Aufhebung einiger falschen Klosterandachten.

Johann Morosini, Benediktinerordens und der Kaßinesischen Congregation, durch Gottes Gnaden und des Apostolischen Stuhls Bischof von Verona, Graf 2c.

An die Seelsorger, Priester und Gemeinde unsres Kirchsprengels in den zwey Vikariaten Avio und Bretoniko im Kaiserlichen, unsern Seegen im Herrn 2c.

Nur deswegen wird ein geweihter Seelenhirt zum Bischofe ernannt, damit er auch auf die entfernten Gegenden seines Kirchsprengels sein Augenmerk richte, und für die ihm anvertraute Seelen Sorg trage.

Dieser Pflicht suchen wir dadurch genug zu thun, daß wir auf euch vielgeliebte Brüder und Söhne häufig unsre Blicke heften; denn obschon ihr an den Gränzen unsrer geistlichen Gerichtsbarkeit lieget, so seyd ihr nichts destoweniger ein wichtiger Gegenstand unsrer väterlichen Obsorge und besondrer Liebe. Es ist also unser Wunsch, daß alles, was zum Gottesdienste der geheiligten Religion gehört, sich mit jenem Ausdruck von Wahrheit und Festigkeit unter euch erhalte, der den wahren Charakter der Religion Christi ausmacht; daher wollen wir durch unsern gegenwärtigen Hirtenbrief von euch jeden Schatten von Aberglauben und eitlen Lehren heben und entfernen, die auf den Gott schuldigen Dienst, und die Erlangung der Gnaden und der von der heiligen Kirche zu eurem Seelenheil ertheilten Ablässe Bezug haben können.

Es ist außer allen Zweifel, daß der äußerliche Gottesdienst ein wesentlicher Theil unsrer geheiligten Religion ist; denn Gott ist nicht mit den bloß innerlichen Empfindungen des Herzens zufrieden, sondern er verlangt, daß sie von äußerlichen Handlungen begleitet seyen, und daß mit ihnen das Herz vollkommen übereinstimme .— daher war eine äußerliche und sinnliche Sache die im

Stand

Stand der Unschuld anbefohlene Enthaltung von der verbotenen Frucht — eine äußerliche, Abels angenehmes Opfer — eine äußerliche, die Opfer des Noe, Melchisedech, Abraham, Jakob, Isack, Moses, Josue, Samuel, und David; eine äußerliche, der von den Juden bey der Rückkunft aus der Sklaverey wieder erbaute Tempel Salomons, in welchem der Gottmensch sich freywillig mit der Menge der Gläubigen vereinigte, um den in dem mosaischen Gesetze vorgeschriebenen äußerlichen Gottesdienst zu begehen.

Auch die ersten Christen versammelten sich zur Zeit der Verfolgungen in ihren Häusern, manchmal auch in Gräbern, und Höhlen, um vereinigt dem Allmächtigen, und weisen Schöpfer aller Dinge äußerlich huldigen, und die göttlichen Geheimniße zu feyern: Kaum aber ward der Kirche Christi der Frieden geschenkt, so wurden Kirchen erbauet, Gemeinden errichtet, Ceremonien zum Dienst des Herrn festgesetzt, woraus auch äußerlich ein Zeugniß jenes Glaubens erhellt, den wir von unsern Vorfahren empfangen haben.

Allein es ist das Loos menschlicher Dinge, daß auch dasjenige, was in sich selbst sehr gut ist, durch den Gebrauch, den Menschen davon machen, verdorben, und fähig werde die Reinigkeit eines Glaubens zu trüben, der mit den frommen christlichen Vorschriften gleichförmig ist.

Man kann nicht genugsam gewisse Arten des äußerlichen Gottesdienstes und der äußerlichen Anbethung beweinen, die in der Kirche des Herrn eingeführet wurden, und die anstatt in den Gemüthern der guten Christen Empfindungen von Ehrerbietung, Dankbarkeit, und Reue zu erwecken, sie vielmehr bey bloß materiellen Gegenständen festhalten, und indem sie solche zu einer abergläubischen Andacht verleiten, dasjenige ungewiß und unsicher machen, was uns von der heiligen Kirche mit so vieler Standhaftigkeit zu hofen, und zu glauben vorgelegt wurde. Und daher entstehen dann Versammlungen und Gesellschaften, deren ganze Andachten bloß Aberglauben und Unwissenheit zum Grunde hat.

So sind zum Beyspiel die von den Vätern aus dem dritten Orten des heiligen Franziskus eingeführte Gürtelbruderschaften: eine Andacht, die nicht den geringsten lobwürdigen Bezug auf die göttlichen Geheimniße der christlichen Religion hat — so die Bruderschaften vom Herz Jesu, die nicht auf das symbolische, sondern auf ein fleischliches Herz Christi die Begehung ihres äußerlichen Gottesdienstes wenden, und so den Gläubigen einen Gegenstand der Anbethung vorsetzen, der nicht Christus ist, und indem sie die in seiner göttlichen Person vereinigte ungetheilte Menschheit in Stücke theilen, die doch der einzige Gegenstand unsrer Anbethung ist, so führen sie Zweifel, Zank, und Streit ein, und sind den Frommen ein Beweggrund des Aergernißes, und dem Unglaubigen ein Beweggrund des Spottes — So sind noch andere Gesellschaften, die (wir müssen es mit wahrem Leidwesen sagen) ihre Entstehung in bloß menschlichen Interesse und nicht in jener ehrfurchtsvollen und sanften Gemüthsstimmung gegen Gott und seine Heiligen hatten. Nicht kleiner sind die Mißbräuche, die einige von den heiligen Ablässen, und den zur Nachlassung der Sünden, und dem Seelenheil der Gläubigen eingeführten Absolutionen machen.

Daß in der christlichen Kirche ein Schatz von Genugthuung, Ablaß, und Vergebung sey, ist ein Glaubensartikel, an dem kein Katholik zweifelt. Die heilige Schrift, die Väter, die Concilien, die Gottesgelehrten bezeugen, daß die Gewalt der Abläße von Christus in die Hände der Kirche gelegt worden,

 und

und derselben Gebrauch der christlichen Gemeinde wahrhaft heilsam sey. Wenn ein Hausvater seinen Söhnen vergiebt, obschon sie ungehorsam, ein Herr seinen Knechten, obschon sie unachtsam und untreu, ein Landesherr seinen Unterthanen, obschon sie schuldig, strafbar, und aufrührisch waren, so wird doch Jedermann eine so außerordentliche Vergebung für Familien, Häuser und Königreiche vortheilhaft finden, wenn diese Reuvolle alle dadurch wieder zur Erfüllung ihrer Pflichten zurückkehren.

Wie kann man also der christlichen Kirche vorwerfen, daß die Versöhnungsarten und die Gnade eine beschwerliche Erfindung der erschlaften Disciplin sey? Die Gerechtigkeit Gottes wird ihre Tage des Zorns und der Rache haben, und die Barmherzigkeit Gottes soll keine Tage der Güte, und der Verzeihung haben? Und werden wohl dieß jene sagen, die der Güte, und Vergebung am meisten bedürfen? Außer dem, das schon bey den Juden das 50te Jahr, oder Jubiläum gefeyert wurde, was lehren uns die Beyspiele der Ehebrecherin, der Magdalena, der Samaritaninn, des Gichtbrüchigen, des Aussätzigen, des guten Schächers, und so vieler anderer, welchen der Herr auf eine außerordentliche und wunderbare Weise mit der Gesundheit des Leibes jene der Seele ertheilet hat? was anders lehret uns das Beyspiel des verlornen Sohnes, der reuvoll und unterwürfig in das väterliche Haus zurückkehrt? Jenes erste Kleid, jener Ring, jene von Christus so ausführlich beschriebene Tafeln erklären uns, daß man in der Kirche, von der Christus der Eckstein ist, eine Gewalt einführen müsse, Sünden nachzulassen, und manchmal alle Strafen dahin nachzusehen, und sie gleichsam zu vergessen. Von dieser Gewalt machte Paulus mit dem reuigen Blutschänder Gebrauch, der heilige Johannes mit dem ausschweifenden abtrinnigen Jüngling, von dem Eusebius in seiner Kirchengeschichte spricht — auch waren die Communionbriefe, die die Martyrer und Beichtiger den Reumüthigen in der alten Kirchenzucht ertheilten, nichts anders als Abläße, und Nachläße der Sünden. Von diesen Abläßen reden nicht selten, als von einem Glaubenspunkt, Origenes, Tertulian, der heilige Ciprian, Augustinus, das uralte anciranische Concilium, jenes von Laodicea, dem der heilige Augustin vorsaß, das allgemeine von Nicäa, noch viele Jahrhunderte bevor die ebenfalls allgemeine lateranensischen, lioner und tridentinischen Kirchenversammlungen diese Materie ausdrücklich bestimmt hatten.

Aber gleichwie die Lehre der Abläße wahr und katholisch ist, so sind die Mißbräuche davon verwerflich, und tadelhaft, und von einem falschen Eifer, und gewinnsüchtigen Beweggründen eingeführet. Einem wahren Mißbrauch muß man jenen nennen, wenn in einigen Kirchen der Franziskaner am 2ten Tag des Augusts eine Tafel mit dem Ausdruck Toties quoties, ausgehängt wird, welches so viel sagen will: daß so oft man an dem nämlichen Tag durch die Kirche aus und ein gienge, man eben so oft den vollkommenen Ablaß gewinne, eine Sach, die der guten Ordnung, den Bullen der Päbste und vorzüglich der Bulle Innocenz des Eilften de apogriphis Indulgentiis entgegen ist, die den 7ten März 1778 bekannt gemacht wurde; eine Sache, über die schon viele Bischöfe gerechte Klagen vorgebracht haben.

Man läugnet nicht, daß dem heiligen Franziskus vom Pabst Honorius dem Dritten ein vollkommener Ablaß für die jenigen ertheilet worden, die am Jahrstag der Kircheneinweihung die Portiunculakirche besuchen würden, ein Ab-

laß

laß, der nachmals auf alle Kirchen des Franziskanerordens erstrecket wurde. Ferners ertheilte Innocenz der Zwölfte der Kirche Maria der Engeln einen andern vollkommenen Ablaß; aber es ist keine Bulle vorhanden, welche weiters etwas hinzusetzte, und alles, was man von dem wunderbaren Ursprung dieses Ablaßes erzählt, ist eine bloße Erfindung, die durch das Stillschweigen des heiligen Bonaventura widerlegt wird, der von noch am Leben gewesenen Mitbrüdern des heiligen Vaters die Nachrichten eingezogen, und dessen Leben umständlich beschrieben hat. Und in der That, als die Congregation des Conciliums die Klagen einiger Bischöfe, und besonders eines Bischofs in Krain über diesen Punkt vernahm, so hieß sie keineswegs diese wunderbare Verwicklung gut, die einige, oder zu fromme oder zu eigennützige Andächtige zur Unterstützung so eines Ablaßes erdichtet hatten, sondern sie sagte mehr in klugen, als entscheidenden Ausdrücken, daß man bey dem eingeführten Gebrauch bleiben soll, weil die Sache vielleicht eine genauere Untersuchung verdienet. Nun aber, wenn einige Ketzereyen nicht immer verdammet wurden, so kann man nicht schließen, daß es keine Ketzereyen waren; also kann man auch von einem Mißbrauch, weil er nicht aufgehoben wurde, nicht sagen, daß er kein Mißbrauch sey.

Man lese über diesen Punkt die Bollandisten vom 4ten Oktober 2. Band vom nämlichen Monat S. 917 — nach der Antwerper Ausgabe, die Bibliothek des Ferrari art. Ablaß 5ten Band 117 S. Venediger Ausgabe, und die Abhandlung in Briefen von Girolo. Tartarotti über den Ursprung der aquileischen Kirche, Mayland 1759. S. 52 gegen das Ende.

Mißbräuche sind endlich die vielen sogenannten, Gott weiß wie, erhaltene Päbstl. Abläße, welche von einigen Ordensgeistlichen so häufig in den Beichten und Generalabsolutionen ertheilt werden, und die, anstatt die Frömmigkeit der Gläubigen zu vermehren, vielmehr durch die übermäßige Leichtigkeit des Ablaßes die Anzahl der Verbrechen häufen.

Da wir also allen diesen Mißbräuchen begegnen und vorbeugen wollen, und zugleich durch eine gütigste Verordnung von Sr. Maj. Kaiser Joseph den Zweyten in Begleitung eines Schreibens von einer Hochansehnlichen Regierung in Innsprug unter dem 14ten letzt vergangenen Monats Decemb. dazu aufgefodert wurden, so erklären wir hiemit alle Gesellschaften vom Herz Jesu, und dem Gürtel des heiligen Francisci sammt allen übrigen, welche nicht von uns und unsern Vorfahrern gutgeheißen wurden, und deren Versammlungen nicht das allerhöchste Kaiserliche placet erhalten haben, für aufgelöset und aufgehoben.

Zugleich wollen wir, daß zu keiner Zeit die oben angeführte Tafel: Toties quoties, oder eine andere, die eben so viel sagte, ausgehangen werde, ja wir befehlen den Pfarrern und Beichtvätern unsrer Dioces, die Personen, und ihrer Obsorge anvertraute Gemeinde von der wahren Beschaffenheit der Abläße und von der Eigenschaft des Porciunkula-Ablaßes nach oben angeführter Lehre zu unterrichten.

Endlich verbieten wir den Gebrauch der sogenannten Päbstlichen Abläße und Generalabsolutionen, und wollen in Zukunft keine davon zulassen, wenn sie nicht von uns eingesehen, und ihr Grund von uns gutgeheißen worden, und wir das Kaiserl. Königl. placet zu ihrer Bekanntmachung und Vollziehung erhalten haben.

Wir sind von dem Gehorsam unsrer Dioecesgeistlichkeit überzeugt, und hoffen nicht gezwungen zu werden, eine nachdrücklichere Aufforderung an sie zu thun, daß sie sich genau nach unserem Willen richten, noch weniger werden sie uns in die Nothwendigkeit setzen den Beystand des Monarchens anzuflehen, der uns in angeführter Verordnung kräftig verheißen wird. Nichts ist uns mehr angelegen, als daß auch unter euch vielgeliebte Söhne die Worte des Herrn wahr werden: Die Stunde ist gekommen, da wahre Anbether den Vater in Geist und Wahrheit anbethen werden. Und inzwischen ertheilen wir euch unsern Bischöflichen Seegen.

Verona in unsrem Bischöflichen Pallast den 4ten Jenner 1782.

(L. S.) Bischof von Verona.

D. Giuseppe Casstori
Bischöfl. Kanzler.

Nr. 81.

Es seye die allerhöchste Willensmeinung, daß auch die außer denen Klöstern befindliche Schwestern des dritten Ordens gleich dermalen aufgehoben, folglich jene, welche die Ordenskleider tragen, zu Ablegung derselben auf ganz gleiche Art, wie es in Ansehung der Eremiten, oder Waldbrüdern jüngsthin befohlen worden, verhalten werden sollen.

Welches aus hereingelangten Kaiserl. Königl. Hofkanzleydekret dd. 24ten Februari letzthin & præsentato 2ten currentis Euer Fürstlichen Gnaden zur Wissenschaft, und alsobaldiger Verfügung, daß alle diese Schwestern des dritten Ordens gleich dermalen aufgehoben werden, und die tragende Ordenskleider ablegen, andurch intimiret wird. Grätz den 2ten März 1782.

Ex Consilio Gubernii Int. Austr.

Nr. 82.

Es hätten Se. Kaiserl. Königl. Apostol. Majestät in Ansehung der bey denen Consistoriis vorkommenden sowohl geist- als weltlichen Gegenständen zu entschließen, und festzusetzen gnädigst geruhet, daß die Consistoria in Civil-Sachen, die bisher ex Delegatione Summi Principis annoch ferner in prima Instantia zu sprechen, und in diesen Geschäften überhaupt a 1ma May a. c. der weitere Rechtszug an das bestellte allgemeine Appellations-Gericht, und wo nicht duæ conformes sententiæ seyen, sodann weiter in Revisorio an die K. K. oberste Justizstelle zu geben haben solle, worüber die Behörden durch die Kaiserl. Königl. oberste Justizstelle sonder Zweifel ihre Weisung erhalten würden;

Ferners wollten allerhöchst Dieselben mit Anfang der künftigen neuen Verfahrungsart in jenen Fällen, welche dem geistlichen Foro noch überlassen bleibeten, über Strittigkeiten in Ehesachen, und wegen Trennung vom Tisch, und Bett alle Recursus nach Rom, oder die von daher kommende Delegationes aufgehoben

gehoben haben, dahingegen sollten derley Causæ von dem Herrn Bischofe, und im weiteren Zuge von dem Herrn Metropoliten gehörig entschieden werden, wo duæ conformes sententiæ vorhanden seyen, hätte ohnehin kein weiterer Rekurs mehr statt, wofern aber entweder von der Erkanntniß der ersten Instanz kein weiterer Zug an den Herrn Metropoliten geschehen könnte, oder wenn schon zwey Difformes sententiæ der ordentlichen geistlichen Behörden vorhanden seyen, in solchen Fällen hätte der Herr Ordinarius bey vorkommender weiteren Provocation ein Judicium Delegatum im Lande von solchen Geistlichen, die in der vorigen Instanz nicht zum Spruch mit concurriret haben, zu ernennen, welches Judicium des Herrn Bischofens, oder Herrn Erzbischofens, sodann in ultima Instantia nomine ordinarii, aut Metropolitæ zu sprechen haben würde.

Welches aus in Sachen hereingelangten Kaiserl. Königl. Hofkanzleydekret dd. 26ten Märzen abhin, & præsent. 6ten curr. Euer Fürstlichen Gnaden zur Wissenschaft, allerunterthänigst Nachacht- und Intimirung an den unterhabenden gesammten Clerum andurch ohnverhalten wird. Grätz den 7ten April 1782.

Ex Consilio Gubernii Int. Austr.

Nr. 83.

Se. Kaiserl. Königl. Majestät haben vermöge Hofdekret dd. 31ten passato & præsentato 8ten curr. allergnädigst zu erklären geruhet, daß die letzthin in Ansehen der Kinder, welche zu ihren akatholischen Eltern nicht mehr zurucktehren, sondern bey der katholischen Religion verbleiben wollen, geschöpfte und bereits intimirte höchste Entschließung auch in Betref der Judenkinder Ziel und Maß gebe, indeme so wenig ein akatholisches Kind von seinen Eltern genommen und im katholischen Glauben erzogen, als ein Judenkind getaufet werden könne, bis man nicht sicher seye, daß es die hinlängliche Erkanntniß und entweder einen übernatürlichen oder aus erfolgter Ueberzeugung den Antrieb zur Taufe habe, wozu noch Furcht noch Anlockung, noch was immer für eine Leidenschaft die Ursache gegeben habe, welches jedesmal gründlich untersuchet werden müsse: weil es der Religion an guten Christen, nicht aber an Getauften gelegen seye.

Welches man also zur Wissenschaft und weiterer Benehmung mitzutheilen nicht entstehet. Grätz den 11ten April 1782.

Ex Consilio Gubernii Int. Austr.

Nr. 84.

Se. Kaiserl. Königl. Majestät befehlen allen dortländigen Kloster-Oberen aufzutragen, daß sie sich unter scharfer Einsicht keiner Direktorien, oder Kirchenkalender ohne vorläufiger Censur und Approbation der Landesstelle ihres Orts gebrauchen sollen.

Welch-allerhöchste Entschließung dasselbe gesammten Ordens-Oberen sogleich zu bedeuten, und über den Vollzug seines Ortes genau zu wachen haben werde. Wien den 10ten April 1782.

X　　　Nr. 85.

Nr. 85.

Gleichwie der allerhöchsten Anordnung gemäß bey der Ordination der Priester schon auf das mit Vorzüglichkeit, das ist cum Nota primæ Classis erlernete geistliche Recht gesehen werden muß, obschon letzt anbefohlenermassen in Ansehung der übrigen theologischen Wissenschaften allenfalls auch die secunda Classis zur Ordination hinlänglich ist; Also haben Se. Majestät vermöge eingelangten Hofkanzleydekrets dd. 25ten elapsi des weiteren allergnädigst resolviret, daß hingegen bey Vergebung Landesfürstlicher Beneficien auf jene, so die gesammten theologischen Wissenschaften *cum Nota primæ Classis* erwiesenermassen auf einer erbländischen Universität oder Lycäo sich beygeleget haben, der Hauptbedacht genommen werden solle.

Welche allerhöchste Entschließung demnach Euer Fürstlichen Gnaden zu dero Benehmung eröfnet wird. Gräz den 7ten May 1782.

Ex Consilio Gubernii Int. Austr.

Nr. 86.

Nachdeme alle an Particulares, Städte, und Communitäten von wem immer ertheilte Privilegien bey jeder Regierungs-Veränderung neuerdings confirmiret werden müssen; So hätten Se. Kaiserl. Königl. Majestät aus eben diesem Grundsatz gnädigst entschlossen, daß auch alle wie immer bestehende Exemptionen der Geistlichkeit, der Orden, der Stifter, und Klöster a Jurisdictione, & Potestate ordinarii, Episcopi, wenn auch über einige derselben vorher schon das Placitum Regium ertheilet worden wäre, dennoch dem Placito Regio neuerdingen zu unterziehen seyen: das Gubernium werde dahero sogleich an gesammte hierländige Geistliche den Befehl erlassen, daß sie die etwa habende Exemptionen, und Privilegien bey dieser Landesstelle ohngesaumt einbringen sollen, welche sodann dieses Gubernium gutächtlich einzubegleiten habe;

Welches aus in Sachen hereingelangten Kaiserl. Königl. Hofkanzleydekret dd. 2ten und præsent. 15ten curr. Euer Fürstl. Gnaden mit dem Beysatz intimiret wird, denen sammentlichen Kreisämtern mitgegeben worden zu seyn, daß selbe diese allerhöchste Willensmeinung allen in ihrem Kreise befindlichen Geistlichen, Orden, Stiftern, und Klöstern mittelst Beylegung eines Bothenregisters ohngesaumt verlautbaren, und sodann de peracto mit diesem Bothenregister sich anher legitimiren sollen. Gräz den 18ten May 1782.

Ex Consilio Gubernii Int. Austr.

Nr. 87.

Se. Kaiserl. Königl. Majestät hätten folgendes zu verordnen geruhet, daß 1mo. denen hierländigen Herren Ordinariis zu bedeuten seye, womit niemand über die Condemnation der in der bekannten Bulla unigenitus enthaltenen Propositionen offentlich weder pro noch contra disputiren solle, wie dann auch

die

die theologischen Lehrer auf der hohen Schule anzuweisen seyen, daß sie den theologischen Schülern von dieser Bulla ebenfalls nur den Begrif und nöthigen Unterricht geben, ohne jedoch in Schulzirkeln, oder anderen sowohl öffentlichen als Privatgelegenheiten sich über die Condemnation oder darinnen enthaltenen Propositionen in Disputationes pro vel contra einzulassen;

2do. Könnten die Herren Bischöfe die Facultates dispensandi circa Impedimenta Matrimonii in gradibus prohibitis Consanguinitatis & Affinitatis von dem Päbstl. Stuhle auch für die nobiles & ditiores suchen, und ihnen diese Facultatem untereinstens lebenslänglich einraumen lassen, sodann aber auch in Forma consueta dispensiren, soweit solche in Gradu tertio & quarto, nullatenus aber tangente secundum bishero ihnen pro Pauperibus von dem Päbstlichen Stuhle eingeraumt worden sind, wovon die Herren Ordinarii behörig zu unterrichten wären; Belangend die Dispensationen in Gradibus proximioribus, welche ferners noch von Rom impetrirt werden müssen, habe dieses Gubernium zur künftigen allgemeinen Beobachtung bekannt zu machen, daß selbst nach Vorschrift des Concilii Tridentini derley Dispensen nur selten und zwar ob publicam causam & inter magnos Principes statt haben sollen.

Derley Beweggründe aber und ob wahrhaft eine solche Causa unterwaltet, am sichersten allein von der politischen Seite quoad permittendum contractum civilem eingesehen und beurtheilet werden könne: Dahero künftig alle jene Personen, die in derley gradibus proximioribus eine Dispensation nöthig haben, bevor, als sie bey ihrem Herrn Ordinario ansuchen, forderist die Landesfürstl. Erlaubniß hiezu bewirken, und zu diesem Ende die Beweggründe bey diesem Gubernio anzeigen sollen.

Welches deren Bestand, auch ob sie von der hinreichenden Erheblichkeit sind, erwegen, und nach Befund um die allerhöchste Erlaubniß gutächtlich einzuschreiten, oder solche zu Vermeidung unnützer Schreibereyen, wo in Bezug auf ihre Heurat in gradibus proximioribus nicht evidens ratio boni publici obwaltet, alsogleich ohne weiterem abzuschlagen haben werde.

Erst mit der bewirkten Erlaubniß und deren Producirung in originali, könnten sodann die Partheyen bey dem Herrn Ordinario sich melden, welcher in ihrem Namen die Behelfe zu Rom anzubringen, die gesuchte Dispens allenfalls zu bewirken, und nach deren Impetrirung sodan dem ordentlichen Pfarrer hievon ins besondere zu unterrichten habe.

3tio. Hätten Se. Kaiserl. Königl. Majestät gnädigst bewilliget, daß die PP. Provinciales der geistlichen Orden zwar dem P. Generali zu Rom die auf sie in den inländisch-abgehaltenen Provinzial-Kapiteln ausgefallene Wahl propter Communionem quoad Suffragia & preces bekannt machen, keineswegs aber von demselben, was immer für ein Recht oder Gewalt begehren, noch minder annehmen därfen, doch hätten die Obere dieses Notifications-Schreiben bey diesem Gubernio offener zu weiterer Beförderung nacher Rom ohnfehlbar zu überreichen, wo es sodann durch die Kaiserl. Königl. geheime Hof- und Staatskanzley dem P. Generali zukommen, und dessen Antwort hierauf den nämlichen Weg zuruckgehen werde. Wovon die Ordens-Obere gleichfalls zu unterrichten seyen;

So aus in Sachen hereingelangten Kaiserl. Königl. Hofkanzleydekret dd. 11ten und præsentato 23ten dieß Euer Fürstlichen Gnaden zur Wissenschaft,

Bedachtnehm- und Befolgung intimirt wird. Wie dann auch der Absatz: belangend die Dispensationes *in gradibus proximioribus &c.* usque ad Passum 3tium durch eine gedruckte Currenda vermittelst der Kreisämter publicirt und quoad Punctum 3tium das Erforderliche an die gesammten Ordens-Provinzialen eben untereinstens von hieraus intimiret worden ist. Gräz den 28ten May 1782.

Ex Consilio Gubernii Int. Austr.

Nr. 88.

Se. Kais. Kön. Majestät haben gnädigst zu entschließen und anzubefehlen geruhet, daß aller übermäßiger, dem Geist der Kirche ohnehin nicht angemessener Aufputz, Prunk und Beleuchtung in den Kirchen, und Kapellen sowohl, als auch in Privathäusern um so mehr gänzlich abgeschaft werden sollen, als hiebey meistens Bretter, Latten, Papier und Leinwand, folglich gar leicht feuerfangende Materien gebrauchet werden, wodurch das Publikum einer augenscheinlichen Feuersgefahr ausgesetzet wird, außer dem aber auch die in Privathäusern zur Dämmerungszeit abgehalten werdende Andachten, und öfters nächst den Stallungen, Holzgewölbern, Heu- und Strohbehältnißen angebrachte, somit immer äußerst gefährliche Beleuchtungen mehr der Unterhaltung und Zerstreuung wegen, als nicht wegen Verehrung des Heiligen besucht werden;

Diesem zufolge habe das Gubernium durch eine Circular-Verordnung gesammten Meßnern, Kirchenvätern, Bruderschaftsvorstehern, und Hausinhabern allen derley übermäßigen, und wegen der hiebey zu besorgenden Feuersgefahr fernershin nicht gestattet werden könnenden Aufputz, Prunk und Beleuchtung nachdrucksamst zu verbieten, dann den Obrigkeiten und Magistraten die genaueste Obsicht hierüber ernstlich einzubinden.

So aus in Sachen hereingelangten Kaiserl. Königl. Hofkanzleydekret dd. 14ten und præsent. 29ten elapsi May zur aller pflichtschuldigst genauesten Beobacht- und Befolgung intimiret wird. Gräz den 4ten Juni 1782.

Ex Conf. Sac. Cæs. Reg. Maj. Gubernii Int. Austr.

Nr. 89.

Seine Kaiserl. Königl. Majestät hätten gnädigst anbefohlen, daß, um der Kundmachung und Befolgung der Gesetzen, und höchsten Verordnungen auf dem Land noch mehr versichert zu seyn, und solche möglichstens zu beförderen, von nun an alle Gesetze, und Verordnungen auch jedesmal von der Kanzel in der Kirchen dem Volk abgelesen werden sollen, wornach das Gubernium das Erforderliche ohngesaumt einzuleiten haben werde.

So aus in Sachen hereingelangten Kaiserl. Königl. Hofkanzleydekret dd. 17ten elapsi Maji, und præsent. 6ten curr. Euer Fürstlichen Gnaden zur nachachtlichen Wissenschaft, und fördersamsten Belehrung der unterstehenden Geistlichkeit

lichkeit mit dem Beysatz intimiret wird, daß derselbe über die beschehenen Intimationes die behörige Anzeige anhero einreichen solle. Grätz den 8ten Juni 1782.

Ex Consilio Gubernii Int. Austr.

Nr. 90.

Es seye Sr. Kaiserl. Königl. Majestät gnädigste Willensmeinung, daß ohne allerhöchster Verwilligung niemanden die Ansuchung einer geistlichen Dignität in Rom noch auch den Herren Ordinariis gestattet werden solle, ohne vorläufigen Landesfürstlichen Consens einen Vicarium generalem, oder auch einen Coadjutorem, zu bestimmen. Wovon dieses Gubernium die Herren Ordinarios zur Nachachtung und Darobhaltung zu belehren habe.

Welches aus in Sachen hereingelangten Kaiserl. Königl. Hofkanzleydekret dd. 23ten und pass. 31ten præsent. Euer Fürstlichen Gnaden zur Befolgung intimiret wird. Grätz den 4ten Juni 1782.

Ex Consilio Gubernii Int. Austr.

Nr. 91.

Es seye unterm 28ten Jäner h. a. diesem Gubernio bereits eröfnet worden, was Se. Kaiserl. Königl. Apostol. Majestät um sich der richtigen und schleunigen Intimation der in publico Ecclesiasticis ergehenden allerhöchsten Verordnungen von Seite der Ordinarien an den unterstehenden Clerum mehreres zu versicheren allergnädigst resolviret hätten.

Damit nun die Sicherheit der Befolgung um so verläßlicher erreichet, und einerseits die Zweifel, wenn Geistliche mit der Unwissenheit sich entschuldigen wollten, auf einmal gehoben, andererseits aber auch das Datum Pulicationis ersehen, folglich beurtheilet werden möge, ob ein Consistorium nachläßig seye, oder nicht?

Als hätten Se. Kaiserl. Königl. Majestät des weiteren entschlossen, und anbefohlen, daß sich die Consistoria jedesmal nach vollendeter Publikation durch die Original-Currendam (worauf alle Recepisse mit dem ganzen wörtlichen Inbegrif der Landesfürstlichen Verordnung von den betreffenden Klöstern, und geistlichen Personen in dorso geschrieben zu stehen hätten) nebst einer beygefügten, ad acta der Landesstelle zu legenden Copia, de rite publicato legitimiren, das Originale aber sofort zuruck erhalten, und sich hiernach als einer unverbrüchlichen Regel achten sollen.

Welches aus in Sachen hereingelangten Kaiserl. Königl. Hofkanzleydekret dd. 31ten May abhin, & præsent. 14ten curr. Euer Fürstl. Gnaden zur weiterer Verfügung an die Consistorien, und eigener Benehmung hiemit intimiret wird. Grätz den 18ten Juni 1782.

Ex Consilio Gubernii Int. Austr.

Nr. 92.

Se. Kaiserl. Königl. Majestät befehlen zu sicherer Erhebung aller hier Landes befindlichen Beneficien, ohne Seelsorge, gesammten Beneficiaten, Gerichtsstellen, Obrigkeiten, Grundbüchern, Kirchen, Klöstern, Bruderschaften, Meßnern, Sakristeydirektorn, und jedermänniglich, wer immer bey Verleihung eines Beneficii simplicis, oder bey Verwaltung derselben Güter, oder Einkünften, auf was immer für eine Art einen Antheil, Einfluß, oder sonst Wissenschaft davon habe, durch ein gedrucktes und kund zu machendes Circulare, wie es hiemit beschiehet, aufzutragen, sich binnen zwey Monaten a die publicati bey dem betreffenden Consistorio zu melden, und den Besitz des Beneficii, so er der Beneficiat selbst, oder das Patronatsrecht, oder was ihm sonst von einem derley Beneficio, desselben Vermögensstand, oder sonstigen Umständen bekannt seye, getreulich anzuzeigen, widrigenfalls bey nicht beschehender Anmeldung, und anderweitig gemachter Entdeckung, der Beneficiat des Beneficii, der Patron des Patronatsrechts ipso facto verlustiget, die Kapitalien, oder in was immer die Einkünften bestanden, verbothen, und die jenige, so davon Wissenschaft gehabt, und die Anzeige nicht gemacht haben, ins besondere zur schweren Verantwortung gezohen werden würden.

Welche sogestaltige Fassiones das Consistorium an das Gubernium zu übergeben habe.

So aus in Sachen hereingelangten Kaiserl. Königl. Hofkanzleydekret dd. 6ten und præsentato 15ten currentis allen denjenigen, welche dieser Gegenstand angehet, zur aller pflichtschuldigsten Nachacht-Befolg- und Einreichung des allergnädigst anbefohlenen Ausweises bey dem betreffenden Herrn Ordinario hiemit kund gemacht, und ein jeder für Schaden und Verantwortung ernstlich gewarnet wird. Grätz den 25ten Juni 1782.

Ex Consilio Gubernii Int. Austr.

Nr. 93.

Damit das Geschäft der Ehedispensationen, und Ehescheidungen der akatholischen Unterthanen für die Zukunft in gehörige Wege geleitet werde; So hätten Se. Kaiserl. Königl. Majestät allergnädigst zu entschließen, und anzubefehlen geruhet, daß, so lange noch kein protestantisches Consistorium hier Landes bestehen werde, die Instruirung der dießfälligen Dispensations-Gesuchen bey dem Landesgubernio geschehen, und hiebey folgende Maßregeln beobachtet werden sollen, daß nämlich

1mo. Mit dem Dispensations-Gesuch immer zugleich das gehörige Schema Consanguinitatis, oder Affinitatis beygebracht,

2do. Die fürwaltende Causæ dispensandi jederzeit gehörig beygerücket, endlich auch

3tio. Der Vermögensstand der Dispensations-Werber genau erhoben, und sonach über das solchergestalt instruirte Gesuch von diesem Gubernio der gutächtliche Bericht zur weiteren, allerhöchsten Schlußfassung nacher Hof erstattet werden solle;

Wel-

Welches aus in Sachen hereingelangten Kaiserl. Königl. Hofkanzleydekret dd. 8ten und præsentato 19ten curr. Euer Fürstl. Gnaden zur weiteren Kundmachung an die unterhabende Geistlichkeit intimiret wird. Grätz den 25ten Juni 1782.

Ex Consilio Gubernii Int. Austr.

Nr. 94.

Diesem Gubernio werde auf allerhöchsten Befehl die beygebende Verzeichniß deren in publico Ecclesiastis ergangenen vorzüglich höchsten Verordnungen mit dem Auftrage zugefertiget, um die genaueste Nachforschung zu halten, ob, und wenn jede Anordnung an ihre Behörde erlassen worden seye? Von denen unterbliebenen aber die nöthige Intimationes auf das schleunigste nachzutragen, und sofort nach Hof den verläßlichen Bericht zu erstatten, wie dieses alles Stück für Stück geschehen seye, oder warum es allenfalls in facto einen Anstand gelitten habe?

Ferners befehleten Se. Majestät denen sammentlichen Consistoriis der Herren Ordinariorum, nicht minder allen Stiftern, und Klöstern in allerhöchsten Namen aufzutragen, daß ein jede derley Verordnung von ihnen nach den Datis obiger Verzeichniß Stuck für Stuck in ein eigends dazu gewidmetes Buch, oder Protokoll mit der Aufschrift: Kaiserl. Königl. Landesfürstliche Verordnungen und Gesetze *in publico Ecclesiasticis:* eingetragen, zu weiterer Fortsetzung genugsamer Raum gelassen, und alle nachkommende gleichmäßige Befehle eben also in dieses Buch nach ihren vollen Inhalt, wie die obigen eingeschrieben, in denen Klöstern, und Stiftern aber nebst deme sogleich dem ganzen Convent publiciret, und diese geschehene Publikationes, so wie die Verordnungen einlangeten, mit Bemerkung des Tages dazu geschrieben werden sollen;

Dieses Buch hätten die Consistorien mit Anmerkung des Dati der dem Clero beschehenen Intimation auf dem Rathstische, die Stifts- und Klösteroberen aber in dem Convent zu jedermanns Einsicht aufzubehalten, auch letztere dem eigends zusammen gerufenen Convent die sammentliche Landesfürstliche Verordnungen (keine ausgenommen) aus diesem Buche alljährlich deutlich, und wohl verständlich vorzulesen, und jedesmal das Datum de peracto in dem mehr besagten Buche schriftlich zu bemerken, daß folglich zu Vermeidung aller Mißverständniß die Publikation eines jeden Landesfürstlichen Befehls in separato das erstemal gleich bey dessen Einlangung zur schuldigsten Nachachtung, und das zweytemal mit Vorlesung aller Stücke alljährlich einmal in jedem Kloster zu desto genauerer Kenntniß, und Festhaltung obbesagtermassen geschehen, auch allzeit in dem Protokoll die vollbrachte Publikation mit Bemerkung des Tags jedesmal wohl notirt werden müsse. Damit aber dem in allen genau nachgelebet werde;

So hätte dieses Gubernium, und die Kreisämter auf dem Lande von Zeit zu Zeit über den Vollzug, und die richtige Führung dieser Bücher die persönliche Einsicht zu nehmen, und wollten allerhöchst Dieselben zugleich eine Strafe von 100 Dukaten zu Handen der Armenhäuser oder Spitäler bestimmet haben, welche dasjenige Consistorium, Stift, oder Ordenshaus ohne Nachsicht alsogleich

 gleich

gleich unter Exekution, und Sperrung der Temporalien zu erlegen haben werde, aus dessen Schuld das Buch in seiner Einrichtung oder Fortsetzung mangelhaft befunden würde:

Uebrigens habe es bey der höchsten Anordnung sein unabänderliches Verbleiben, zu welcher die Herrn Ordinarii diesem Gubernio alle publicanda ad Clerum bevor, in der vorgeschriebenen Forma per extensum zur Einsicht vorlegen, die Decani auch bey denen Visitationen der Pfarren wegen des dießfälligen Protokolls ernsthaft nachsehen müßen;

So aus in Sachen hereingelangten Kaiserl. Königl. Hofkanzleydekret dd. 15ten elapsi & præsentato 7ten curr. Euer Fürstlichen Gnaden mit Anschließung der erforderlichen Exemplarien von dem gedruckten Verzeichniß zu genauest allerunterthänigster Befolgung mit dem Anhang andurch intimiret wird, inner denen nächsten 14 Tägen a die Intimati das anbefohlene Buch, oder Protokoll zu errichten, in solches die angeschlossene Verzeichniß nebst dem Tag der an den Clerum beschehenen Intimation eines jeden Stücks einzutragen, die allenfalls noch nicht aberlassene Intimationes sogleich nachzutragen, und sonach eine Abschrift von der angeschlossenen Verzeichnuß mit dem in margine bey jedem Stück angesetzten Tag, oder wenn ein oder andere Intimation erst anjetzo nachgetragen worden, mit Beyfügender Ursache, warumen solche nicht ehevor beschehen, berichtlich anhero anzuzeigen. Grätz den 9ten Juli 1782.

Ex Consilio Gubernii Int. Austr.

Verzeichniß

Der Landesfürstlichen Verordnungen, welche über Gegenstände in materiis Publico-Ecclesiasticis erlassen worden, deren Einschreibung per extensum in eigene Bücher bey geistlichen Consistorien, dann in Stiftern, Klöstern rc. zur pflichtmäßigen Befolgung genauest zu beobachten ist, ohne jedoch andurch jene allerhöchste Befehle auszuschließen, die nebst dem hierbemerkten zu was immer für einer Zeit zur Richtschnur für die Geistlichkeit erlassen worden sind.

1.) *dd.* Wien den 14. Juli 1770. Daß an Sonn- und gebotenen Feyertägen, weder Jahr- noch Wochenmärkte gestattet, diese auf gewöhnliche Arbeitstäge und dispensirte Feyertäge versetzet, an Sonn- und Festtägen Nachmittags Christenlehr, Vesper rc. gehalten, und die Wirthshäuser währendem Gottesdienst gesperrt werden sollen.

2) *dd.* 13. Oktober 1770. Daß alle Studien in geistlichen Orden ohne Ausnahme der Person nach den Lehrbüchern und Grundsätzen, welche auf der Kais. Kön. Wiener Universität vorgeschrieben sind, bey schwerester Ahndung gelehret, und gelernet werden sollen.

3.) *dd.* 3. Novemb. 1770. Die Bestimmung des Profeßions-Alters auf 24 Jahre, und was deme anhängt betreffend.

4.) *dd.* 17. August 1771. Keine Bruderschaft solle ohne Landesfürstlicher Erlaubnuß mehr errichtet werden, die bestehenden seyen zu untersuchen, die Gewinnsucht abzustellen, Mißbräuche, und Geldeinflüße aufzuheben, damit Niemanden

manden etwas in Händen verbleibe, sondern alles für Arme, und andere fromme Werke verwendet werde; jene, wo anstößige Satzungen sind, seyen aufzuheben, und überhaupt die Verzeichniße der Statuten anher zu senden.

5.) *dd.* 26. August 1771. Amortisations-Gesetze und Beschränkung der Aquisitionen bey Ordensgeistlichen.

6) *dd.* 31. August 1771. Prälaten, und Klostervorsteher sollen in Bezug auf Oneritung der Klöster mit Schulden ohne Vorwissen ihrer Prioren, und Konventskapiteln nichts thun, und ist ihrem Verfalle zeitlich vorzukommen.

7.) *dd.* 31. August 1771. Affiliationen an fremde Ordenshäuser, besonders der exempten Orden, und die Verbindungen, oder Versendung einiger Temporalien werden scharf verboten.

8.) *dd.* 31. August 1771. Die Aufhebung der Klosterkerker, und die damit verbundene Anstalten betreffend.

9.) *dd.* 4. September 1771. Testamentsfertigung wird sub Nulitate actus Weltpriestern, und Ordensgeistlichen verboten, und kein Ordensgeistlicher kann gültiger Zeuge darinne seyn.

10.) *dd.* 4. September 1771. Kein Geld solle von Geistlichen außer Landes, weder an ihre Ordensgenerale versendet werden.

11.) *dd.* 3. Jenner 1772. Die Spektakeln sollen an Sonn- und Festtägen erst um 7 Uhr ihren Anfang nehmen, die Kaffee- und Wirthshäuser von 9 bis 4 Uhr gesperret, auch so lange keine Musik, Spiel, Spazierfahrten, gestattet werden.

12. *dd.* 4. Jenner 1772. Christenlehre, und Vesper sollen Nachmittags von 12 bis 3 Uhr durchaus gehalten, und die in diese Zeit etwa einfallenden Stiftungsobliegenheiten übersetzt werden.

13.) *dd.* 11. Jenner 1772. Diöcesanpatronen sollen nur in choro, nicht aber in foro, noch mit Schuldigkeit Meß zu hören, vermehret werden, und was deme anhängig ist.

14.) *dd.* 22. Februar 1772. Diesseitige Unterthanen, welche in fremde Pfarreyen eingepfarret sind, genießen die dispensirte Feyertäge, wie andere, und wegen den fremden hereingepfarrten ist lediglich der Gottesdienst nach den Generalien zu halten.

15.) *dd.* 22. Februar 1772. Mit welcher Versehung die fremden Kalender wegen den Feyertägen zu paßiren seyen.

16.) *dd.* 20. Merz 1772. Daß denen Ordensgeistlichen alle Geldnegozien durch Wechsel einzustellen, wie sie den Bier- und Weinschank quoad locum Physicum in Ansehung des Klostergebäudes halten dürfen, daß die Klöster den ihrigen die Erforderniße an Kost, Kleidung ꝛc. selbst anschaffen sollen, welche Pfarreyen, und auf was Art den Klostergeistlichen mit Besetzung treuer Personen beyzulassen, und daß kein Ausländer für einen Kloster- oder Provinzobern anzunehmen seye.

17.) *dd.* 11. April 1772. Alle Prozeßionen außer Landes, und jene im Lande, wo man über Nacht ausbleiben muß, werden verboten, nur eine aus der Hauptstadt nach Marien Zell wird erlaubt, wenn sie vorher üblich war.

18.) *dd.* 2. May 1772. Amortisationsgesetze werden erläutert, daß 1) kein anderer Modus aquirendi gestattet seye, als die alleinige Dotation pr. 1500 fl. 2.) kein Unterschied inter Professos de præterito & futuro gemacht werden dürfe.

19.) *dd.* 15. May 1772. Erläuterung wegen Pfarreyen der Ordensgeistlichen, daß sie zu zweyen den dritten setzen, auch Lokalkapläne dazu rechnen dürfen.

20.) *dd.* 13. Juny 1772. Stift- und andere Messen, wenn solche wegen zu großer Anzahl nicht verrichtet werden können, ob- und wie anderer Orten zuzutheilen sind.

21.) *dd.* 18. July 1772. Was den Kirchen, und den Verwandten ab Intestato aus dem Vermögen der Weltpriester zukommen solle, und daß alle Weltpriester facultatem testandi ohne Erlaubniß von dem Ordinario & lege Publica haben.

22.) *dd.* 25. July 1772. Daß Valor Testamenti, wo Ordensgeistliche konkurriren, nur noch 2 Monate bestehen solle, auch in Instrumentis de Præterito.

23.) *dd.* 23. Juny 1773. Die Abnahme der sogenannten Infulsteuern von den Unterthanen wird dem Clero Sæculari & Regulari auf das schärfeste verboten.

24.) *dd.* 24. September 1774. Was für die Diäten Aufwand, auf welche Personen ꝛc. bey Kirchen- und Bruderschaftrechnungen erlaubt werden.

25.) *dd.* 27. Jenner 1775. Die Weltpriester, und sonderlich die Exjesuiten sollen den Diöcesen stricte zugetheilet, und darinn behörig verwendet werden.

26.) *dd.* 28. Jenner 1775. Erläuterung, fernere, der Amortisations-Patenten, wegen fraudibus mit Geldern zu Allmosen, Messen, ꝛc.

27. *dd.* 1. April 1775. Aufhebung der Provinzkassen, und Separirung des Vermögens aller Ordenshäuser.

28.) *dd.* 14. April 1775. Verbot, daß kein Kloster unter seinem Namen für andere Proprietarios in fundis publicis quittiren solle, Interessen ꝛc.

29.) *dd.* 17. Juny 1775. Generale, wie sich in casu percussionis Clerici von geist- und weltlicher Seite zu verhalten seye.

30.) *dd.* 12. July 1775. Alle Ordensobere sollen binnen 2 Monaten a die recepti anzeigen, wie sie nach dem Gesetze vom 1. April c. a. die Vertheilung der Provinzkassen wirklich gemacht haben.

31.) *dd.* 25. August 1775. Die Feld-Superiores, und Kapläne betreffend.

32.) *dd.* 15. September 1775. Die Materiæ Asyli, und weitere Vorschriften, werden dabey bestimmet.

33.) *dd.* 25. November 1775. Wird das Formulare wegen der Ausweise, auf die Klöster durch Zertheilung der Provinzkassen vorgeschrieben.

34.) *dd.* 25. May 1776. Wie in Frauenklöstern die weltliche Kommissarien bey Sperrung der Verlassenschaft solcher Personen, die in der Kost darinne sind, sich verhalten sollen.

35.) *dd.* 15. Juny 1776. Das Absterben der Tertiarinnen betreffend; NB. in terminis habilibus.

36.) *dd.* 15. Juny 1776. Daß die ad ordines aspirirende ex Jure publico Ecclesiastico & privato geprüfet werden sollen.

37.) *dd.* 5. Oktober 1776. Wird allen Geistlichen scharf verboten gegen Landesfürstliche Gesetze in Ecclesiasticis ungebührend zu reden.

38.) *dd.* 5. Oktober 1776. Wird die neue Synopsis Juris Ecclesiastici publici & privati, wie auch die Vorlesung der Institutionum Rieggeri scharf allen Geist- und Weltlichen zu halten, und vorzulesen privative geboten, sonderlich allen Klöstern.

39.)

39.) *dd.* 25. Oktober 1776. Solle nichts, was im Druck von auswärts wohnenden Ordinariis hereingeschickt wird, von der Geistlichkeit dem Volke ohne Consens der Landesstelle publiciret werden.

40. *dd.* 2. November 1776. Daß alle Geistliche Sæculares & Regulares, ehe sie ad sacros ordines zugelassen werden, die Atteſtata über das Examen ex Jure publico Ecclesiastico & Canonico haben müssen.

41.) *dd.* 27. September 1777. Verbot in Dispensations-Fällen nicht persönlich nacher Rom zu gehen, sondern es per Ordinarios zu richten.

42.) *dd.* 23. Jenner 1778. Wird dieses auch auf die Impedimenta occulti extendiret.

43.) *dd.* 3. Oktober 1778. Alle Klöster müssen des Rieggers Jus Canonicum kaufen 2 Exemplarien, wo keine Studenten sind, und wo diese sind, so viel als studiren.

44.) *dd.* 27. Februar 1779. Allen Pfarrern ꝛc. werden die äußerlichen Kirchenstrafen oder Bußen ohne Vorwissen und Konkurrenz der Landesstelle verboten, und ist jeder Fall hier anzuzeigen.

45.) *dd.* 26. Juny 1779. Alle Ordensobern sollen ihre Geistliche mit Kleidern, und allen übrigen Erfordernissen versehen, wann auch die Einkünfte der Prälaten deshalben vermindert werden, oder weniger an der Zahl seyn sollten.

46.) *dd.* 24. July 1779. Sammlungen sollen in beschränkten, oder zu sammeln verbotenen Distrikten von andern Klöstern des gleichen Ordens, unter Unfähigkeit, und Absetzung der Oberen, nicht geschehen.

47.) *dd.* 28. August 1779. Kein Kloster soll Gelder annehmen, wo einer Zeitlebens unterhalten wird, und nach seinem Tode das Geld dem Kloster bleibe.

48.) *dd.* 28. September 1779. Alle Testamente der Ordensgeistlichen sind der Landesstelle vorzulegen, auch die pro Anno 1779 gemachte Testamente, und die unnöthigen Vermächtniße auf Lampen, Altäre, Messen ꝛc. abzustellen, auch alle Jahre das Verzeichniß anhero zu senden.

49.) *dd.* 11. Merz 1780. Seelsorger sollen dem Volke die Landesfürstl. Befehle, so dieses wissen muß, kund machen, sich damit legitimiren, die Kreisämter inspiziren, und die Pfarrer Protokollen über alle weltliche ihnen zugekommene Verordnungen führen.

50.) *dd.* 27. May 1780. Ordensgeistliche sollen keine Knaben annehmen, ohne guten Atteſtatis *de plene absolutis Humanioribus.*

51.) *dd.* 24. July 1779. Sammlungen, von andern Klöstern, anstatt jener, denen es verboten ist, werden scharf eingestellt.

52.) *dd.* 22. July 1780. Geistliche Personen mit Wacht in Wagen oder Sessel zu führen.

53.) *dd.* 10. September 1780. Daß kein Noviz weder ad pias causas testiren kann, was die 1500 fl. dotem übersteiget.

54.) *dd.* 3. Merz 1781. Keine Stipendien, oder Meßgelder sub *Pœnis ibi.* ꝛc. außer den K. K. Staaten zu schicken.

55.) *dd.* 25. Merz 1781. Aufhebung des *Nexus* der Religiosen mit Generalen, und fremden Klöstern.

56.) *dd.* 26. Merz 1781. Introductio des Placiti Regii überall.

57.) *dd.* 14. April 1781. Die *Bulla in Cœna Domini* und ihren Verbot auch absolvendi facultatem Episcopis concessam als irrig betreffend, a casibus ibi reservatis.

58.) *dd.* 4. May 1781. *Bulla unigenitus* wird scharf verboten, Clericis permittantur omnes Libri in censura admissi, nec impediantur meliores Doctrinas aquirere.

59.) *dd.* 4 May 1781. Bulla in Cœna ist aus allen Ritualen zu reißen und zu vertilgen.

60.) *dd.* 4. May 1781. Noviz, wenn er entlassen wird, quid observandum a superioribus.

61.) *dd.* 16. May 1781. Fahnen, Musik sind bey Prozeßionen verboten.

62.) *dd.* 30. Juny 1781. Acatholici sind den Katholiken gleich zu halten, außer dem öffentlichen Religions-Exercitio.

63.) *dd.* 10. August 1781. Dem Volke jede katholische Bibel zuzulassen, welche die Censurskommißion approbiret 2c.

64.) *dd.* 21. August 1781. Kein Prælatus domesticus, Notarius Apostolicus, Episcopus in Partibus ohne vorheriger Erlaubniß solches in Rom zu suchen, soll das Placitum 2c. erhalten.

65.) *dd.* 11. Oktober 1781. Dotations-Quantum pr. 1500. fl. zahlt keine Erbsteuer.

66.) *dd.* 12. Oktober 1781. Auswärts wohnende Ordinarii sind wie Innländische zu halten; und *Beneficia* nur Innländern zu verleihen.

67.) *dd.* 13. Oktober 1781. Toleranz-Circulare. 2c.

68. *dd.* 15. Oktober 1781. *Notarii & Protonotarii Apostolici* gelten nichts ohne Landesfürstlicher Approbation.

69.) *dd.* 25. Oktober 1781. *Ordinarii* sollen auch Jure proprio in Impedimentis Matrimonii ex crimine occulto dispensiren; Item alle Publicationes *pro Clero* bevor der Landesstelle überreichen *NB.* nur pro Consistoriis.

70.) *dd.* 9. November 1781. Säcularisirte Religiosen, welche Jura successionis sie erhalten.

71.) *dd.* 12. November 1781. *Collegium Germanicum* zu Rom wird abgeschnitten.

72.) *dd.* 27. November 1781. Bulla *unigenitus* 2c. ist als nicht existirend anzusehen.

73.) *dd.* 3. December 1781. *Directoria* für Geistliche sind der Censur zu übergeben, und überall in Austriaco zu drucken.

74.) *dd.* 4. December 1781. Emigranten und Transmigranten wegen Religion können binnen Jahr und Tag ohne Strafe revertiren.

75.) *dd.* 19. December 1781. Antwort des Fürsten von Kaunitz auf des Nuntii *Garampi* Billets wegen den Kaiserl. Königl. Verordnungen in Ecclesiasticis. Item werden darinne die Gränzen beeder Mächte bestimmt, nur an die Consistoria.

76.) *dd.* 1. Jenner 1782. Notarii Apostolici werden indirecte aufgehoben, doch können die Bischöfe, wenn sie ad actus spirituales einige brauchen, solche creiren.

77.) *dd.* 14. Jenner 1782. Consistoria müssen die Publikations-Entwürfe in Publico-Ecclesiasticis den Landesstellen überreichen, diese aber sub suspensione salarii darauf wachen.

78.) *dd.* 25. Jenner 1782. Dispensations-Werber a professione sind an die Bischöfe zu weisen, nur *pro Consistoriis.*

79.)

79.) *dd.* 28. Jenner 1782. *Publico-Ecclesiastica* sollen Ordinarii dem Clero *in extenso* publiciren, und sich de peracto ausweisen, nur pro Consistoriis.

80.) *dd.* 20. Februar 1782. Hirtenbrief vom Bischof zu Verona, wegen Ablässen, Andächteleyen rc. wird allen Ordinariis zur Nachahmung gesendet, nur pro Consistoriis.

81.) *dd.* 24. Februar 1782. Tertiarinnen werden abgeschaft, und derley Kleider auszuziehen angehalten.

82.) *dd.* 26. Merz 1782. Daß die Consistoria in Civilsachen wie sonst primam Instantiam ausmachen; a primo May a. c. aber der weitere Rechtszug an das Appellatorium im Fall aber auch in Revisorio an die Kais. Kön. oberste Justizstelle gehen solle, nur pro Consistoriis.

83.) *dd.* 31. Merz 1782. Daß sich bey Judenkindern, so zu ihren Eltern nicht mehr wegen den Judenthum zuruckkehren wollen, eben so zu verhalten seye, wie es bey derley Kindern akatholischer Eltern schon befohlen worden.

84.) *dd.* 10. April 1782. Wird allen Oberen der Klöster der Gebrauch der Direktorien oder Kirchenkalender ohne Censur und Approbation der Landesstelle scharf verboten.

85.) *dd.* 25. April 1782. Bey Landesfürstlichen Beneficien ist auf jene der Hauptbedacht zu nehmen, welche primam Classem in Theologia erlangt haben.

86.) *dd.* 2. May 1782. Daß alle Exemptionen der Orden, Stifter und Klöster a Jurisdictione & potestate ordinarii Episcopi das Placitum Regium de *novo* ansuchen müssen.

87.) *dd.* 11. May 1782. Den Ordinariis seye zu bedeuten, daß Niemand über die Condemnation der *Bulla unigenitus*, weder *pro* noch *contra* disputiren, und daß die theologischen Schüler bloß den Begrif und nöthigen Unterricht davon erhalten sollen, und was noch mehrers dabey verordnet wird.

88.) *dd.* 14. May 1782. Die Einstellung des übermäßigen Aufputzes, Prunks, und Beleuchtung der Kirchen, und Kapellen, dann Aufhebung der in Privathäusern zu Dämmerungszeit abgehalten werdenden Andachten.

89.) *dd.* 17. May 1782. Alle Landesfürstlichen Verordnungen sollen dem Volke von der Kanzel abgelesen, und kund gemacht werden.

90.) *dd.* 23. May 1782. Ohne Landesfürstlicher Erlaubniß darf keine geistliche Dignität zu Rom gesucht, noch von den Ordinariis ein Vicarius Generalis, oder Coadjutor bestellet werden.

91.) *dd.* 31. May 1782. Consistoria müssen de facta Publicatione die Original-Currendam nebst einer Abschrift der Landesstelle erhibiren, nur *pro Consistoriis.*

92.) *dd.* 6. Juny 1782. Beneficia simplicia, und ihre Einkünfte sind bey Verlust derselben, und des Patronatrechts anzuzeigen.

93.) *dd.* 8. Juny 1782. Wie die Gesuche der Ehedispensationen, und Ehescheidungen bey Acatholicis zu instruiren sind.

Wir Joseph der Zweyte ꝛc.

Entbieten Unsern sämmtlichen Unterthanen Unsre Gnade: Ungeachtet der strengen Verordnungen, welche ausländischen Geistlichen und Ordensleuten das Sammeln in Unsern Erbländern von jeher untersagen, haben dennoch von Zeit zu Zeit verschiedene fremde Sammler die öffentliche Aufmerksamkeit hintergangen, und, um die fromme Gutherzigkeit des Volkes desto unbeobachteter und sicherer irre zu führen, sich der unziemlichsten, von Religion und Kirche gemißbilligten Mittel bedienet.

Wir sehen Uns daher bewogen, das Andenken dieser Verordnungen zu erneuern, und allen fremden Geistlichen und Ordensleuten die Sammlungen in unsern Erbländern, unter was immer für einem Vorwande oder Deckmantel es auch geschehen möge, wiederholt zu verbieten, und in dieser Absicht folgende, der Lage der Umstände angemessene Maaßregeln vorzuschreiben.

Sollte nämlich, gegen dieses Verbot ein fremder Sammler sich ingeheim einzuschleichen wagen, und entdeckt werden; so ist demselben bey der ersten Betretung das Gesammelte, es bestehe in Geld oder Naturalien, abzunehmen, und unter die Armen derjenigen Gemeinde, die ihn angehalten hat, zu vertheilen; ihm selbst aber die schriftliche Warnung mitzugeben, daß er bey einer nochmaligen Betretung sich einer schärferen Bestrafung aussetzen werde.

Falls entweder der nämliche Sammler, oder auch ein anderer aus dem nämlichen Kloster zum zweytenmale betreten würde; so soll zwar die Abnehmung und Vertheilung des Gesammelten, wie das erstemal geschehen; der Sammler aber, ohne Unterscheid, ob er ein Priester oder ein Lay ist, so lange in dem Civilarreste angehalten werden, bis die geistliche Gemeinde, die ihn zur Sammlung ausgeschickt hat, über den Ersatz der Aezungskösten, ihn noch mit erlegten 100 Gulden auslöset; welches Strafgeld zum Besten derjenigen Gemeinde, wo die Sammlung geschehen ist, zu verwenden seyn wird.

Auf gleiche Art ist im dritten, und ferner, öfters wiederholten Betretungsfalle vorzugehen, nur mit dem Unterscheide; daß, je nachdem die Anzahl der Uebertretung sich vergrößert, auch verhältnißmäßig das Lösegeld beständig vermehrt werden muß.

Wir befehlen demnach geistlichen sowohl, als weltlichen Vorgesetzten eines jeden Landes, Kreises, und Orts, auf dergleichen geheime Sammler besonders aufmerksam zu seyn; den Pfarrern aber, und vorzüglich den Ordensvorstehern, welchen solche Fremdlinge nicht leicht unbekannt bleiben können, machen Wir es zur eignen Pflicht, sie unversäumt der Ortsobrigkeit anzuzeigen, bey Strafe, daß sie als Theilnehmer, oder wenigstens als Beförderer der Uebertretung angesehen, und daher die Weltpriester ihre Pfründe verlieren, die Ordensobern ihres Amtes entsetzt, und in Zukunft zu jeder Beförderung unfähig, allenfalls auch selbst die Klöster, wo ein fremder Sammler Aufnahme, und Unterschleif gefunden hätte, ganz aufgehoben werden sollen.

Uebrigens wird hiemit zugleich den Bischöfen, Seelsorgern, Predigern und überhaupt all denjenigen, in deren Amt der Volksunterricht einschlägt, aufgetra-

getragen, ihre Untergebene, und besonders den Landmann über zweyerley zu belehren;

1tens. Daß sie, anstatt durch solches, fremden Sammlern gegebene Allmosen ein verdienstliches Werk auszuüben, vielmehr sündigen, da sie dem Geseze des Landesfürsten zuwider handeln, dem sie zu gehorsamen im Gewissen verbunden sind: 2tens. daß sie an den Armen und Kranken ihrer eigenen, und der nachbarlichen Gemeinden, stets würdigere Gegenstände der Menschenliebe und christlichen Wohlthätigkeit finden, als an solchen Ordensleuten, die ohnehin gestiftet, und nach ihrem Stande zureichend versorgt sind.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien den 1ten Juny 1782.

Ad Mandat. Sacr. Cæs. Reg. Apost. Maj. ppr.

Nr. 96.

Aus der unterm 12ten Merz lezthin diesem Gubernio bekannt gemachten allerhöchsten Entschließung wurde dasselbe bereits ersehen haben, was wegen der bey den um die Landesfürstl. Pfarren abhaltenden Konkursen in Hinkunft zu gebrauchenden schriftlichen Prüfungsart, um jedesmal die tauglichsten Competenten auswählen zu mögen, allergnädigst resolvirt worden.

Da nun jeder einzelnen Grundobrigkeit nicht weniger daran gelegen seye auf ihren Pfarrpfründen geschickte Seelsorger zu erhalten;

So hätten Se. Kaiserl. Königl. Apostol. Majestät des ferneren allermildest beschlossen, und anbefohlen, das gedachte bey Vergebung der Landesfürstl. Pfarren vorgeschriebenen Prüfungen auch bey vacanten Pfarren der Privatobrigkeiten ohne Konkurs und salvo Jure præsentandi eingeführet und beobachtet werden sollen.

Welches aus hereingelangten Kaiserl. Königl. Hofkanzleydekret dd. 19ten & præsentato 29ten Juny Euer Fürstlichen Gnaden zur Wissenschaft und genauen Befolgung hiemit intimiret wird. Grätz den 1ten July 1782.

Ex Consilio Gubernii Int. Austr.

Nr. 97.

Bereits unterm 7ten May des 1774ten Jahres sey der ausdrückliche und wortdeutliche allerhöchste Befehl dahin ergangen, daß die in dem zwar schon verbotenen, gleichwohl aber in den meisten Diöcesen noch üblichen Breviario Gregorii VII. enthaltene so irrig als gefährliche Lection von der Gewalt des Pabstes, Monarchen abzusetzen, mit einem weißen Papier verpicket und hiernächst von den Herren Ordinariis dem unterstehenden Clero nachdrucksamst eingebunden werden solle, daß, wenn nach der Hand ein dergleichen unächtes Brevier dennoch zum Vorschein komme; dasselbe nicht nur an der Stelle in Beschlag genommen, sondern auch dessen Inhaber als ein der höchsten Verordnung Widerspenstiger zur schärfesten Verantwortung gezogen werden würde.

Gleichwie aber mit Grund entdecket worden sey, daß diese anstößige und die Landesfürstl. Macht höchst beleidigende Stelle in Festo Gregorii VII. noch in mehreren Brevieren, vorzüglich in Klöstern und Ordenshäusern, theils gar nicht, theils nur in etwas ausgelöscht sich befinde; so hätten Se. Majestät allergnädigst zu entschließen und anzubefehlen geruhet, diese erhobene sträfliche Unbefolgsamkeit den gesammten Herren Ordinarien mit dem Auftrag zu erinneren, daß sie der sämmtlichen Sæcular und Regular Geistlichkeit die allerhöchste anbefohlene Verpickung der in der Frage stehenden Stelle wiederholt ernstlich einzuschärfen und sodann durch abordnende Commissarien aller Orten von wirklichem Vollzuge sich um so mehr zu versicheren hätten, als widrigenfalls und wenn nach der Hand bey seiner Zeit beschehender Nachspürung von Seite der politischen Stellen ein Brevier, in welchem diese Stelle nicht verpicket wäre, zum Vorschein kommen sollte, sich alsdann lediglich an die Oberen selbst gehalten und von solchen für jedes derley Brevier eine für die Armen zu verwendende Geldstrafe von 50 fl. abgefordert und ohne mindester Nachsicht eingetrieben werden würde.

2do. Sey ferners verläßlich hervorgekommen, daß in den Constitutionibus generalibus der Franziskaner und Kapuziner die Stellen, welche den Ordensgeneral und den demselben zu leistenden Gehorsam betreffeten, noch ganz, wie zuvor, belassen worden seyen, diese Constitution auch zu gewöhnlichen Zeiten noch ganz, wie sie seyen, abgelesen würden.

Da nun aber ohnumgänglich nöthig sey, daß dieser Widerspruch behoben und die mit der Landesfürstl. Verordnung wegen Aufhebung des Nexus mit dem Ordens-Generalen nicht vereinbarliche Constitutiones getilget würden; wenn sonsten die Geistliche nicht irre geführt und nicht in die Verlegenheit gebracht werden sollen, oder den Landesfürstl. Verordnungen, oder den Constitutionibus generalibus, zu denen sie sich doch unter einer Todsünd verbunden zu seyn glaubten, entgegen handlen zu müssen: So seye Sr. Majest. weiterer allerhöchster Wille und Befehl, denen Herren Ordinariis zugleich aufzutragen, daß sie auf ganz gleiche Art, wie es oben ad primum in Ansehung der Breviere angeordnet worden sey, den Ordensgeistlichen überhaupt die Verpickung der mit den Landesfürstlichen Verordnungen wegen Aufhebung des Nexus im Widerspruch stehenden Constitutionen ernstlich anzubefehlen, und von dem Vollzuge sich auf die nämliche Art, wie bey den Brevieren, und zwar zu Ersparung der Zeit unter einem zu versicheren hätten.

Welches aus in Sachen hereingelangten Hofkanzleydekret dd. 15ten & præsentato 30ten curr. Euer Fürstlichen Gnaden zur schleunigst allerunterthänigster Befolg- und resolutionsmäßiger Einberichtung des Beschehenen hiemit ohnverhalten wird. Grätz den 1ten July 1782.

Ex Consilio Gubernii Int. Austr.

Nr. 98.

Se. Majestät haben allergnädigst zu entschließen, und anzubefehlen geruhet, daß die Gesangbücher, und Kirchenlieder der Reformirten und Evangelischen so, wie sie dermalen sind, auch noch ferners beybehalten, und mit dem

Ver-

Verbote der Einfuhr auswärtiger lutherischer und reformirter Kirchen und Gesangbücher in so lang nicht fürgegangen werden solle, als bis erwiesen wird, daß man innerhalb des Landes selbst die Erforderniß zu verschaffen im Stande seye.

Diesem zufolge müße also die öffentliche, und ordnungsmäßige Einführung lutherischer, und reformirter Bibeln, Gesang- und Bethbücher, ohne sie Protestanten hierüber an dieses oder jenes Buch, oder Ausgabe zu binden, fortan allerdings gestattet bleiben, mithin könne auch von deren Wegnahme keine Frage mehr seyn, bis überhaupt hierwegen was anderes beschlossen werden würde, dem v. Trattner sowohl, als andern Buchdruckern stehet allerdings frey derley akatholische Gesang- und Andachtsbücher, jedoch nur jene, welche in dem beygehenden Verzeichniße enthalten sind, oder deren Druck in der Folge noch nach vorläufiger Approbation des Teschner Consistorii durch die Censur erlaubt werden wird, in den daselbst üblichen Landessprachen aufzulegen;

Welches aus in Sachen eingelangten Kaiserl. Königl. höchsten Hofkanzleydekret dd. 22ten passati & præsent. 8ten curr. man also zur beliebigen Wissenschaft und weiterer Benehmung zu erinnern nicht entstehet. Gräz den 9ten Juli 1782.

Ex Consilio Gubernii Int. Austr.

Verzeichnuß

Derjenigen evangelischen, und reformirten Kirchengesang, Gebet- und Erbauungsbücher, deren Auflage den inländischen Buchdruckern in den daselbst üblichen Landessprachen zu gestatten ist, nämlich

1.) Korrekte Ausgabe der Bibel nach der gewöhnlichen Hallischen oder Lemgorer.

2.) Der sogenannte kleine Katechismus.

3.) Der große Katechismus.

4.) Der Heidelbergische Katechismus.

5.) Kirchenagende für die Augspurgischen Confeßion.

6.) Kirchenagende für die Helvetischen Confeßions-Verwandten.

7.) Die Arndischen Gebetbücher.

8.) Ein gutes Gesangbuch, wo das von Weise und Hollikofer gesammelte zum Grunde zu legen, und nach der Länge der Zeit und den Umständen zu adaptiren wäre.

9.) Cythara Sanctorum aneb Zabmy a Pisin Duchowin W. Lipska 1737.

10.) Die neuen verbesserten Gesangbücher der seit einigen Jahren im Hanovischen, Würtembergischen, Hanoverischen, Braunschweigischen, Hessen-Darmstädtischen in Holstein, Bremen, Dortmund eingeführet worden, und endlich

11.) Das Gesangbuch zum gottesdienstlichen Gebrauche in den Königl. Preußischen Landen vom Jahre 1780.

Nr. 99.

Es habe sich aus Gelegenheit der aufgehobenen Klöstern veroffenbaret, daß von solchen mehreren in den Weltpriesterstand getretenen Individuis der Titulus mensæ ertheilet worden seye;

Se. Kaiserl. Königl. Majestät befehleten daher, daß von nun an jedes Stift, oder Kloster jedesmal die Erlaubniß zu Verleihung des Tituli mensæ bey der Landesstelle ansuchen, und ohne derselben für sich keinen mehr willkührlich ertheilen solle;

Welches aus in Sachen hereingelangten Kaiserl. Königl. Hofkanzleydekret dd. 28ten elapsi, & præsentato 5ten currentis Euer Fürstlichen Gnaden zur Wissenschaft, und mit dem Anhang andurch ohnverhalten wird, daß bey Producirung eines solchen Tituli mensæ von einem Stift, oder Kloster ohne untereinstiger Beybringung der von der Landesstelle hierzu ertheilten Erlaubnuß keiner mehr ordiniret werden solle. Grätz den 9ten July 1782.

Ex Conf. Gubernii Int. Austr.

Nr. 100.

Die diesem Gubernio schon unterm 26ten May letzthin bekannt gemachte allerhöchste Entschließung habe in mehreren eröfnet, was Se. Kaiserl. Königl. Majestät bey Gelegenheit der a 1ma May neu eingeführten Gerichts-Verfahrungsart in Ansehung des künftigen Rechtszugs der dem geistlichen Foro überlassen bleibenden Strittigkeiten wegen Trennung des Bandes der Ehe, und von Tisch und Bett als wegen welcher alle Rekursen nach Rom, und die von daher wie ehehin verordnete Delegationes aufgehoben sind, resolviret haben; Nun habe es zwar bey der darinn unter anderen anbefohlenen Aufstellung der Judiciorum Delegatorum gänzlich zu bewenden.

Es verordnet aber allerhöchst gedacht Se. Majestät gnädigst, daß, wann ein Episcopus immediatus, ein Metropolit, oder Erzbischof selbst in prima Instantia gesprochen, dessen Judicium Delegatum aber in zweyter Instanz eingeschritten seye, und nur bey diesen beeden Gerichtsbehörden difforme Sentenzen ausgefallen sind, in diesem einzigen Fall über den Rekurs von zweyter, zur dritten Instanz, welchen die Parthеyen bey der betreffenden erstbesagten zweyten Instanz nur zu melden, und anzusuchen haben, von dem Herrn Erzbischofe eines jeden Landes zu Rom eine Delegation anverlanget werden solle, worzu nach den immer beobachtenden Grundregeln ein im Lande residirender Herr Bischof als Delegatus benennet werden müsse, der sodann in ultima instantia zu sprechen haben werde. Diese allerhöchste Entschließung habe also das Gubernium sich zur gehorsamsten Nachachtung, und Wissenschaft zu nehmen, und solche auch ungesaumt denen hierländigen Herren Ordinariis bekannt zu machen.

Welches aus in Sachen hereingelangten Kaiserl. Königl. Hofkanzleydekret dd. 12ten & præsentato 20ten curr. Euer Fürstl. Gnaden zur Wissenschaft, und allerunterthänigster Nachachtung intimiret wird. Grätz den 23ten July 1782.

Ex Consilio Gubernii Int. Austr.

Nr. 101.

Nr. 101.

Es hätten Se. Majestät anbefohlen, daß sowohl die Vota Temporaria vel conditionata, als alle andere, wie immer Namen haben mögende Gelübde, oder Verbindlichkeiten, welche einen Bezug auf die Verbleibung im Kloster, oder Orden bis zu den legalen Profeßionsalter hätten, nicht minder die ohnedem verbotene Versendung eines Novizens in auswärtige Klöster vor abgelegten Ordensgelübden, das erstemal bey Strafe der Absetzung des dawider handlenden Oberen, und Erklärung seiner Unfähigkeit zu allen Ordensämtern, für das zweytemal aber unter Aufhebung des Klosters selbsten allgemein verboten werden solle.

So aus in Sachen hereingelangten Kaiserl. Königl. Hofkanzleydekret dd. 17ten elapsi, & præsentato 28ten ejusdem Euer Fürstl. Gnaden zur Wissenschaft und weiterer Intimirung an alle in dero Kirchsprengel sich befindende Stifter und Klöster mit dem Auftrag dieser sogleich wie all übrige in Publico ecclesiasticis künftig nachfolgende höchste Verordnungen in das allergnädigst anbefohlene Protokoll einzutragen andurch ohnverhalten wird. Gräz den 6ten August 1782.

Ex Consilio Gubernii Int. Austr.

Nr. 102.

Se. Kaiserl. Königl. Majestat hätten gnädigst anbefohlen, daß in Hinkunft keine andere Eidesformul, als jene, welche in der Gerichtsordnung §. 164. nämlich mit dem Schluß: So wahr mir Gott helfe: vorgeschrieben worden seye, gebraucht werden solle: Dieses Gubernium habe sich dahero solches zum Richtmaß zu nehmen, und nicht allein in allen, bey ihm selbst vorkommenden Fällen solches zu beobachten, sondern auch alle politische Gehörden hierauf anzuweisen, und müßten diesem zufolge die in derley Juramenten vorkommenden unschicksamen Beysätze, und Ausdrücke ausgelassen werden; Wornach dieses Gubernium die allseitige Behörden zu instruiren, und zur genauen Nachlebung anzuweisen haben werde.

So aus in Sachen hereingelangten Kaiserl. Königl. Hofkanzleydekret dd. 18ten passati, & præsentato 9ten curr. Euer Fürstl. Gnaden zu selbst eigener genauen Beobachtung, und weiters behörigen Verfügung, besonders an die unterhabende Consistoria, hiemit ohnverhalten wird. Gräz den 6ten August 1782.

Ex Consilio Gubernii Int. Austr.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Protokoll deren Kaiserl. Königl. Landesfürstlichen Verordnungen, und Gesetze in Publico Ecclesiasticis

Grätz [ca. 1790]

2 J.austr. 57
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10487931-6
VD18 14529173-001